

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg - Rudolstadt.

---

**1873.**

Vierunddreißigster Jahrgang.

---

**R u d o l s t a d t.**

Druck und Verlag der k. priv. Hofbuchdruckerei.



## Inhalts-Verzeichniß.

Seite	Nr.		Seite.
1.	1.	<b>Gesetz</b> vom 10. Februar 1873, den Wegfall der dem Fürstlichen Hause Schwarzburg-udolstadt zusehenden leihobherrlichen Pachtbefugnisse betreffend	1
	2.	<b>Gesetz</b> vom 10. Februar 1873, betreffend die Aufhebung des F. v. d. Wegepel vom 18. März 1840 über die Einrichtung der Chaussee- und Brückengebühren	7
	3.	<b>Gesetz</b> vom 10. Februar 1873, die Feststellung der Schornsteingebühren betr.	8
2.	4.	<b>Gesetz</b> , die Feststellung des Staatshaushalts-Klasse auf die Finanzperiode von 1873 bis 1875 betreffend, vom 21. Februar 1873	9
	5.	<b>Gesetz</b> , betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, vom 21. Februar 1873	11
	6.	<b>Gesetz</b> , betreffend die Provisions-Kontroll für Wännen und Mäßen, vom 21. Febr. 1873	12
	7.	<b>Gesetz</b> , betreffend die Thatsachen des Meubelgesetzes vom 21. Februar 1873	16
	8.	<b>Gesetz</b> vom 21. Februar 1873, die Erneuerung und Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 und der Nachtragsgesetze vom 18. März 1864, 21. August 1868 und 5. Januar 1872 betreffend	22
	9.	<b>Gesetz</b> , betreffend das Disziplinarverfahren gegen nichtrichtliche Beamte, vom 21. Februar 1873	24
3	10.	<b>Gesetz</b> vom 21. Februar 1873 über die bei Aulegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Enteignungen	25
	11.	<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 21. Februar 1873, betreffend das Gesetz vom 21. Juni 1872 über das Entschädigungsverfahren in Enteignungsfällen und das Gesetz von demselben Tage über die anderweitige Regulierung des Entschädigungsverfahrens in den dem Gesetze vom 8. Februar 1868 unterliegenden Angelegenheiten	26
	12.	<b>Gesetz</b> , die Medicinaltaxe betreffend, vom 21. Februar 1873	27
4.	13.	<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 7. März 1873, die den Fuhrern und dem Treibrieh der Inhaber mit Getreide und daraus gefertigtem Maßgute demüthigte Chaussee- und Brückengebührenfreiheit betreffend	30
	14.	<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 8. März 1873, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 betreffend	40
5.	15.	<b>Bekanntmachung</b> des k. Ministeriums vom 18. März 1873, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betreffend	49

Seite	N.		Seite
16.		<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 9. April 1873, betreffend die Kosten für die Bekleidung Ausgewiesener . . . . .	51
17.		<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 12. April 1873, betreffend den Besoldungs-Eint der gemeinschaftlichen Kreisgerichte in Gombertshausen und Krenshausen . . . . .	51
18.		<b>Ausführungs-Verordnung</b> zu dem Gesetz vom 13. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Gebührensatzung betreffend, vom 18. April 1873 . . . . .	54
19.		<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 18. April 1873, den §. 108 der Reichs-Geetrie-Ordnung vom 21. Juni 1869 betreffend . . . . .	55
20.		<b>Gesetz</b> , die Einführung von Friedensrichtern betreffend, vom 2. Mai 1873 . . . . .	57
21.		<b>Instruktion</b> vom 2. Mai 1873 zur Ausführung des Gesetzes, die Einführung von Friedensrichtern betreffend, von demselben Tage . . . . .	64
22.		<b>Verordnung</b> vom 2. Mai 1873, betreffend die Aufhebung des Regalations über die Holzabgabe an die Staatsunterthanen auf den Fürstl. Forsten in der Fürstl. Unterberghausen vom 14. Januar 1859 und der Nachträge desselben . . . . .	71
23.		<b>Ministerial-Verordnung</b> vom 27. Mai 1873, die Kopfsteuer unter den Pferden betreffend . . . . .	78
24.		<b>Verordnung</b> vom 28. Mai 1873, die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen sowie den Betrieb von Lotterie- und Auspielungs-Losen betr. . . . .	74
25.		<b>Verordnung</b> vom 30. Mai 1873, betreffend die Abänderung des Regalations im Betreff der Steuerabgabe in den Fürstl. Pöhlitzsch, Singen und Cunitzsdorf vom 11. Mai 1849 und der Verordnung vom 21. April 1858 . . . . .	77
26.		<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 20. Juni 1873, Abänderungen des Polizeireglement vom 30. November 1871 betreffend . . . . .	78
27.		<b>Berichtigung</b> , das Gesetz wegen der Friedensrichter vom 2. Mai 1873 betr. . . . .	80
28.		<b>Bekanntmachung</b> des Fürstl. Ministeriums vom 4. Juli 1873, die Ertheilung neuerer Erlaubungs-Patente betreffend . . . . .	81
29.		<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 22. Juli 1873, betreffend das Inkrafttreten der Verordnung vom 24. Mai 1872 wegen Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni 1866 zu dem selben Gesetze über die gerichtliche Abfertigung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekensystems in den Justizämtern Altmühl, Oberweißbach und Reichenberg . . . . .	82
30.		<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> , die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Strausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 153) betreffend, vom 1. August 1873 . . . . .	83
31.		<b>Gesetz</b> , die Aufhebung von Rentenbriefen betreffend, vom 15. August 1873 . . . . .	85
32.		<b>Gesetz</b> , die Kostenerklärung von auf den Inhaber lautenden Staatsausdruckscheinungen betreffend, vom 15. August 1873 . . . . .	89
33.		<b>Gesetz</b> , die Organisation der Gendarmerie betreffend, vom 15. August 1873 . . . . .	96
34.		<b>Dienst-Instruktion</b> für die Fürstliche Gendarmerie . . . . .	99
35.		<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 15. August 1873, die Mobilisation des §. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1861 wegen der Kontrolle des Spielkartenverkehrs betreffend . . . . .	108

Seite	M	Seite
12.	36. <b>Verordnung</b> , die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfstellen betreffend, vom 15. August 1873 . . . . .	109
13.	37. <b>Verordnung</b> , betreffend die Führung von Listen Seelen der Ortsbehörden über die an den Stätten erkrankten resp. verstorbenen Personen, vom 22. August 1873 . . . . .	125
	38. <b>Bekanntmachung</b> des J. Ministeriums vom 25. August 1873, die Prüfung der Apotheker betreffend . . . . .	128
	39. <b>Gesetz</b> vom 6. September 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1855, die Verwaltung der gerichtlichen Depositen betreffend . . . . .	129
	40. <b>Verordnung</b> vom 8. September 1873, die Anlegung von Depositengebern betreffend . . . . .	131
14.	41. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 27. September 1873, die Veröffentlichung der Concessions-Urkunde für die Eisenbahngesellschaft Erfurt-Doß-Eger, sowie des zur Ausführung dieses Unternehmens abgeschlossenen Staatsvertrags betr. . . . .	133
15.	42. <b>Gesetz</b> , die Aufnahme einer Anleihe von 1,800,000 Mark oder 600,000 Tshn. betreffend, vom 3. December 1873 . . . . .	135
16.	43. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> , die Aufhebung der für die Soline Frankenhäuser erlassenen Satzordnung vom 18. December 1600 nebst deren Nachträgen, ingleichen die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Pflanzerschule zu Frankenhäusern betreffend, vom 12. December 1873 . . . . .	159
	44. <b>Verordnung</b> vom 12. December 1873 wegen Ausdehnung der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1856, betreffend die Ausführung des Hypotheken- und Eigentumsgesetzes vom 6. Juni 1856 bezüglich des Fürstl. Justizamts Frankenhäuser, am dem Gemeindebezirk Jumentroda . . . . .	160
	45. <b>Gesetz</b> vom 17. December 1873, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 13. März 1858 über die Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen H. Diener auf das Gendarmen-Corps . . . . .	160
	46. <b>Gesetz</b> , betreffend die Feststellung des Procentfußes für die zu ergebende Grund- und Gebäudesteuer, vom 17. December 1873 . . . . .	161
	47. <b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 18. December 1873, das Gesetz vom 6. September 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1855 über die Verwaltung der gerichtlichen Depositen betreffend . . . . .	162



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1873.

## N. I. Gesetz

vom 10. Februar 1873, den Wegfall der dem Fürstlichen Hause Schwarzburg-Rudolstadt zustehenden lehnherrlichen Berechtigungen betreffend.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### I. Ueber Aufhebung der Lehnsherrlichkeit.

#### §. 1.

Die Uns zustehende Lehnsherrlichkeit über alle in Unserem Fürstenthume befindlichen Lehen mit allen daraus abfließenden Berechtigungen, insbesondere dem Heimfallsrechte, sowie mit allen von lehnherrlicher Seite gegen das Lehn oder den Vasallen zu erfüllenden Verpflichtungen, wird ohne Entschädigung aufgehoben.

#### §. 2.

Dagegen werden auch Unsere Vasallen von den Uns, als Lehnsherrn, durch den Lehnseid oder das Lehngelöbniß übernommenen Verpflichtungen entbunden.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

1

Ausgegeben in Rudolstadt am 19. Februar 1873.

Auch fallen alle durch die Lehnsherrslichkeit für den Vasallen begründeten Verfügungsbeschränkungen fort, es wird derselbe daher insoweit voller und freier Eigentümer der betroffenen bisherigen Lehn-Objecte.

Die auf dem Lehn Gute ruhenden Leistungen und Lasten, welche nach den Gesetzen vom 27. April 1849 (Ges.-S. 87) und 7. Januar 1856 (Ges.-S. 5) der Ablösbarkeit unterliegen, werden hierdurch nicht berührt.

Dagegen kommen die in §. 54 *M. U.* Satz 2 und 3 des Spottelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-S. 27) für die in Veränderungsfällen bestimmten Conjunctgebühren und Spotteln in Wegfall.

### §. 3.

Eine Ausnahme von der in §. 1 ausgesprochenen allgemeinen Aufhebung der Lehnsherrslichkeit findet nur hinsichtlich der zur Zeit des Eintritts dieses Gesetzes auf dem Heimfalle, d. h. auf zwei Augen stehenden Lehn, und zwar so lange dieser Zustand dauert, Statt.

Kommt jedoch eines dieser Lehen nach Eintritt dieses Gesetzes wieder auf vier oder mehr Augen, so erlischt die Lehnsherrslichkeit auch über ein solches Lehn sofort und für immer.

### §. 4.

Bei Veränderungsfällen in der herrschenden Hand bedarf es einer Lehnerneuerung in Bezug auf die im vorigen Paragraph erwähnten Lehen nicht.

### §. 5.

Lehnfehler, welche hinsichtlich der nach §. 3 nicht ausgenommenen Lehen begangen worden sind, werden condonirt. Diese Vergünstigung erstreckt sich jedoch weder auf die Folgen, welche solche Lehnfehler für die Mitbelehnten bezüglich der Mitbelehnschaft nach sich ziehen, noch hat sie Einfluß auf die Verpflichtung des Condonirten, inzwischen erfolgte Veräußerungen und Verpfändungen des Lehns anzuerkennen.

Rückständige Lehnszahlungen kommen in Wegfall, und es bedarf zur Gültigkeit des Erwerbs des vollen Eigenthums nur der gerichtlichen Zuschreibung des bisherigen Lehnobjectes.

## §. 6.

Neue Lehen können in Zukunft weder durch Verträge, noch lehtwillige Verfügungen, noch durch Verjährung errichtet werden.

**II. Ueber Aufhebung des mitbelehnschaftlichen Verbandes.**

## §. 7.

Ist das bisherige Lehnsobjekt der reinen Allodialerfolge unterworfen (solummodo hereditarium), so hören alle Rechte der Agnaten, geborenen und präsentirten Mitbelehnten, Gesamthänder, Eventualbeliehenen und Expectanten von dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Entschädigung auf.

## §. 8.

Findet hingegen eine andere als die reine Allodialerfolge Statt, so bleiben die mitbelehnschaftlichen und andere Lehnsfolgerechte der bei Eintritt des Gesetzes am Leben befindlichen und in der Mitbelehnschaft noch stehenden Agnaten-Mitbelehnten, Gesamthänder, Eventualbeliehenen aufrecht erhalten. Diese Rechte müssen aber bei Strafe des Verlustes bis zum 1. Januar 1875 bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verschümmisse dieser Frist wird nicht ertheilt.

Ausgenommen von der Pflicht zu dieser Anmeldung sind die Descendenten des im Besitze befindlichen Vasallen.

## §. 9.

Die rechtzeitig angemeldeten, sowie die nach vorstehender Bestimmung einer Anmeldung nicht bedürftenden Rechte der vorhandenen Lehnsfolge-Berechtigten bleiben nach Maßgabe der in dem betreffenden Falle zur Anwendung kommenden Lehnsrechte, Lehnszweignheiten, Lehnsbriefe und Lehnsrecessen nach wie vor in Kraft. Ebenso dauern die Verbindlichkeiten der Lehnsfolge-Berechtigten sowohl unter sich, als gegen die Lehnsgläubiger und hinsichtlich der Sonderung des Lehns vom Erbe gegen die Allodialerben fort.



## §. 10.

Die Vasallen, welche sich zu der Zeit, zu welcher dieses Gesetz in Kraft tritt, im Besitze des Lehns befinden, und die nach §. 8 noch in Betracht kommenden Lehnfolgeberechtigten übertragen ihre Rechte auch auf ihre nach Eintritt dieses Gesetzes geborene lehnfähige Descendenz, die Eventualbeliehenen aber nur unter der Voraussetzung, daß ihre Belehnung mit auf die Descendenten erstreckt worden ist.

## §. 11.

Es bedarf jedoch einer Abfindung oder eines Consenses dieser Descendenten zur Gültigkeit der Verträge nicht, welche die übrigen Lehnfolgeberechtigten kraft ihrer fortdauernden Rechte (§. 9) über Aufhebung des Lehnverbandes unter sich abschließen.

## §. 12.

Die in §. 8 bezeichneten Lehnen werden zu völlig freien Allodien

- 1) wenn und sobald ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Primafalle stehendes Lehn wieder auf vier oder mehr Augen gekommen ist (§. 3);
- 2) wenn die bei Eintritt des Gesetzes am Leben befindlich und in Gemäßheit desselben noch zur Lehnfolge berechtigt gewesenen Personen sämmtlich mit Tode abgegangen sind, und zwar entweder mit dem Zeitpunkte, zu welchem derjenige von ihnen, welcher nach der im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Lehnfolgeordnung zuletzt zur Succession in das Lehn berufen war, in dasselbe auch wirklich succedirt ist, oder mit dem Zeitpunkte, zu welchem, während das Lehn sich noch in der Hand eines früheren Lehnfolgeberechtigten oder dessen, wenn auch erst nach Eintritt dieses Gesetzes geborener, lehnfähiger Descendenz befindet, die übrigen, bei Eintritt desselben bereits am Leben befindlich gewesenen Lehnfolgeberechtigten sämmtlich gestorben sind;
- 3) wenn diese sämmtlichen Lehnfolgeberechtigten schon vor Eintritt der unter 2 erwähnten Zeitpunkte auf ihre Rechte verzichtet haben und
- 4) wenn das Lehn bei einem vorkommenden Veräußerungsfalle auf Grund eines Reverses von dem zur Succession berufenen Lehnfolger an die Allodialerben des letzten Besitzers herauszugeben und die Erbschaft von diesen angetreten ist, jedoch vorbehältlich der dem Lehnfolger von den Allodialerben revertemäßig gebührenden Abfindung.

## §. 13.

Ist schon früher, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes, die Lehnfolge vertragmäßig beseitigt worden, so soll gegen die von dem Vormunde und der obervormundschaftlichen Behörde bewirkte oder genehmigte Verzichtleistung auf die Lehnfolge Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gesucht werden können.

## §. 14.

Insoweit nach Maßgabe des §. 9 die Rechte der bei Eintritt dieses Gesetzes am Leben befindlichen Lehnfolgeberechtigten und die Rechte der nach Eintritt des Gesetzes geborenen lehnfähigen Descendenz dieser Berechtigten bis zu demjenigen Zeitpunkte, zu welchem das Lehn nach §. 12 freies Allod wird, unverändert fort-dauern, sind auch ihre Verbindlichkeiten unter sich, sowie gegen die Lehnsgläubiger und bei Successionsfällen gegen die Allodialerben rücksichtlich der Sonderung des Lehns vom Erbe ebenfalls nach Maßgabe der für das einzelne Lehn gültigen Lehn-normen zu beurtheilen.

## §. 15.

Die Bestimmungen der §§. 7—13 incl. finden auch auf Lehnstämme Anwendung. Diese werden demnach zum Allodium, sobald der Entfernteste von den bei Eintritt dieses Gesetzes am Leben befindlichen, nach §§. 8 und 9 zu berücksich-tigenden Descendenten des ersten Lehnstammgläubigers zur Succession in den Lehn-stamm berufen, oder das betreffende Lehn schon früher zu freiem Eigenthume geworden ist, so daß der neue Gläubiger den Lehnstamm kündigen und bezüglich aus dem Lehn ziehen darf.

## §. 16.

Von dem Tage an, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, können Lehn-rechte irgend einer Art an einem Lehn, mag dasselbe nach den Bestimmungen des Gesetzes noch der Lehnsherrslichkeit unterliegen, oder nicht, in keiner Weise durch Präsentation, Eventual-Belehnung oder Ertheilung von Expectanzen verliessen und erworben werden.

### III. Ueber das Verfahren.

#### §. 17.

Die im §. 8 vorgeschriebenen Anmeldungen und Anträge sind bei demjenigen Justizamte zu bewirken, in dessen Bezirke das betreffende Lehn ganz oder größtentheils befindlich ist.

#### §. 18.

Die rechtzeitig angemeldeten Ansprüche der im §. 8 genannten Interessenten müssen in den gerichtlich geführten Grundacten, bezüglich auf den betreffenden Uebereignungsurkunden Amtswegen angemerkt werden.

### IV. Schlußbestimmungen.

#### §. 19.

Mit dem Wegfall des lehnherrlichen und mitbelehnshaflichen Verbandes werden sowohl die unvollkommenen, d. h. ohne Zustimmung des Lehnherrn oder der Mitbelehnten oder beider zugleich eingegangenen Pfandschulden, als auch die nur auswärtsweise an dem Lehn bestellten Pfandrechte, jedoch unbeschadet der bereits früher entstandenen vollkommenen Pfandschulden und absoluten Pfandrechte, dergestalt gegen jeden Besitzer wirksam, daß der Gläubiger nunmehr auf den Verkauf der Substanz des bisherigen Lehns dringen kann.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 10. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Vertrab. v. Ketscholdt.

**N. II. G e s e h**

vom 10. Februar 1873, betreffend die Aufhebung des §. 5 des Gesetzes vom 18. März 1840 über die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder zc.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

**Einziger Paragraph.**

Der §. 5 des Gesetzes vom 18. März 1840 (Gesetzsammlung Seite 65 zc.) wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 10. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Bertrab. v. Ketelhödt.

### N. III. Gesetz

vom 10. Februar 1873, die Feststellung der Schornsteinfegerlöhne betreffend.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Beirath und Zustimmung des getreuen Landtage beschlossen, die Vorschrift der erneuerten allgemeinen Feuer-Ordnung für die Fürstliche Oberherrschaft vom 6. Februar 1828, Abschnitt II. Satz 7 über die Höhe der Schlotfegerlöhne dahin abzuändern,

daß dem Schlotfeger für das Achren und Fegen der Feuerstellen in Ermangelung eines Uebereinkommens zwischen den Betheiligten diejenigen Lohnsätze zu gewähren sind, welche Unser Ministerium für einzelne Ortschaften und ganze Bezirke allgemein festsetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 10. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Bertrab. v. Kettelhodt.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1873.

## № IV. Gesetz

die Feststellung des Staatshandhalts-Etats auf die Finanzperiode von 1873 bis 1875 betr., vom 21. Febr. 1873.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### §. 1.

Der Staatshandhalts-Etat wird	
für das Jahr 1873	in Einnahme auf 893,536 Fl.
	in Ausgabe auf 874,602 Fl.
für das Jahr 1874	in Einnahme auf 878,506 Fl.
	in Ausgabe auf 861,431 Fl.
für das Jahr 1875	in Einnahme auf 879,005 Fl.
	in Ausgabe auf 865,503 Fl.

festgestellt.

### §. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Verkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschrieben

Rudolstadt, den 21. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Bertrab. v. Ketzelsdorf.

**Staatshaushalts-Etat**  
für die Finanzperiode 1873 bis 1875.

<b>Einnahme.</b>		<b>1873</b>	<b>1874</b>	<b>1875</b>
		fl.	fl.	fl.
1	Aus dem Domanalvermögen und Staatsgute	560,885	556,185	556,685
2	Grundherrliche Gefälle . . . . .	480	—	—
3	Aus den Hoheitsrechten . . . . .	99,455	99,605	99,605
4	Steuern . . . . .	210,740	210,740	210,740
5	Bermischte Einnahmen . . . . .	11,976	11,976	11,975
Summa		883,536	878,506	879,005
<b>Ausgabe.</b>				
1	Fürstliches Haus . . . . .	143,976	143,976	143,976
2	Zu Reichswerten . . . . .	49,884	40,000	40,000
3	Landesvertretung . . . . .	—	—	4500
4	Ministerium . . . . .	57,413	56,013	56,101
5	Tripispflege . . . . .	90,478	90,872	91,047
6	Verwaltung . . . . .	31,426	31,845	31,754
7	Beförderung der Landeskultur . . . . .	3500	3500	3500
8	Medicinalwesen . . . . .	9899	9899	9899
9	Straf- und Besserungs-Anstalten . . . . .	9433	9438	9438
10	Armenwesen . . . . .	2200	2200	2200
11	Bauwesen: a) Straßen- und Wasserbau . . . . .	68,550	68,550	68,550
	b) Hochbau . . . . .	51,045	51,045	51,045
12	Gewinnung der Einkünfte . . . . .	177,556	175,056	174,256
13	Erlasse, Caducitäten und Rückvergütungen . . . . .	1000	1000	1000
14	Auf den Grundbesitz . . . . .	2190	2190	2190
15	Grenzregulierungs- und Vermessungskosten . . . . .	750	750	750
16	Gerichtskosten und Advokatengebühren . . . . .	500	500	500
17	Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten . . . . .	64,487	64,487	64,487
18	Wartegelder und Pensionen . . . . .	50,410	50,410	50,410
19	Schuldenwesen . . . . .	58,400	58,400	58,400
20	Bermischte Ausgaben . . . . .	1500	1500	1500
Summa		874,602	861,431	865,503

Rudolstadt, den 21. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg, Fürst zu Schwarzburg.**  
v. Vertrab. v. Ketschardt.

**N. V. Gesetz,**

betreffend die Feststellung des Procentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, vom 21. Februar 1873.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

## §. 1.

Der durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 (Ges. S. 74), auf die Dauer des Jahres 1872 festgestellte Procentsatz für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer bleibt auch für das Jahr 1873 bestehen.

## §. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Es geschehen

Rudolstadt, den 21. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Bertrab. v. Ketscholdt.



**№ VI. Gesetz,**

betreffend die Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen, vom  
21. Februar 1873.

**Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c.**

haben im Hinblick auf §. 24 der Verordnung über die Errichtung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen vom 2. März 1842 (Wes.-S. S. 57) nach Erlass der diese Verordnung abändernden Bestimmungen vom 9. December 1859 (Wes.-S. S. 161) eine abermalige Revision der Statuten der Anstalt vornehmen lassen. Dabei hat sich ergeben, nicht nur, daß es auch jetzt noch unthunlich ist, eine Erhöhung der Wittwen-Gehalte und Waisen-Unterstützungen anzuordnen, sondern auch, daß durch die Bestimmungen der Verordnung vom 9. December 1859 die Gefahren nicht beseitigt sind, welche dem sichern Fortbestande der Anstalt für die Zukunft drohen, daß diese Gefahren vielleicht durch die Beschränkungen vermehrt werden, welche der Kreis der Mitglieder der Anstalt durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bezüglich des Deutschen Reiches erlitten hat. Um diese Gefahren zu beseitigen, erscheint es nothwendig, daß der Beitritt neuer Mitglieder zu der Anstalt nach andern, als den bisherigen Grundsätzen geregelt wird, und daß der Staat, gegenüber der landesgesetzlichen Zwangspflicht zum Beitritt zur Anstalt, auch die statutenmäßigen Wittwengehalte und Waisen-Unterstützungen gewährleistet.

Von diesen Erwägungen geleitet, verordnen Wir auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

**Art. 1.**

Berechtig und verpflichtet zum Beitritt zur Pensions-Anstalt sind fortan unter Vorbehalt der im Art. 2 §. 1 ausgesprochenen Beschränkungen:

- 1) alle unsere Staatsdiener im Sinne des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Wes.-S. S. 369), — auch die bei gemeinschaftlichen Behörden angestellten;
- 2) unsere Hofbeamten und Hofdiener;
- 3) die Geistlichen und Lehrer des Landes;
- 4) die Mitglieder des Gendarmen-Corps.

Besuchen für einzelne Klassen dieser Beamten und öffentlichen Functionäre besondere, die Versorgung ihrer Wittwen und Waisen bezweckende Institute, so sind die Mitglieder solcher zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, der allgemeinen Pensions-Anstalt beizutreten.

Im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte sowie Rechtsanwälte können auf ihren Antrag in die Anstalt aufgenommen werden; beitriffs-pflichtig sind sie nicht.

Das Verhältniß derjenigen Mitglieder der Pensions-Anstalt, welche nicht zu den nach den vorstehenden Bestimmungen zur Theilnahme berechtigten und verpflichteten Personenclassen gehören (Militairpersonen, Postofficianten, Rechtsanwälte, Aerzte, Wund- und Thier-Aerzte), bleibt auch nach dem Erlaß dieses Gesetzes unverändert; nur findet rücksichtlich ihrer eine Verpflichtung zur ferneren Theilnahme nicht statt und es gelten für sie die im §. 6, Satz 1 der Verordnung vom 2. März 1842 enthaltenen Bestimmungen.

#### Art. 2.

Für diejenigen Mitglieder der Pensions-Anstalt, die derselben bereits am 31. December 1872 angehörten, regeln sich Rechte und Pflichten lediglich nach den durch die Verordnungen vom 2. März 1842 und 9. December 1859 ertheilten Vorschriften. Für die vom Tage der Publication dieses Gesetzes ab beitretenden Mitglieder gelten rücksichtlich der Berechtigung zur Theilnahme, sowie rücksichtlich der von ihnen zu leistenden Beiträge und der Höhe der ihren Hinterbliebenen zu gewährenden Pension nachfolgende Bestimmungen:

#### §. 1.

Die Berechtigung zum Beitritt ist auf diejenigen Beamten zc. beschränkt, welche

- 1) das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
- 2) ein Gesundheitszeugniß nach Vorschrift des §. 3, Abs. 2 der Verordnung vom 2. März 1842 beizubringen vermögen und
- 3) deren Ehefrauen um nicht mehr als 30 Jahre jünger sind.

#### §. 2.

Die Beiträge werden nach Maßgabe des angefügten Tarifs auf Grund des Lebensalters zur Zeit des Beitritts und nach der Höhe der zu versichernden Pension

festgestellt. Bezüglich des Lebensalters ist dabei diejenige höhere oder niedrigere Altersstufe des Tarifs maßgebend, welcher das eintretende Mitglied resp. dessen Ehefrau zunächst steht.

Eintrittsgelder werden nicht mehr gezahlt.

### §. 3.

Die Anstalt theilt sich bezüglich der neuen Mitglieder nach Höhe der zu versichernden Pension in 10 Klassen, so daß der im Tarif bestimmte einfache Beitrag für 10 Thlr. Pension die 1. Klasse, der doppelte Beitrag für 20 Thlr. Pension die 2. Klasse, der dreifache Beitrag für 30 Thlr. Pension, die 3. Klasse u. bis zum 10fachen Beitrage für 100 Thlr. Pension die 10. Klasse bildet.

Jedes Mitglied hat beim Eintritt resp. bei der Verheirathung die Klasse zu bezeichnen, welcher es angehören will.

Unverheirathete Mitglieder und Wittwer haben einen Minimalbeitrag von jährlich 2 Thlr. zu leisten.

### §. 4.

Der Uebertritt in eine höhere Klasse steht den Mitgliedern, welche das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und das in §. 3, Abf. 2 der Verordnung vom 2. März 1842 und Art. 2 der Verordnung vom 9. December 1859 vorgeschriebene Gesundheitszeugniß beibringen, jeder Zeit frei.

Der Beitrag erhöht sich in einem solchen Falle um soviel, als der tarismäßige Beitrag für den Differenzbetrag der Pensions-Erhöhung nach dem Alter des Mitgliedes und dessen Ehefrau zur Zeit des Uebertritts betragen würde.

Für Unverheirathete und Wittwer, welche den Minimalbeitrag (§. 3, Abf. 3), zu zahlen gehabt haben, wird, wenn dieselben bei ihrer Verheirathung resp. Wiederverheirathung in eine bestimmte höhere Klasse eintreten, der Beitrag in gleicher Weise wie für neu eintretende Verheirathete festgestellt.

### Art. 3.

Sollte der Fall eintreten, daß die Einkünfte der Pensionskasse (§. 2 der Verordnung vom 2. März 1842) nicht ausreichen, um die Verpflichtungen derselben gegen die Wittwen und Waisen der Mitglieder der Anstalt zu erfüllen, so wird der Ausfall durch Zuschüsse Unserer Staatskasse an die Pensionskasse gedeckt werden,

dergestalt, daß der Staat die Abgewährung der statutenmäßigen Wittwen-Gehalte und Waisen-Unterstützungen in ihren vollen Beträgen gewährt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg, Fürst zu Schwarzburg.**  
v. Vertrat. v. Kettelhödt.

### Tarif

der Beiträge für eine einfache Pension von jährlich 10 Thlr. zu Art. 2. §. 2.

Alter		halbjährl. Beitrag					Alter		halbjährl. Beitrag						
des Mannes	der Frau	Thl.	Sgr.	Pl.	Kr.	Pl.	des Mannes	der Frau	Thl.	Sgr.	Pl.	Kr.	Pl.		
25	20	1	2	—	1	52	50	20	3	6	6	5	37	6	
	25	—	28	6	1	39		25	2	29	—	—	5	11	4
	u. darüb.							30	2	21	—	—	4	43	4
30	20	1	8	—	2	13		35	2	12	—	—	4	12	—
	25	1	4	—	1	59		40	2	2	6	3	38	6	
	30	1	—	—	1	45		45	1	23	6	3	7	2	
	u. darüb.							50	1	14	—	—	2	34	—
35	20	1	16	6	2	42	55	u. darüb.							
	25	1	12	—	2	27		25	3	26	—	—	6	53	—
	30	1	7	—	2	9		30	3	18	—	—	6	18	—
	35	1	2	6	1	53		35	3	7	—	—	5	30	4
	u. darüb.							40	2	25	6	4	59	2	
40	20	1	28	—	3	23		45	2	13	6	4	17	2	
	25	1	23	—	3	5	4	50	2	1	6	3	35	2	
	30	1	17	—	2	44	4	55	1	20	6	2	56	6	
	35	1	11	—	2	29	4	u. darüb.							
	40	1	5	6	2	4	2	30	4	25	—	—	8	27	4
45	20	2	14	6	4	20	6	35	4	12	—	—	7	42	—
	25	2	8	—	3	58	—	40	3	27	—	—	6	49	4
	30	2	1	—	3	33	4	45	3	12	—	—	5	57	—
	35	1	24	—	3	9	—	50	2	26	—	—	5	1	—
	40	1	16	6	2	42	6	55	2	11	6	4	10	2	
	45	1	9	6	2	18	2	60	1	27	6	3	21	2	
		u. darüb.							u. darüb.						

**M VII. Gesetz,**

betreffend die Theilbarkeit des Grundbesitzes vom 21. Februar 1873.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags in Betreff der Zertheilung von Grundstücken, was folgt:

## §. 1.

Die in der Verordnung vom 18. März 1728 über die Vereinzelung der Bauerngüter, und in §. 117 des Gesetzes vom 7. Januar 1856 über die Ablösung der Servituten, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke (Ges.-S. S. 5), enthaltenen, sowie die auf dem Hufenverbande beruhenden Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundbesitzes werden hiermit aufgehoben.

## §. 2.

Für Forstgrundstücke und für Grundstücke in separirten Fluren gelten die in den nachfolgenden §§. 3, 4 — 9 ausgesprochenen Beschränkungen der Theilbarkeit. Für nicht separirt: Fluren werden die Grenzen, bis zu welchen bei den f. g. ledigen oder walgenden Grundstücken die Theilungen und Zerstückelungen erlaubt sein sollen, durch das Gesetz vom 16. Januar 1846 (Ges.-S. S. 13) festgestellt, mit der Maßgabe, daß der Acker, statt nach dem ortsüblichen Flächenmaasse, zu 30 Ae zu berechnen ist.

## §. 3.

Forstgrundstücke dürfen nur mit Genehmigung des Landrathsamtes getheilt werden. Die Genehmigung ist nicht zu versagen, wenn die einzelnen zu bildenden Anthelle entweder zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben (§. 76 des Gesetzes vom 7. Januar 1856 — Ges.-S. S. 5), oder nach ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage mit größerem nachhaltigen Vortheile als Ackerland oder Wiese genützt werden können und aus einer Theilung keine Nachtheile für das gemeine Wohl zu besorgen sind.

## §. 4.

Die Theilung der durch die Zusammenlegung der Grundstücke einer Flur gebildeten Pläne kann nur mit Genehmigung des Landrathsamtes erfolgen. Diese Genehmigung kann nicht versagt werden,

- 1) wenn jeder Theil eines Acklandes- oder Lehde-Planß
  - a) mindestens die Größe von 30 Ar,
  - b) eine die zweckmäßigste Bewirtschaftung nicht hindernde Gestalt und
  - c) wirtschaftliche Zugänglichkeit behält.
- 2) Wenn jeder Theil eines Wiesenplanes mindestens die Größe von 30 Ar behält und wirtschaftlich zugänglich ist.

## §. 5.

Mit Genehmigung des Landrathsamtes kann ferner von einem Plane ein Theil von geringerer als der im §. 4 angegebenen Größe abgetrennt werden, wenn derselbe mit einem unmittelbar angrenzenden Plane vereinigt werden soll und der verbleibende Ueberrest des Planes die im §. 4 bezeichnete Größe und Beschaffenheit behält.

## §. 6.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die fernere Theilbarkeit und Theilung derjenigen Pläne, welche durch die Theilung eines Separationsplanes entstanden sind.

## §. 7.

Unserem Ministerio bleibt vorbehalten, in einzelnen geeigneten Fällen noch über die vorstehenden Bestimmungen hinaus dispensationsweise Abtretungen zu gestatten.

## §. 8.

Ist in einem Plane die Abfindung für mehrere Grundstücke gewährt worden, von welchen einzelne vor der Zusammenlegung mit Hypotheken belastet waren, die auf den ganzen Plan ohne Sonderung desselben übergegangen sind, so soll durch

die Bestimmungen des §. 4 nicht verhindert werden, daß von dem Plane ein solcher Theil, welcher der Abfindung für die zum Unterpfande bestellten früheren Grundstücke entspricht, auch in dem Falle abgetrennt und als Unterpfand für die Gläubiger ausgewiesen, bezüglich zur Substation gebracht wird, wenn dieser Theil die in §. 4 angegebene Größe nicht erreicht.

Es sind jedoch auch hierbei die übrigen Bestimmungen in §. 4 thunlichst zur Anwendung zu bringen.

#### §. 9.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes:

- 1) auf Abtrennungen von Grundbesitz zum Zwecke der Anlage neuer oder der Vergrößerung bestehender Hofstätten, der Erbauung neuer Wohnhäuser oder anderer zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmter Gebäude oder der Gewinnung von Garten- oder Weinbergeland;
- 2) auf Abtretungen von Grundbesitz zum Zwecke von Landesmeliorationen, Be- und Entwässerungen, Flusregulirungen oder zu sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken, mag die Abtretung im Wege freier Vereinbarung oder gesetzlicher Zwangentziehung erfolgen.

#### §. 10.

Jeder Erwerber eines Trennstücks ist verpflichtet, die gerichtliche Zuschreibung desselben auszuwirken. Im Falle der Säumnis ist er hierzu von Amtswegen auf dem durch das Gesetz vom 6. Juni 1856 §. 13 (Gef.-S. S. 163) vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

#### §. 11.

Die gerichtliche Zuschreibung der Trennstücke darf erst dann erfolgen, wenn

- 1) in den Fällen der §§. 3 bis 8 dieses Gesetzes und des §. 3 des Gesetzes vom 16. Januar 1846 (Gef.-S. S. 13), die Theilungsgenehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde,
- 2) in den Fällen des §. 9 dieses Gesetzes eine Bescheinigung des Landrathsamtes bezüglich der Gemeindebehörde darüber beigebracht ist, daß die Verwendung des Trennstücks zu einem der in dem Gesetze angegebenen Zwecke auch wirklich erfolgt.

Ueberdies muß in allen Theilungsfällen der gerichtlichen Zuschreibung der Trennstücke eine Regulirung und Vertheilung der auf dem zu theilenden Ganzem ruhenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, sowie der mit dem zu theilenden Grundstücke verbundenen, auf den Gemeinde- oder sonstigen Corporations- oder Societätsverband sich gründenden Berechtigungen vorausgehen.

### §. 12.

Die Erörterung und Regulirung der auf dem zu theilenden Grundstücke eingetragenen oder vorgemerkten Hypothekentrechte und anderer privatrechtlicher Belastungen hat das Gericht, durch welches die gerichtliche Zuschreibung des Trennstücks erfolgt, nach Maßgabe der §§. 10 und 12 des Gesetzes, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen betreffend, vom 8. Juni 1856 (Gef.-S. S. 163) vorzunehmen; auch regelt sich das weitere Verfahren im Betreff der Abgaben nach §. 18 desselben Gesetzes.

Die Vertheilung der Grundsteuern erfolgt in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes, die anderweite Regulirung der Grundsteuer betreffend, vom 13. August 1868 (Gef.-S. S. 383).

Ferner bemerkt es bei Theilung eines mit Ablösungsdrenten belasteten Grundstücks bei den Bestimmungen des §. 27 des Gesetzes, die Errichtung einer Landescredittasse betreffend, vom 1. November 1855 (Gef.-S. S. 136).

Im Betreff der Vertheilung der auf zwangsweise zu enteignenden Grundstücks-theilen haftenden Lasten sind die Bestimmungen der Gesetze vom 5. Februar 1840, §. 6 (Gef.-S. S. 40), vom 24. Februar 1860, §. 4 (Gef.-S. S. 10) und vom 7. Decbr. 1868, insbesondere Art. 16 (Gef.-S. S. 507) maßgebend.

Die Regulirung aller übrigen Rechtsverhältnisse steht den Landrathsdämtern nach vorheriger Berechnung der Beteiligten (Gemeinden, Kirchen, Schulen u. s. w.) zu.

### §. 13.

Die Landrathsdämter haben bei den von ihnen vorzunehmenden Regulirungen nach folgenden Grundätzen zu verfahren:

- 1) Geld- und Naturalabgaben, Hand- oder Spanndienste oder andere in Handlungen bestehende Leistungen sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach dessen Ertragswerth verhältnißmäßig zu vertheilen.



- 2) Sollte bei einer Vertheilung nach diesem Verhältnisse die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder andern als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchem Falle kann die ganze Verpflichtung selbst einem Theilstücke ausschließlich auferlegt werden.

Dies muß geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind.

- 3) Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder andern Leistungen weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, noch dadurch gesichert werden, daß die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschließlich auferlegt wird, so muß die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art, oder in jeine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach Verhältniß des Ertragswerthes der Theilstücke des Grundstücks bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muß, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Betrages angehalten werden.

#### §. 14.

Verabredungen der Betheiligten über die Regulirung der von dem Landrathsamte zu ordnenden öffentlichen Abgaben, Leistungen und andern Verhältnisse können vom Landrathsamte bestätigt werden, sofern gesetzliche Bedenken nicht obwalten und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist.

#### §. 15.

Die landrathsamtliche Regulirung erfolgt durch einen in Urkundenform zu entwerfenden Plan, über welchen sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören sind. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

## §. 16.

Sind keine Einwendungen gegen den Regulirungsplan erhoben, oder sind die erhobenen Einwendungen erledigt, bezüglich die entstandenen Streitigkeiten entschieden, so setzt das Landrathsamt den Regulirungsplan förmlich fest.

## §. 17.

Gegen den von dem Landrathsamte festgesetzten Regulirungsplan ist Recurs an das Ministerium innerhalb sechswochiger Frist zulässig.

## §. 18.

Bis zu dieser Regulirung bleiben die Grundlasten ganz auf jedem einzelnen Theile des pflichtigen Grundstücks haften. Ebenso lange bleibt die Ausübung der etwa mit dem zu theilenden Grundstück verbundenen Gemeinde- und sonstigen Corporationenrechte ausgeübt.

## §. 19.

Spottfreiheit findet für die Angelegenheiten dieses Gesetzes nicht statt.

## §. 20.

Unser Ministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg,  
v. Bertrab. v. Kettelhödt.

**M VIII. Gesetz**

vom 21. Februar 1873, die Erweiterung und Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 und der Nachtragsgesetze vom 18. März 1864, 21. August 1868 und 5. Januar 1872 betreffend.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. haben für angemessen erachtet, die Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 (Ges.-Sammlung S. 78) und der Nachtragsgesetze vom 18. März 1864 (G.-S. S. 33), vom 21. August 1868 (G.-S. S. 454) und vom 5. Januar 1872 (G.-S. S. 70) in verschiedenen Punkten zu erweitern bezüglich abzuändern und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags hiermit, was folgt:

## §. 1.

Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

## §. 2.

Die Anstellung der Lehrer und Erzieher in den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten gebührt — unter Berücksichtigung des in Gesetz oder rechtsbegründetem Herkommen beruhenden Mitwirkungsrechtes von Gemeinden und Patronen — dem Staate allein.

## §. 3.

Die Ernennung der Inspectoren über Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Feststellung der Instructionen derselben und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke steht nur dem Staate zu. Der den Inspectoren ertheilte Auftrag ist, sofern sie dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

## §. 4.

Die der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörigen Geistlichen sind nach wie vor verpflichtet, sich der Localaufsicht über die Volksschulen ihrer Pfarodie, insofern ihnen dieselbe vom Staate übertragen wird, zu unterziehen.

## §. 5.

Denjenigen Volksschullehrern, welche zugleich kirchliche Functionen, wie Cantor-, Organisten- und Kirchnerdienste zu verrichten haben, ist außer ihrer gesetzlichen Minimalbesoldung eine besondere Remuneration bis auf Höhe von jährlich 35 Fl. = 20 Thlr. von der Schulgemeinde zu gewähren. Die Festsetzung des Betrages der Remuneration im einzelnen Falle erfolgt unter Berücksichtigung des Umfangs der Dienstleistungen durch das Ministerium.

## §. 6.

Den sämmtlichen Volksschullehrern ist vom 1. Januar 1873 ab eine Dienstlohnzulage von der Schulgemeinde zu gewähren. Dieselbe besteht bei einem Dienstlohn bis zu 500 Fl. incl. in zehn Procent des gesetzlichen Minimallohnens, bei einem höhern Dienstlohn aber in sechs Procent des Minimalbetrags des Lohnens der Stelle jährlich.

## §. 7.

An die Stelle der in Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Januar 1872 normirten Dienstalterszulagen treten folgende Sätze:

52	Fl.	30	Thlr.	=	30	Thlr.
63	"	—	"	=	36	"
78	"	45	"	=	45	"
105	"	—	"	=	60	"

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Bertrab. v. Retelsholt.

**№ IX. G e s e t z ,**

betreffend das Disciplinarverfahren gegen nichtrichterliche Beamte,  
vom 21. Februar 1873.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.  
verordnen in Veranlassung des Gesetzes vom 7. Februar 1868 über die Reorganisa-  
tion der Landesverwaltungsbehörden (G. S. S. 103), rücksichtlich des Disciplinar-  
Verfahrens gegen nichtrichterliche Beamte und gegen Volksschullehrer auf Antrag  
Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

## §. 1.

Die Disciplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte und gegen  
Volksschullehrer gehören vor das Disciplinargericht 1. und 2. Instanz zu Rudolstadt.

Das Disciplinargericht 1. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und zwar zwei  
höheren Verwaltungsbeamten und einem höheren richterlichen Beamten; das Dis-  
ciplinargericht 2. Instanz aus fünf Mitgliedern und zwar aus drei höheren Ver-  
waltungs- und zwei höheren richterlichen Beamten.

Die Mitglieder der Disciplinargerichte werden von Uns ohne Beschränkung  
auf eine gewisse Zeitdauer ernannt.

## §. 2.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 27 M 2, §. 29 alin. 1 und  
§. 30 alin. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1858 (G. S. S. 119) sowie in §. 31  
alin. 1 des Volksschulgesetzes vom 22. März 1861 (G. S. S. 78) werden hiermit  
aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürst-  
lichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Bertrab. v. Ketscholdt

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1873.

## N. X. Gesetz

vom 21. Februar 1873 über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Enteignungen.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Das Gesetz vom 7. December 1868 über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Enteignungen (G. S. S. 507) nebst Nachtrag vom 21. Juni 1872 (G. S. S. 121), wird hiermit auf alle zwangsweisen Enteignungen ausgedehnt, welche sich behufs Anlage von Eisenbahnen im Fürstenthum nothwendig machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Bertrab. v. Kettelhödt.

## **Nr XI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 21. Februar 1873, betreffend das Gesetz vom 21. Juni 1872 über das Entschädigungsverfahren in Enteignungsfällen (G. v. S. 121) und das Gesetz von demselben Tage über die anderweite Regulirung des Entschädigungsverfahrens in den dem Gesetze vom 8. Februar 1868 unterliegenden Angelegenheiten (G. v. S. 124).

Nachdem die auf Grund des §. 43 Nr. 1 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassenen beiden Gesetze vom 21. Juni 1872 über das Entschädigungsverfahren in Enteignungsfällen und über die anderweite Regulirung des Entschädigungsverfahrens in den dem Gesetze vom 8. Februar 1868 unterliegenden Angelegenheiten (G. v. S. 1872 S. 121 und 124), die verfassungsmäßige Genehmigung des Landtags erhalten haben, so wird Dies auf höchsten Befehl Serenissimi andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind diese beiden Gesetze nunmehr als definitive Landesgesetze anzusehen.

Mudolstadt, den 21. Februar 1873.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

von Bertrab.

## N<sup>o</sup> XII. G e s e z ,

die Medicinaltage betreffend, vom 21. Februar 1873.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc., haben im Hinblick auf §. 80 der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgef.-Bl. Seite 245) und da die Medicinaltage vom 16. Juli 1844 (Bes.-S. S. 24) den Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht, eine neue Medicinaltage zu erlassen beschlossen und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

### §. 1.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer Zahnärzte und Thierärzte) sowie der Hebammen bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für Streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung gelten die Bestimmungen der Medicinaltage.

Die Höhe der Ansätze richtet sich hauptsächlich nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit des Falles und nach der größeren oder geringeren Wohlhabenheit der zahlungspflichtigen Personen. Innerhalb der Grenzen der Tage können die Ansätze in jeder den Umständen angemessenen Weise abgestuft werden.

### §. 2.

Die Gebühren für die Besuche bleiben unverändert, es mögen dabei schriftliche Verordnungen ausgefertigt werden oder nicht.

Die Gebühr für den Besuch, bei welchem eine besondere Untersuchung oder eine Operation gemacht oder eine Wunde zum ersten Male verbunden wurde, ist in dem Tagansatz für die bezügliche Untersuchung und Operation oder für den betreffenden Verband inbegriffen; die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Für kleine chirurgische Operationen und den ersten Verband einfacher Wunden können die Gebühren wie bei ersten Besuchen gefordert werden.

### §. 3.

Bei anerkannt contagiosen Krankheiten, durch deren Behandlung das Leben der Medicinalperson selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der für die Besuche des Arztes, des Thierarztes oder der Hebamme festgesetzten Gebühren statt.



## §. 4.

Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, so ist für den zweiten und dritten Kranken u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes zu berechnen. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.

## §. 5.

Für einen nächtlichen Besuch gilt jeder, der von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gemacht wird.

## §. 6.

Gebühren für ärztliche Consultationen können nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn dieselben von den Kranken oder deren Angehörigen verlangt werden. Der Ansaß für den ärztlichen Besuch fällt bei Consultationen weg.

## §. 7.

Ein Krankenhaus-Arzt darf von den im Krankenhause verpflegten Personen keine Gebühren verlangen.

## §. 8.

Unter den Ansätzen für chirurgische Operationen und Verbände sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder welche der Kranke zu seinem Gebrauche behält, nicht begriffen, und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Arzt ersetzt werden. Ebenso sind alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tothen Hunde gebissenen Menschen gebraucht und deshalb vernichtet wurden, von den Zahlungspflichtigen zu ersetzen. Der Nachweis der Vernichtung kann gefordert werden.

## §. 9.

Wenn die Zahlung aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, so sind bei den Besuchen die niedrigsten, bei Operationen die billigsten Sätze der Medicinoltage in Ansaß zu bringen.

## §. 10.

Bei Besuchen außerhalb der Gtur seines Wohnsitzes hat der Arzt als Transportkosten den wirklichen Aufwand in Ansaß zu bringen, oder, falls er eigene Pferde hat, die ordübliche Geschirrmietze.

Berufen mehrere Auswärtige eines und desselben Ortes gleichzeitig einen Arzt, so haben sie die Reisekosten gemeinschaftlich, die entsprechenden ärztlichen Gebühren aber einzeln zu tragen.

## §. 11.

Die als Physiker, Kreisphysiker oder in ähnlichen Funktionen vom Staate angestellten Medicinal-Personen haben alle sanitäts- und medicinalpolizeilichen Geschäfte unentgeltlich zu verrichten. Sind hierzu Reisen außerhalb der Flur des Wohnortes notwendig, so können sie Diäten, und wenn sie keine Pferdefourage beziehen, daneben noch Transportkosten berechnen.

## §. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der dazu gehörigen Tage mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 16. Juli 1844 (Ges.-S. 24) sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Februar 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Petrab. v. Ketelhodi.

## Medicinaltaxe.

### I. Gebühren der Aerzte.

	n.	z.	bis n.	z.	n.	bis n.	z.
1) Für den ersten Besuch . . . . .	35	110	10	20			
2) Für jeden folgenden Besuch . . . . .	17½	35	5	10			
3) Für einen nächtlichen Besuch innerhalb des Ortes, wenn er der erste Besuch des Kranken ist.	110	220	20	110			
4) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . .	35	110	10	20			
5) Bei einer Rathbertheilung im Hause des Arztes verringern sich (unter gleichen Zeitverhältnissen) die Tagessätze um ein Drittel . . . . .							
6) Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile bis zu einer Meile vom Orte entfernt ist . . . . .	110	220	20	110			
7) Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung . . . . .	52½	145	15	1			
8) Für einen nächtlichen Besuch des Kranken, welcher bis zu einer Meile vom Orte entfernt ist . . . . .	220	440	110	220			
9) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . .	145	330	1	2			
10) Für jede Stunde, welche der Arzt über die gewöhnliche Zeit bei einem Kranken auf Verlangen bleiben muß . . . . .	35	52	10	15			
jedoch im Ganzen nicht über . . . . .	515		3				
11) Bei Reisen über Land erhält der Arzt bei freier Fahrt bei einer Entfernung auf 1—2 Meilen bei einer Entfernung auf 2—3 Meilen an Diäten, bei Nachtzeit das Doppelte (vergl. §. 5 des Gesetzes). Nimmt die Abwesenheit des Arztes einen ganzen Tag in Anspruch, so erhält er bei 1—3 Meilen Entfernung täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten . . . . .	145	330	1	2			
	330	515	2	3			
	515		3				

	fl.	kr.	bis fl.	kr.	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Dies findet auch an den Tagen der Hin- und Rückreise statt.								
Die Gebühren für den Besuch u. fallen dabei weg.								
12) Bei Reisen über 3 Meilen erhält der Arzt, bei freier Fahrt, für jede Meile sowohl hin als zurück befohrt aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten.	145				1			
13) Für die erste Consultation weiterer Aerzte, je dem derselben	145		330		1		2	
14) Für jede der folgenden Consultationen	52½		110		15		20	
15) Für den Beistand eines Arztes bei einer schweren Niederkunft oder Operation	330		515		2		3	
bei Nacht	515		7		3		4	
16) Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheitszeugnisses ohne weitere Motivirung desselben und ohne besonders vorzunehmende Untersuchung	28		49		8		14	
17) Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten, nachdem solches mühsam oder weitläufig ist	330		1030		2		6	
18) Für jeden zur Heilung des Kranken notwendigen Brief	52½		110		15		20	
19) Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todtten Körpers	330		7		2		4	
20) Für Belebungsoversuche an Berunglückten und Scheintodten	145		330		1		2	
21) Für die Besichtigung einer Leiche und die Bescheinigung, daß dieselbe beerdigt werden kann	35		110		10		20	
22) Für die Anwendung der Electricität oder des Galvanismus jedesmal								
a) im Hause des Arztes	35		52½		10		15	
b) außer dem Hause	52½		110		15		20	
23) Dieselben Sätze gelten für die Untersuchung durch Augen- oder Reflektorspiegel und die Untersuchung der kufastischen Trompete.								
24) Bei Durchschneidung von Sehnen, für jede derselben	110		515		20		3	
und für die nachfolgende Anlegung des ersten Verbandes zur Fixirung des Gliedes	330		7		2		4	

	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.
25) Für die Trepanation . . . . .	1030			21			6		12
26) Für die Operation einer Thränen fistel . . . . .	7			1730			4		10
27) Für die Operation des grauen Staars An beiden Augen: die Hälfte mehr.	1030			2615			6		15
28) Für die Exstirpation eines Auges Für die Exstirpation des Lippenkrebses	1030			21			6		12
29) Für die Operation der Hakenohre und des Wolfsrahens, je nach der Höhe des Uebels	7			21			4		12
30) Für Ausführung kleinerer Operationen im Munde	845			2615			5		15
31) Für die Operation einer Speichelfistel . . . . .	35			52			10		15
32) Für die Exstirpation der Mandeln	515			1030			3		6
33) Für die Ausrottung eines Nasen- oder Nasen- polypen durch die Zange oder Ligatur	330			1030			2		6
34) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	515			1030			3		6
35) Für die Tracheotomie . . . . .	330			7			2		4
36) Für die Pharyngotomie . . . . .	7			21			4		12
37) Für das Abnehmen einer Brust . . . . .	7			21			4		12
38) Für die Paracentesis thoracis . . . . .	1030			2615			6		15
39) Für die Paracentesis abdominis . . . . .	515			1730			3		10
40) Für die Punktion der Hydrocele . . . . .	145			845			1		5
41) Für die zur Radikalcur der Hydrocele erforder- liche Operation	145			330			1		2
42) Für die Punction der Harnblase . . . . .	7			1730			4		10
43) Für die Application des Catheters bei Männern	7			1730			4		10
44) Für die Application des Catheters bei Weibern NB. Wenn diese Application binnen 24 Stun- den mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.	110			330			20		2
45) Für die Circumcision . . . . .	52			145			15		1
46) Für die Castration . . . . .	330			7			2		4
47) Für die Reposition eines Darm- oder Nehrbruchs	14			35			8		20
48) Für die Operation eines eingeklemmten Bruches	330			845			2		5
49) Für den Steinschnitt . . . . .	14			35			8		20
50) Für die Zurückbringung eines Muttersehiden- oder Mastdarm-Vorfalles	35			5230			20		30
51) Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird	52			145			15		1
52) Für die Unterbindung eines Mutterpolypen	52			145			15		1
	515			14			3		8

	fl.	kr.	bie fl.	kr.	fl.	kr.	bie fl.	kr.
53) Für die Unterbindung eines Mastdarmpolyphen	3	30	7	—	2	—	4	—
54) Für die Operation der Mastdarmpfiste	7	—	17	30	4	—	10	—
55) Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk	17	30	35	—	10	—	20	—
56) Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenfels	10	30	26	15	6	—	15	—
57) Für die Amputation des Oberarms und Oberschenfels	14	—	35	—	8	—	20	—
58) Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen	1	45	7	—	1	—	4	—
59) Für die Reposition des verrenkten Unterhiees	1	45	8	45	1	—	5	—
60) Für die Reposition des verrenkten Oberarms	3	30	10	30	2	—	6	—
61) Für die Reposition des verrenkten Vorderarms	5	15	17	30	3	—	10	—
62) Für die Reposition der verrenkten Hand	5	15	14	—	3	—	8	—
63) Für die Reposition des verrenkten Oberschenfels aus der Pfanne.	14	—	35	—	8	—	20	—
64) Für die Reposition der verrenkten Kniegcheibe	3	30	8	45	2	—	5	—
65) Für die Reposition des verrenkten Fußes	5	15	14	—	3	—	8	—
66) Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.								
67) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens	1	45	3	30	1	—	2	—
68) Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen	3	30	10	30	2	—	6	—
69) Für die Reposition und den ersten Verband eines Backenknochens	1	45	5	15	1	—	3	—
70) Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins, Oberarmes und Unterarmes	3	30	10	30	2	—	6	—
71) Für die Reposition des gebrochenen Schulterblattes	1	10	3	30	20	—	2	—
72) Für die Reposition des gebrochenen Knochens der Handwurzel, der Mittelhand, sowie auch der Knochens des Fußes	1	45	5	15	1	—	3	—
73) Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen	—	42	1	45	12	—	1	—
74) Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenfels	10	30	26	15	6	—	15	—
75) Für die Reposition des gebrochenen Oberschenfels	5	15	14	—	3	—	8	—
76) Für die Reposition der gebrochenen Kniegcheibe	5	15	14	—	3	—	8	—



	R.	Sc.	bis R.	Sc.	R.	Sc.	bis R.	Sc.
100) Für die Befichtigung eines Leichnams mit Section und wenn der Leichnam in Fäulniß übergegangen ist	7	—	—	—	4	—	—	—
101) Für den Obductionöbericht	1030	—	—	—	6	—	—	—
102) Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung	524	—	145	—	15	—	1	—
103) Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Arzt sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann, so erhält der Arzt mit Inbegriff des ausgestellten Attestes	145	—	350	—	1	—	2	—
104) Für die Untersuchung des Gemüthszustandes und das darüber abzugebende Gutachten Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.	330	—	7	—	2	—	4	—
105) Für die Visitation einer Apotheke erhält der Arzt: a) in seinem Wohnorte für jeden Visitationstag an Diäten 1 Thlr. und ebensoviel für den Bericht	145	—	—	—	1	—	—	—
b) außerhalb des Wohnorts bei freier Fuhr	330	—	—	—	2	—	—	—
Diäten 2 Thlr. und 1 Thlr. für den Bericht	und 145	—	—	—	und 1	—	—	—

## II. Gebühren der Tierärzte.

	R.	Sc.	bis R.	Sc.	R.	Sc.	bis R.	Sc.
1) Für eine Rathsertheilung am Orte über ein oder mehrere Thiere	—	28	—	56	—	8	—	16
2) Für jeden folgenden Besuch	—	17½	—	—	—	5	—	—
3) Bei Besuchen an fremden Orten bei freier Fahrt zwei Drittel der Meilengelder und Diäten wie bei Nr. 11 und 12 der vorhergehenden Tage der Aerzte	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Für einen in seinem Hause erteilten Gesundheitschein	—	35	—	—	—	10	—	—



	fl.	kr.	sil.	gr.	sch.	lo.	g.	sch.
5) Für eine Obduction nebst Bericht . . . . .	1	10	—	—	—	20	—	1
6) Für die vom Thierarzte geforderte Untersuchung und Rathsertheilung beim Handel der Pferde und des Viehes kann derselbe bis zu 2 Proc. der Kauf- oder Verkaufsumme liquidiren . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Für Aderlassen und Scarificiren . . . . .	—	17	—	—	—	5	—	—
8) Für Haarscilfepen oder Lederstücken . . . . .	1	10	—	—	—	20	—	1
9) Für Brennen des Pferdes oder Hindviehes, je nachdem mehrere Eisen gebraucht werden . . . . .	—	35	—	1	10	—	—	20
10) Für das Öffnen eines Abscesses . . . . .	—	52	—	1	10	—	—	20
11) Für das Sehen eines Aftfiss . . . . .	—	17	—	—	35	—	5	—
12) Für Application des Katheters . . . . .	—	35	—	—	145	—	10	—
13) Für Amputation der Kuthe . . . . .	—	145	—	—	330	—	1	—
14) Für Schnen- und Nervenschnitt . . . . .	—	145	—	—	330	—	1	—
15) Für das Reinigen eines Pferdes oder Hindviehes von der Raude mit Zuthat der Kräpfsalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden, pro Stück . . . . .	—	145	—	—	—	—	1	—
sind nur 1 2 Stück zu behandeln, pro Stück	—	220	—	—	—	—	1	—
16) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Raude mit Zuthat der Medicamente pro Stück	—	7	—	—	17	—	2	—
17) Für Abstopfen der Ohren bei Pferden . . . . .	—	145	—	—	—	—	1	—
18) Für das Englistren . . . . .	—	5	15	—	845	—	3	—
19) Für das Abschlagen des Schweifes, falls ein Anderer englistet hat . . . . .	—	35	—	—	—	—	10	—
20) Für die Operation der Speichelfistel . . . . .	—	237	—	—	330	—	1	—
21) Für die Operation der Aderlaffistel . . . . .	—	145	—	—	330	—	1	—
22) Für die Ausrottung einer Geschwulst- oder Stollbeule . . . . .	—	330	—	—	515	—	2	—
23) Für die Ausrottung schwammiger Gewächse . . . . .	—	330	—	—	515	—	2	—
24) Für Operation der Krone der Hufstiel . . . . .	—	145	—	—	515	—	1	—
25) Für das Behandeln übelgellelter Hufe . . . . .	—	145	—	—	330	—	1	—
26) Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . . . .	—	330	—	—	515	—	2	—
27) Für Ablösung der Nachgeburt . . . . .	—	52	—	—	145	—	15	—
28) Für das Castriren eines Hengstes . . . . .	—	330	—	—	515	—	2	—
29) Für das Castriren eines Hüllens . . . . .	—	145	—	—	237	—	1	—
30) Für das Zupfen der Lungenseuche pro Stück	—	17	—	—	28	—	5	—
31) Für den Bauchschich . . . . .	—	35	—	—	110	—	10	—
32) Für das Ohfenschneiden . . . . .	—	145	—	—	330	—	1	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.	fl.	kr.	bis fl.	kr.
33) Für das Kälberschneiden	—	35	—	52½	10	—	15	—
34) Für das Einziehen des Rasenringes bei Ochsen	—	17½	—	35	5	—	10	—
35) Für die Expanation eines Drehschafes	—	17½	—	35	5	—	10	—
36) Für die Bodeneinimpfung bei einer Schaaflheerde pro Stück	—	1	—	2	½	—	½	—
37) Für das Deffnen des Furunkel beim Rantkorn	—	17½	—	35	5	—	10	—
38) Für das Castriren eines jungen Schweines	—	14	—	17½	4	—	5	—
39) Für das Castriren eines Beers oder einer Zuchtsau	—	52½	—	110	15	—	20	—

## III. Gebühren der Hebammen.

	fl.	kr.	bis fl.	kr.	fl.	kr.	bis fl.	kr.
1) Für eine leichte natürliche Geburt	110	—	330	—	20	—	2	—
2) Für eine natürliche, aber sich verzögernde Geburt, welche die Anwesenheit der Hebamme Tag und Nacht erfordert	145	—	515	—	1	—	3	—
3) Für eine leichte Zwillinggeburt	145	—	515	—	1	—	3	—
4) Für eine langsame Zwillinggeburt	330	—	7	—	2	—	4	—
5) Für das Wickeln des Kindes und die Pflege der Wöchnerin wöchentlich	110	—	237½	—	20	—	115	—
6) Für eine Nachtwache	—	35	—	52½	10	—	15	—
7) Untersuchung einer verdächtigen Weibsperson	—	35	—	—	10	—	—	—
8) Abstrich zu setzen bei Nacht die Hälfte mehr.	—	17½	—	35	5	—	10	—
9) Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder einem Mißfall	—	52½	—	145	15	—	1	—
10) Für das Aussehen von Blutegeln oder Schröpfköpfen	—	17½	—	35	5	—	10	—
11) Für das Einlegen eines Mutterkranzes Wird die Hülfe einer Hebamme außerhalb der Ihr ihres Wohnortes in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, auch Transportkosten nach den ortüblichen Preisen zu berechnen.	—	35	—	52½	10	—	15	—



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1873.

## **Nr. XIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 7. März 1873, die den Fuhrn und dem Treibvieh der Inländer mit Getreide und daraus gefertigtem Mahlgute bewilligte Chaussee- und Brückengelder-Freiheit betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel verordnen Wir mit höchster Genehmigung **Serenissim!** und im Einvernehmen mit der Landesvertretung, wie folgt:

Die nach der Höchsten Verordnung wegen Benützung der Chausseen und Brücken und Befreiung von den diesfälligen Abgaben vom 22. April 1840 (Ges.-Samml. von 1840 Seite 71) unter Nr. 2 lit. 1 den Fuhrn und dem Treibvieh der Inländer mit Getreide und daraus gefertigtem Mahlgute nach und von der Mühle bewilligte Chaussee- und Brückengelder-Freiheit bezieht sich lediglich auf die Fuhrn und das Treibvieh, dessen sich hieländische Mahlgäste bedienen, um das Getreide und daraus gefertigte Mahlgut, welches zu ihrem eigenen Wirtschaftsbedarf bestimmt ist, nach und von der Mühle zu transportiren und erstreckt sich mithin nicht auf die gewerbmäßige Beförderung von Mahlgut und Getreide durch die Fuhrn und das Treibvieh der Müller.

Rudolstadt, den 7. März 1873.

**Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**

v. Kettelhobl.

## **N<sup>o</sup> XIV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 8. März 1873, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 (Ges.-Samml. 1872 S. 1 ff.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Rudolfsadt, den 8. März 1873.

### **Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**

v. Kettelhödt.

Berlin, den 2. März 1873.

### **Abänderungen des Post-Reglements**

vom 30. November 1871.

Das untern 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschriften im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im §. 11, die Verpackung und den Verschluß der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Papierschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. Im §. 15, die Druckfachen betreffend, erhält der Absatz XII. folgende Fassung:

XII. Bei Treidcouranten, Courzetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX. folgende Fassung:

XIX. Jeder Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung z. beilegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- z. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des §. 15 ist zu streichen.

E. Im §. 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkästen zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Druckfachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkästen zur Einlieferung zu bringen.

F. Im §. 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III. und dem Absatz IV. folgender neue Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe,

Postkarten, Druckfachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkästen gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im §. 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe *z.* betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

- a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
- b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheine,
- c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine.
- d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

II. Im §. 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Insofern das Gegenheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkästen einzuliefernden Gegenstände (§. 25 Absf. II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu §. 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des §. 1, die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück  $\frac{1}{2}$  Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des §. II., die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon:  $\frac{1}{2}$  Egr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichtes, der Satz von 3 Egr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debittirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar  $\frac{1}{2}$  Pfennig bz.  $\frac{1}{2}$  Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit kleineren Bruchgrößen als  $\frac{1}{2}$  abschließt, dafür  $\frac{1}{2}$  Egr., und wenn bei Berechnung des Gesamtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Prozent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im §. III., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon  $\frac{1}{2}$  Egr. bz. 1 Kr.

N. Im §. VIII., die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommendationengebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Egr. bz. 11 Kr.

O. Im §. XII., das Zeitungbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:



Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung zc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Vierteltgrofchen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§. XII. und XIII. tritt hinzu:

§. XII<sup>a</sup>.

*Werthgeltfähige für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe zc., sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.*

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein  $\frac{1}{2}$  Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Au Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Poten ausgetragen werden, kommt

für Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr.,

für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe  $\frac{1}{2}$  Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im §. XIII., das Expreßbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Saxe unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erhaltung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkästen, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der §. XVII., die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterführung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

#### §. XVII.

*Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterführung bestimmten Gegenstände.*

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpostsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterführung durch die Postanstalt des Stationdorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von  $\frac{1}{2}$  Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der §. XVIII., den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

#### §. XVIII.

*Verkauf von Postwerthzeichen.*

a) Freimarken.

Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

## b) Franco-Couverté.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverté à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silbersfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franco-Couverté à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

## c) Gestempelte Postkarten.

Die mit dem Franco-Stempel von  $\frac{1}{2}$  Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

## d) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu  $\frac{1}{2}$  Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à $\frac{1}{2}$ Sgr. . . . .	37 Sgr. 4 Pf.
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . . .	1 Gulden 54 Kr.

e) Abstempelung fertiger Briefcouverté, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin.

Die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverté, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarktenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverté, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postkassé dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverté die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur

einfach enthält und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Herendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts *cc.*, welche, mit Francostempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts *cc.* werden, soweit nicht der Erndung zum Zwecke der Aushilfe überschüssige Exemplare beigelegt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Francozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publicum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werthbeträgen von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$ , 1, 2, 2½, 5 Gr. *bz.* 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publicum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von  $\frac{1}{4}$  Gr. *bz.* 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von  $\frac{1}{4}$  Gr. *bz.* 1 Kr. abgestempelt werden.

T. Im §. XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten, oder zu Postbehändigungsscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken beslebte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabsolgt:

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1873.

## N. XV. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 18. März 1873, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** sind den nachstehenden Personen die beibemernten Erfindungs-Patente auf fünf nacheinander folgende Jahre für den Umfang des hiesigen Fürstenthums ertheilt worden:

- 1) dem Edwin Brainerd und Hugo Mehrlich zu Carlsruhe auf Verbesserungen in der Konstruktion von Eisbäusern, Eisschränken, Währ- und Lager-Kellern u.;
- 2) dem Philipp Ernst Müller zu Chemnitz auf eine Maschine zum Entsaften der Seiden-Lumpen;
- 3) dem Civil-Ingenieur Gustav Adolph Buchholz in London auf eine Getraide-Schäl-Maschine, sowie auf eine Gries- und Gries-Pap-Maschine;
- 4) dem Fabrikbesitzer Johann Heinrich Ferdinand Kienast in Berlin auf einen Heizapparat zur Erwärmung von Eisenbahn-Coupees mit erwärmter Luft;
- 5) dem Ingenieur Hugo Mehrlich zu Frankfurt a. M. auf eine Eis- resp. Kälte-Erzeugung-Maschine;
- 6) dem Fabrikanten Louis Grimm und dem Ingenieur Johannes Corvin in Magdeburg auf eine Füllmasse für Heiz- und Koch-Apparate, Heiz-Röhren und Backöfen;

- 7) dem G. S. Larrabee zu Frankfurt a. M. auf Verbesserungen in der Schuhfabrikation, sowie auf die dazu nöthigen Werkzeuge, Apparate und Maschinen. Durch Cession übergegangen auf die Foreign Sole Sewing Machine Comp. in Boston;
- 8) der Firma Labignine und Comp. in Chemnitz auf ein elektrisches Beleuchtungs-System.

Ohne Zustimmung der genannten Personen ist daher Niemand befugt, die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. die Methoden anzuwenden.

Diese Privilegien sind jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindungen in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 18. März 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

Leo, i. V.

**N<sup>o</sup> XVI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 9. April 1873, betreffend die Kosten für die Beförderung  
Ausgewiesener.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Febr. 1873 über die Kosten der Beförderung von Ausgewiesenen — es mag die Verweisung aus Anlaß einer gerichtlichen Verurtheilung oder in Folge eingetretener Verarmung oder aus sonstigen Gründen verfügt worden sein —, sich dahin verständigt, daß die Kosten des Transports von Ausländern, welche aus dem Bundesgebiet und von Deutschen, welche von einem auswärtigen Staate ausgewiesen sind, innerhalb des Bundesgebietes von jedem Bundesstaat insoweit getragen werden, als sie zur Beförderung des Verwiesenen durch sein Gebiet aufzuwenden sind.

Rudolstadt, den 9. April 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

**N<sup>o</sup> XVII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 12. April 1873,  
den Besoldungsetat der gemeinschaftlichen Kreisgerichte in Sondershausen und Arnstadt betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird der zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt über anderweite Regelung des Besoldungsetats für das Personal des gemeinschaftlichen Kreisgerichts



in Sondershausen bezüglich in Arnstadt abgeschlossene Vertrag nach allseitig erfolgter Vollziehung und nach ertheilter Zustimmung des Landtags nachstehend an- durch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 12. April 1873.

### Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrag.

Mit allseitiger höchstlandesherrlicher Genehmigung ist zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar und den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien zu Sondershausen und Rudolstadt zuzüglich und abändernd zu dem Vertrage über die Fortdauer der vertragmäßigen Gerichtsgemeinschaft in Ansehung der gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt, de dato Weimar am 20. Dezember 1869, Sondershausen den 16. Dezember 1869, Rudolstadt den 31. Dezember 1869, bezugweise zu den in jenem Vertrage näher bezeichneten früheren Verträgen aus den Jahren 1850 und 1859 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

#### Artikel 1.

Die drei contrahirenden Staatsregierungen regeln den durch Art. 4 des Vertrags vom 19. November, 12. und 22. Dezember 1859 festgesetzten Besoldungs- etat des Personals des gemeinschaftlichen Kreisgerichts zu Sondershausen anderweit dahin, daß derselbe vom 1. Januar 1873 ab betragen soll

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1) für den Kreisgerichtsdirektor   | 1200 bis 1400 Thaler,   |
| 2) für die drei stimmführenden Mitglieder (Räthe und Asses-<br>soren), desgleichen für den Staats-<br>anwalt | je 900 bis 1100 Thaler, |
| 3) für die beiden Sekretaire   | je 500 bis 700 Thaler,  |
| 4) für die beiden Kanzlisten   | je 350 bis 450 Thaler,  |
| 5) für die beiden Boten  | je 250 Thaler,          |
| 6) für den Gefangenwärter (für sich und seinen Gehülfen)   | 400 bis 450 Thaler.     |

#### Artikel 2.

Die contrahirenden Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen regeln den durch den im Artikel 1 an-

gezogenen Artikel festgesetzten Besoldungssatzt des Personals des gemeinschaftlichen Kreisgerichts zu Arnstadt anderweit dahin, daß derselbe vom 1. Januar 1873 ab betragen soll

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1) für den Kreisgerichtsdirektor  | 1200 bis 1400 Thaler,   |
| 2) für die beiden stimmführenden Mitglieder (Räthe und Assessoren), ingleichen für den Staatsanwalt | je 900 bis 1100 Thaler, |
| 3) für die beiden Sekretaire  | je 500 bis 700 Thaler,  |
| 4) für den Kanzlisten   | 350 bis 450 Thaler,     |
| 5) für die beiden Boten   | je 250 Thaler,          |
| 6) für den Gefangenwärter (für sich und seinen Gehülfen)  | 400 bis 450 Thaler.     |

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar, auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sonderhausen von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Sonderhausen und auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen

Weimar, den 15. März 1873.

(L. S.) **Großherzogl. Sächs. Staatsministerium.**  
I. von.

Sonderhausen, den 7. April 1873.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Kepsler.

So geschehen,

Rudolstadt, den 12. April 1873.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Bertrab.

## N. XVIII. Ausführungs-Berordnung

zu dem Gesetze vom 13. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betr., vom 18. April 1873.

In weiterer Ausführung des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 13. August 1868 (Ges.-Samml. S. 412 ff.) §§. 7 und 9 wird unter Bezugnahme auf die Berordnung vom 15. März 1872 (Ges.-Samml. S. 104) mit Höchster Genehmigung **Serenissim** Folgendes verordnet:

1) Zu §. 7 des Gesetzes:

Die Leitung der Veranlagungs-Arbeiten, die Entscheidung über die Berufungen des Veranlagungs-Commissars und über die Reklamationen der Gebäudesteuerpflichtigen wird den Fürstlichen Landrathsämtern übertragen.

2) Zu §. 9 des Gesetzes:

Die Einschätzungs-Deputirten erhalten für die Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts je 3 Fl. 30 Kr. oder 2 Thlr. Tagegelde und außerdem Vergütung der wirklich aufgewendeten Reisekosten, für welche letztere, insofern nicht die Anwendung von Transportmitteln nachgewiesen wird, täglich 1 Fl. 45 Kr. oder 1 Thlr. liquidirt werden können.

Rudolstadt, den 18. April 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Verfab.

## **№ XIX. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 18. April 1873, den §. 108 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 betreffend.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird zur Beseitigung entstandener Zweifel und zum Zweck der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich des §. 108 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 auf Nachstehendes aufmerksam gemacht.

1) Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Zeugnisse beziehen, sind durch die Gemeinde-Behörde des Orts, wo das Gewerbe betrieben wird, bezüglich die Gewerbeanstalt belegen ist, zur Entscheidung zu bringen.

Die Gemeinde-Behörde hat zunächst eine vergleichsweise Verständigung der Streitenden Theile zu versuchen, wenn dieser Versuch aber mißlingt, eine förmliche Entscheidung zu ertheilen und diese den Parteien entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu eröffnen.

Der Tag der Eröffnung oder Zufertigung der Entscheidung ist sorgfältig zu den Akten zu vermerken.

2) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Beteiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

3) Die Berufung auf den Rechtsweg erfolgt durch die Erhebung einer förmlichen gerichtlichen Klage. Diese Klage ist je nach der Höhe des Streitobjectes bei den Fürstlichen Justizämtern oder den Fürstlichen Kreisgerichten zu erheben (§§. 1, 10 und 11 des Gesetzes vom 1. Mai 1850, Gesefsammlung S. 352), sie gehört aber ohne Rücksicht auf den Betrag des Streitgegenstandes

vor das Einzelgericht, wenn aus einem Lehrvertrag geklagt wird (Gesetz vom 12. Novbr. 1858, §. 64, Gesetz-Samml. S. 255.).

4) Wegen die Entscheidungen der Berichte finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

Rudolstadt, den 18. April 1873.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

---

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

G. Stück vom Jahre 1873.

## Nr. XX. Gesetz,

die Einführung von Friedensrichtern betreffend, vom 2. Mai 1873.

**Wir Georg,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. haben nachdem durch die Einführung der freien Gerichtstage bereits eine Einrichtung getroffen ist, welche die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten und dadurch die Verminderung der Prozesse bezweckt, — um diese Absicht noch allgemeiner zu erreichen, die Einführung von Friedensrichtern beschloffen und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getrennten Landtags, was folgt:

### §. 1.

Für alle Stadt- und Landgemeinden sollen im Falle des von der Gemeindebehörde ausgesprochenen und von dem Landratsamte bestätigten Bedürfnisses Friedensrichter bestellt werden.

Die Friedensrichter werden von den Gemeindebehörden (Artt. 99 u. 157 der revidirten Gemeindeordnung vom 23. April 1858) gewählt.

Die Abgrenzung der friedensrichterlichen Bezirke, welche regelmäßig 2- bis 3000 Seelen umfassen sollen, wird im Verwaltungswege normirt.

### §. 2.

Die Friedensrichter werden jedesmal auf drei Jahre gewählt. Die abtretenden Friedensrichter sind wieder wählbar.

Fähig zum Amte eines Friedensrichters ist im Allgemeinen jeder Einwohner des Wahlbezirks, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich im vollen Genuße der staatsbürgerlichen Rechte befindet.

Juril. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

9

Ausgegeben in Rudolstadt am 10. Mai 1873.

Bei der Auswahl der Friedensrichter ist aber ganz besonders darauf zu sehen, daß der Friedensrichter ein ganz unbescholtener, selbständiger und geachteter Mann sein muß, mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertraut und befähigt, einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzuschaffen. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse ist nicht unumgänglich nöthiges Erforderniß.

### §. 3.

Das Amt eines Friedensrichters kann nur dann ausgeschlagen werden, wenn nachgewiesen wird, daß daraus für die Gesundheit des Gewählten besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse desselben ein bedeutender Nachtheil entstehen werde.

Ausnahmsweise kann die Wahl ausgeschlagen werden: von Hof- und Staatsdienern, von Kirchen- und Schuldienern, von Militärpersonen, von Ärzten und Wundärzten, ingleichen von denjenigen, die ein Gemeindeamt verwalten oder die unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl das Amt eines Friedensrichters während der vorschristsmäßigen Dienstzeit versehen haben; endlich von denen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Hof- und Staatsdiener, Kirchen- und Schuldiener, sowie Militärpersonen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Das einmal angenommene Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen.

Wer die Annahme einer Wahl ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert oder ohne einen solchen Grund ein übernommenes Amt niederlegt, verliert zur Strafe sein Stimmrecht in der Gemeinde für den Zeitraum, für welchen er verpflichtet war, das Amt zu übernehmen oder beizubehalten.

Ueber die Ablehnungsgründe eines zum Friedensrichter Gewählten haben die Landrathsoämter zu befinden. Gegen ihre Entscheidung ist Rekurs an das Ministerium zulässig.

### §. 4.

Die Friedensrichter sind von dem Einzelgerichte des Bezirks mittelst Eides zu verpflichten.

## §. 5.

Das Amt der Friedensrichter ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Im Betreff ihrer Amtshandlungen sind die Friedensrichter den öffentlichen Beamten gleich zu achten. Verletzungen der ihnen zukommenden Achtung bei Ausübung des Amtes werden von ihnen selbst mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 3 *R.* 30 *S.* = 2 *M.* geahndet.

Die von den Friedensrichtern erkannten Geldstrafen fallen der Gemeindecasse zu.

## §. 6.

Die Aufgabe der Friedensrichter besteht darin: Parteien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechte an sie wenden, anzuhören, die gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen derselben, desgleichen die etwa vorgelegten schriftlichen Beweise zu prüfen und sich zu bemühen, die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausföhrung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

## §. 7.

Es steht in dem freien Entschlusse beider Theile, sich des Friedensrichters zu bedienen; sie können davon zu jeder Zeit, entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termine) wieder abgehen.

## §. 8.

Derjenige Friedensrichter, in dessen Bezirk die in Anspruch genommene Partei wohnt, ist zur Anstellung des Vergleichsversuchs befugt und verpflichtet. Die Parteien können sich aber mit ihren Anliegen auch an jeden anderen Friedensrichter wenden; jedoch ist der fremde Friedensrichter befugt, einen solchen Antrag abzulehnen.

## §. 9.

Die Friedensrichter haben festzustellen, daß beide Theile großjährig und selbstständig sind und über die Sache oder das Recht, welches sie verfolgen, verfügen



können. In dieser Punkt nicht klar, so haben sie die Parteien an den ordentlichen Richter zu verweisen.

#### §. 10.

Ueberhaupt ist jeder Friedensrichter befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Erörterung ihm zu weitläufig und schwierig erscheint, abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

#### §. 11.

Stenkurs-, Wechsel-, Arrest- und Ehefachen sind vom Verufe des Friedensrichters ausgenommen.

#### §. 12.

In die Thätigkeit des Friedensrichters anrufen, so hat er die Parteien binnen drei Tagen auf einen höchstens acht Tage hinaus anzuberaumenden Termin zur gültigen Verhandlung mündlich oder schriftlich vorzuladen.

#### §. 13.

Welken sich beide Theile, so vernimmt sie der Friedensrichter, prüft die etwa zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus und macht Vorschläge, wie der Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte.

#### §. 14.

Bevollmächtigte werden nicht zugelassen, wohl aber Beisände, als welche jedoch Rechtsanwälte ausgeschlossen sind.

#### §. 15.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Friedensrichter darüber ein Protocoll auf, welches von den Parteien, nachdem es ihnen langsam und deutlich vorgelesen ist, genehmigt und unterschrieben werden muß.

#### §. 16.

Das Protocoll muß enthalten:  
Ort und Datum,

Benennung der Parteien und deren etwaiger Beistände,  
 den Gegenstand des Streites,  
 eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu  
 geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,  
 die Zeit der Erfüllung,  
 den Vermerk der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift.

## §. 17.

Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht erledigen, oder findet der Friedensrichter nöthig, die streitige Sache in Augenschein zu nehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag, mündlich oder schriftlich.

## §. 18.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Friedensrichter nicht gestattet, er darf sich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, die dem Gegner zur Erklärung vorzulegen sind.

Eidleistungen finden nicht statt.

## §. 19.

Litidenunciationen und Interventionen sind nicht zulässig; die Sache ist vielmehr, sobald die Parteien Andern zum Streit zusehen oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, vor den ordentlichen Richter zu verweisen.

## §. 20.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist die Aufgabe des Friedensrichters beendigt, und es werden die Parteien von ihm entlassen.

## §. 21.

Auf Verlangen erhalten die Parteien Ausfertigung des Vergleichsprotokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Friedensrichters. Das von den Gemeinden zu beschaffende Siegel soll den Fürstlichen Doppeladler mit der Umschrift: „Friedensrichter zu . . . .“ führen.

## §. 22.

Auf dem Grunde eines von dem Friedensrichter geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Execution verfügt und vollstreckt werden, sobald darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs angetragen wird.

## §. 23.

Ist der Vergleich dunkel oder unvollständig oder sonst wesentlich mangelhaft abgefaßt, so hat der Executionrichter die Parteien vorzuladen, um den Mangel zu heben, oder die Sache zu diesem Zwecke an den Friedensrichter zurückzuweisen. Wird die Beseitigung des Anstandes auf diesem Wege nicht erreicht, so ist den Parteien die weitere Befolgung der Sache vor dem ordentlichen Richter zu überlassen.

## §. 24.

Die Verhandlungen der Friedensrichter sind spartelfrei. Die Parteien haben aber die Copialien, 7 *℥* = 2 *Sgr.* für den Bogen, baare Auslagen und Bestellgeld für die Vorladung zu entrichten. Das letztere beträgt für jede vorgeladene Person  $3\frac{1}{2}$  *℥* = 1 *Sgr.* innerhalb des Wohnortes des Friedensrichters; außerdem 7 *℥* = 2 *Sgr.*

Die Schreibmaterialien und sonstigen Bürcaubedürfnisse der Friedensrichter sind durch die Gemeinden zu beschaffen. Ebenso haben dieselben die Auslagen zu erstatten, die der Friedensrichter für das Geloh zur Verwaltung seines Amtes etwa zu machen genöthigt ist.

## §. 25.

Bleiben beide Theile im Termine, oder erscheint nur ein Theil, oder kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Friedensrichter die Auslagen und Bestellgelder von derjenigen Partei zu erheben, welche die Ladung ausgebracht hat.

Der Antragsteller kann indeß, wenn die Sache in Folge des Ausbleibens der Gegenpartei nicht hat verhandelt werden können, und wenn er in dem darauf von ihm gerichtlich anhängig gemachten Rechtsstreite obsiegt, von dem unterliegenden Theile die bei dem Friedensrichter erwachsenen Auslagen und Bestellgelder ersetzt verlangen.

Erscheinen die Parteien im Termine und es gelingt, dieselben zu vereinigen, so sind die Kosten, sofern der Vergleich nichts anderes bestimmt, von den Parteien gemeinschaftlich zu tragen.

Werden die Kosten von der Partei nicht berichtigt, so sind dieselben auf Antrag des Friedensrichters von dem Einzelgerichte im Wege des Hülfsvorfahrens einzuziehen.

Dasselbe gilt von den nach §. 5 des Gesetzes festgesetzten Strafen.

#### §. 26.

Der Friedensrichter ist berechtigt, von den Parteien wegen der Copialien, der Bestellgelder und etwaiger Auslagen entsprechende Vorschüsse zu erheben.

#### §. 27.

Die Friedensrichter stehen in Bezug auf die Ausübung ihres Berufes unter der Aufsicht der Einzelgerichte und haben deren dienstlichen Anweisungen Folge zu leisten. Die Oberaufsicht steht den Kreisgerichten zu.

#### §. 28.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Hudolstadt, den 2. Mai 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Vertrab.

## № XXI. Instruction

vom 2. Mai 1873 zur Ausführung des Gesetzes, die Einführung von Friedensrichtern betr., von demselben Tage (Ges.-S. 57).

Mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird als Anweisung für die mit der Einführung von Friedensrichtern betrauten Behörden, bezügl. als Geschäfts-Instruction für die Friedensrichter selbst, verordnet, was folgt:

Zu §§. 1—4 des Gesetzes.

### Art. 1.

Die Anträge auf Bestellung von Friedensrichtern sind von den Gemeindebehörden an das vorgesehnte Landrathsamt zu richten und von diesem nach erfolgter Prüfung dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Die Abgrenzung der friedensrichterlichen Bezirke erfolgt auf den Vorschlag der Landrathsämter durch das Ministerium.

Werden mehrere Gemeinden zu einem friedensrichterlichen Bezirk vereinigt, so haben die beteiligten Gemeindebehörden sich über die Wahl des Friedensrichters zu verständigen bezw. eine gemeinschaftliche Wahl vorzunehmen.

### Art. 2.

Von dem Ausfalle der Wahl des Friedensrichters ist das vorgesehnte Landrathsamt in Kenntniß zu setzen. Dasselbe entscheidet über die Legalität der Wahlhandlung, über die gesetzliche Qualifikation des Gewählten und über die etwaige Ablehnung des angetragenen Amtes.

### Art. 3.

Ist gegen die erfolgte Wahl eine Erinnerung nicht zu erheben, so macht das Landrathsamt dem Einzelgericht des Wahlbezirkes zum Zweck der eidlichen Verpflichtung des Gewählten Mittheilung. Der abzuleistende Eid wird auf das Angelöbniß gerichtet,

das übertragene Friedensrichteramt nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten und dabei die gesetzlichen Bestimmungen genau beobachten zu wollen.

Nach erfolgter Verpflichtung erhält der durch diesen Act förmlich bestellte Friedensrichter ein Protocollbuch und ein Dienstsiegel von dem Einzelgerichte ausgehändig. Letzteres veröffentlicht die erfolgte Bestellung durch das amtliche Nachrichtenblatt des Bezirkes und macht von derselben gleichzeitig dem Landrathsamte, dem Kreisgerichte und dem Ministerium Anzeige.

## Art. 4.

Protocollbuch und Siegel ist von den betheiligten Gemeinden, bezw. für Rechnung derselben von dem Landrathsamte zu beschaffen.

Zu dem Protocollbuche ist gutes, starkes Papier zu verwenden. Das Buch ist fest und dauerhaft zu binden, auch vollständig zu foliiren. In dem Verpflichtungstermine und vor der Uebergabe an den Friedensrichter wird das Protocollbuch auf der ersten Seite mit folgender Ueberschrift versehen:

Protocollbuch  
des Friedensrichters ..... zu .....,  
welches aus ..... Blättern besteht.  
..... am ..... 18...  
Fürstl. Schwarzb. Justizam.  
(Siegel.) (Unterschrift.)

## Art. 5.

Es ist nicht nothwendig, daß jeder Friedensrichter ein neues Protocollbuch bekommt, es kann ihm auch das Protocollbuch seines Vorgängers, sofern dasselbe noch hinreichend leeren Raum enthält, zur weiteren Benutzung eingehändig werden. Sobald das Protocollbuch vollgeschrieben ist, muß dem Friedensrichter ein neues übergeben werden, welches dem Gerichte vorzulegen und von demselben zu legalisiren ist.

Zu §. 5 des Gesetzes.

## Art. 6.

Der Friedensrichter hat das Protocollbuch sorgfältig und sauber zu führen, dasselbe auch an einem sicheren Orte zu verwahren. Es darf in dem Protocollbuche nichts radirt oder — bei unvermeidlichen Correcturen — so durchstrichen werden, daß das Durchstrichene nicht mehr lesbar ist. Einzelne Blätter dürfen niemals ausgeschnitten werden.

Bei Beendigung seines Amtes hat der Friedensrichter das Protocollbuch nebst Amtssiegel an das Gericht zurückzugeben, an dasselbe auch seine Acten abzuliefern (Art. 8).

#### Art. 7.

In das Protocollbuch werden die aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingetragen.

Es gehören dahin nicht blos die Protocolle über wirklich abgeschlossene Vergleiche, sondern auch die Vermerke über Sachen, in denen ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist.

Der Friedensrichter muß in allen Fällen den Tag der Verhandlung, den Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand und den Inhalt des Vergleiches deutlich niederschreiben (§. 16 des Gesetzes) und bei nicht stattgefundenem Vergleich den Vorgang mit kurzen Worten vermerken.

Unmittelbar unter das betreffende Protocoll, bezw. den Vermerk, ist die Berechnung der Copialien und etwaigen Auslagen des Friedensrichters, sowie die Notiz über die Berichtigung derselben zu setzen.

#### Art. 8.

Neben dem Protocollbuche hat der Friedensrichter noch ein besonderes Actenstück zu führen, in welches alle eingehenden Schriften (Klagen, Entgegnungen, schriftliche Zeugnisse u.) einzuhellen sind. Zu denselben Acten sind Notizen zu machen über mündliche Anbringen der Parteien, über die Vorladung derselben und über die Bestimmung des Terminstags. Das Actenstück muß foliirt, mit einem Inhaltsverzeichnis versehen und auf der Tectur mit der Aufschrift

Acten  
des Friedensrichters zu .....  
18....

bezeichnet werden.

Zu §§. 6 und 11 des Gesetzes.

#### Art. 9.

Die Friedensrichter sind zur gütlichen Schlichtung Streitiger vermögensrechtlicher Angelegenheiten bestimmt; eine Entscheidung in der Sache steht ihnen nicht zu.

Ausgeschlossen von ihrem Wirkungskreise sind auch alle Handlungen der f. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. die Aufnahme von Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Vollmachten, Quittungen, dergleichen Contractsfachen, insofern es sich bei letzteren nicht etwa um gütliche Ausgleichung streitiger Punkte handelt. Ebenso ausgeschlossen sind strafbare Handlungen, namentlich auch Ehrenkränkungsfachen, es müßte sich denn bei solchen nur um Entschädigungsansprüche des Verletzten handeln, z. B. um Anrkosten bei Körperverletzungen.

Zu §§. 6, 9, 11, 14 des Gesetzes.

#### Art. 10.

Der Antrag auf Vermittelung eines Vergleichs kann bei dem Friedensrichter sowohl schriftlich wie mündlich angebracht werden; derselbe muß aber eine hinlänglich genaue Bezeichnung der Parteien nach Namen und Wohnort sowie des Gegenstandes der Vergleichsverhandlung enthalten.

Zu der Vergleichsverhandlung müssen sich die Parteien in Person vor dem Friedensrichter einfinden. Sie können Beisitzer mit zur Stelle bringen, als welche aber Rechtsanwälte nicht zugelassen werden.

Der Friedensrichter muß sich überzeugen, daß die erschienene Person wirklich diejenige ist, für welche sie sich ausgiebt, dergleichen daß sie großjährig (21 Jahre alt) ist und selbstständig verfügen kann. Mit minderjährigen oder sonst bevormundeten Personen (z. B. Geisteskranken, gerichtlich erklärten Verschwendern) kann nicht verhandelt werden.

Verheirathete Frauen bedürfen des Beistandes ihrer Ehemänner. Kinder, welche noch am Probe des Vaters sich befinden oder noch keine eigene Wirtschaft begründet haben, können auch dann, wenn sie großjährig sind, nur unter Beitritt des Vaters einen gültigen Vergleich abschließen.

Zu §§. 10, 15, 16 des Gesetzes.

#### Art. 11.

Das von dem Friedensrichter angenommene Vergleichsprotocoll ist nach geschener Vorlesung und Genehmigung von den Parteien eigenhändig mit zu unterschreiben. Sollte ein Betheiligter des Schreibens unfähig sein, so ist das Protocoll von ihm mit drei Kreuzen zu unterzeichnen; außerdem hat ein sofort zuguziehender



der volljähriger Unterschriftzeuge das Protocoll zum Beweis dafür, daß die Anerkennung desselben durch den Schreibensunkundigen erfolgt ist, mit zu unterschreiben, was ebenfalls im Protocolle zu erwähnen ist.

#### Art. 12.

Der Friedensrichter hat die Verhandlung der Sache oder die Weiterverhandlung abzulehnen, beziehungsweise unter Benachrichtigung der Parteien zu schließen und die etwa erwachsenen Copialien und Auslagen zu liquidiren und einzufordern:

- 1) wenn der gestellte Antrag mangelfast und undeutlich ist;
- 2) wenn die Sache nicht zu der friedensrichterlichen Competenz gehört;
- 3) wenn eine Partei nicht oder nicht gehörig zur Sache legitimirt ist;
- 4) wenn die Angelegenheit dem Friedensrichter zu weisläufig oder zu schwierig erscheint;
- 5) wenn eine oder beide Parteien ausdrücklich ablehnen oder zurücktreten oder im Vergleichstermine nicht erscheinen oder vor Beendigung der Sache sich entfernen;
- 6) wenn der Vergleichsvorschlag mißlingt.

Ueber die Ablehnung oder den Abbruch der Verhandlung hat der Friedensrichter den im Art. 7 vorgeschriebenen kurzen Vermerk in das Protocollbuch zu machen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Zu Art. 21 des Gesetzes.

#### Art. 13.

Die auf Verlangen der Parteien denselben zu ertheilende Ausfertigung des Vergleichs-Protocolls besteht in einer wortgetreuen Abschrift desselben, unter welcher folgender Vermerk gesetzt wird:

Mit der Urschrift gleichlautend und heute ausgefertigt.

(Ort und Datum).

(Siegel und Unterschrift).

Zu §. 27 des Gesetzes.

#### Art. 14.

Am Jahreschlusse hat jeder Friedensrichter eine summarische Nachweisung seiner Geschäfte während des vergangenen Jahres nach dem beigefügten Schema anzu-

fertigen und dieselbe dem vorgeordneten Einzelgerichte binnen 14 Tagen nach Jahres-  
schluß zu übersenden.

Das Einzelgericht stellt die Geschäftsnachweisungen der ihm unterstellten  
Friedensrichter zu einer Haupttabelle zusammen und überreicht diese dem vorgeordneten  
Kreisgerichte. Das Kreisgericht fertigt aus den Haupttabellen der Einzelgerichte  
eine Generalübersicht für den ganzen Bezirk, von welcher ein Exemplar dem Fürst-  
lichen Appellationsgerichte, ein anderes dem Fürstlichen Ministerium eingereicht wird.

Die Kreisgerichte sind berechtigt, jederzeit Revisionen der friedensrichterlichen  
Geschäfte anzuordnen und vorzunehmen, insbesondere die Protocollbücher und Acten  
sich vorlegen zu lassen.

Art. 15.

Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und die darauf bezüglichen Verhältnisse  
sind die Friedensrichter zum Stillschweigen verpflichtet.

Rudolstadt, den 2. Mai 1873.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Bertrab.

Schema.

**Summarische Nachweisung**  
**der Geschäfte des Friedensrichters N. N. zu . . . . . im Jahre 187 .**

Zahl der anhängig gewesenen Sachen.			Davon sind erledigt		am Schlusse des Jahres	Bemerkungen.
überjährige	diesjährige	Summa.	durch Vergleich	ohne Vergleich	sind noch anhängig geblieben	
6.	4.	10.	8.	1.	1.	

Ort und Datum.

Unterschrift des Friedensrichters.

Anmerkung 1. Was am Schlusse des Jahres anhängig bleibt, muß in die Geschäftsnachweisung des folgenden Jahres übertragen werden.

2. Einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach Namen und Gegenstände bedarf es nicht.

## N. XXII. B e r o r d n u n g

vom 2. Mai 1873, betreffend die Aufhebung des Regulativs über die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus den Fürstlichen Forsten in der Fürstlichen Unterherrschaft vom 14. Januar 1859 und der Nachträge desselben.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hiermit verordnet, was folgt:

### Einziger Paragraph.

1) Das Regulativ, die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus den Fürstlichen Forsten in der Fürstlichen Unterherrschaft betreffend, vom 14. Januar 1859 (Ges.-Samml. S. 13),

2) die Verordnung vom 16. Februar 1866, betreffend verschiedene Abänderungen des Regulativs über die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus den Fürstlichen Forsten in der Fürstlichen Unterherrschaft vom 14. Januar 1859 (G.-S. S. 23) und

3) die Verordnung vom 6. October 1871, betreffend die Festsetzung der Preise für die in der Fürstlichen Unterherrschaft an Staatsunterthanen zum eigenen Bedarf abzugebenden Brennholz (G.-S. S. 98) werden hiermit aufgehoben.

Rudolstadt, den 2. Mai 1873.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

---



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1873.

## **N. XXIII. Ministerial-Berordnung**

vom 27. Mai 1873, die Hockkrankheit unter den Pferden betr.

Um der Weiterverbreitung der im Bezirke des Fürstlichen Landrathsamts Rudolstadt ausgebrochenen Hockkrankheit unter den Pferden möglichst entgegen zu wirken, wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimo** für die Fürstliche Oberherrschaft verordnet, was folgt:

### §. 1.

Jeder Besitzer eines Pferdes, an welchem rothverdüchtige Erscheinungen, insbesondere einseitiger Nasenausfluß und Drüsenknoten im Kehlgange wahrgenommen werden, oder welches der Ansteckung durch Hock ausgesetzt gewesen ist und nach dieser Zeit Husten oder Symptome der Dämpfigkeit zeigt, ist verpflichtet, dasselbe sofort von anderen Pferden abgesondert aufzustellen. (§. 328 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich). Auch hat er spätestens binnen 24 Stunden nach der Wahrnehmung dieser Erkrankungs Symptome der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Landrathsamte hiervon Anzeige zu machen.

### §. 2.

Wer diese Anzeige verjäumt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 87 fl. 30 Kr. gleich 50 Thlr. oder mit Haft bestraft.

Rudolstadt, den 27. Mai 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertraß.

## N<sup>o</sup>. XXIV. **Verordnung**

vom 28. Mai 1873, die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen sowie den Vertrieb von Lotterie- und Auspielungsloosen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) wird in Betreff der öffentlichen Lotterien und Auspielungen verordnet, was folgt:

### §. 1.

Die nach §. 286 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß wird von dem Ministerium ertheilt.

Kleinere lotteriemäßige Auspielungen innerhalb des Bezirks können die Landrathsdämter gestatten (Gesetz vom 7. Februar 1868 §. 9 *Abt.* 2 — Ges.-Samml. S. 103 —).

### §. 2.

Wer Loose zu öffentlichen Lotterien oder Auspielungen vertreiben will (§. 1 *Satz* 1) bedarf der Erlaubniß (Concession) des Ministeriums. Diese Erlaubniß kann nur für solche Lotterien und Auspielungen ertheilt werden, die von dem Ministerium förmlich zugelassen worden sind.

### §. 3.

Der Vertrieb von Loosen zu öffentlichen Lotterien und Auspielungen im Unbezogenen ist unbedingt verboten.

### §. 4.

Mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

- 1) Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Loose zu einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung vertreibt, die Lotterie oder Auspielung mag zugelassen sein oder nicht;

- 2) wer, im Besitze der vorschristmäßigen Erlaubniß zum Vertrieb von Loosen, Loose zu einer nicht zugelassenen Lotterie oder Auspielung vertriebt;
- 3) wer Loose zu öffentlichen Lotterien oder Auspielungen im Umherziehen vertriebt.

## §. 5.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 24. Februar 1836 (Wochenblatt 1836 Stück 11, Beilage) und vom 6. März 1840 (Wochenblatt 1840 Stück 11) werden hiermit aufgehoben.

Mudolstadt, den 28. Mai 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertrab.

---





# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1873.

## № XXV. Verordnung

vom 30. Mai 1873, betreffend die Abänderung des Regulativs im Betreff der Streuabgabe in den Forsten Paulinzella, Singen und Quittelsdorf vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849, № XXIII) und der Verordnung vom 21. April 1858 (Ges.-Samml. 1858, MXXIV).

Zur Beseitigung der Nachtheile, welche die Entnahme der Moosstreu auf das Wachsthum der Nadelholzbestände herbeiführt, wird mit Höchster Genehmigung verordnet:

- 1) Moosstreu ist in den Forsten Paulinzella, Singen und Quittelsdorf fernerhin nicht mehr fuderweise, sondern nur auf Schubkarren, Körben, Fackeln, Bürden oder Trachten abzugeben und
- 2) die Preise für Moosstreu sind bis auf weitere Verordnung, wie nachstehend bemerkt ist, zu erhöhen:
  - A) in den Forsten Neuhaus, Schreiba, Kapfütte, Lindig und Gurdorf auf:
    - Fl. 8 Kr. für 1 Schubkarren,
    - „ 4 „ für 1 Korb, Fackel, Bürde oder Tracht.
  - B) in den Forsten Unterweißbach, Seipendorf, Ditterdorf, Leutenberg und Bucha auf:
    - Fl. 12 Kr. für 1 Schubkarren,
    - „ 6 „ für 1 Korb, Fackel, Bürde oder Tracht.
  - C) in den Forsten Paulinzella, Singen und Quittelsdorf auf:
    - Fl. 16 Kr. für 1 Schubkarren,
    - „ 8 „ für 1 Korb, Fackel, Bürde oder Tracht.

Jürül. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

12

Ausgegeben in Rudolstadt am 8. Juli 1873.

Die Fürstlichen Forstbehörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren.  
Die entgegenstehenden Bestimmungen des Streuregularivs vom 11. Mai 1849  
und der Verordnung vom 21. April 1858 werden hiermit aufgehoben.

Mudolstadt, den 30. Mai 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,  
Abtheilung der Finanzen.**

Schwarzb.

**Nr. XXVI. Ministerial-Bekanntmachung**  
vom 30. Juni 1873, Abänderungen des Postreglements vom 30. No-  
vember 1871 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871  
(Ges.-Samml. 1872, S. 1 ff.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mudolstadt, den 30. Juni 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertrab.

Berlin, den 27. Juni 1873.

## Änderungen

des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absätzen II, III. und VI. des §. 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, folgende Änderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengehlt-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschüssenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 10 Meilen  $\frac{1}{2}$  Silbergr., als Minimum 2 $\frac{1}{2}$  Silbergr.;
- 2) bei Beförderung über 10 Meilen 1 Silbergr., als Minimum 5 Silbergr.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe  $\frac{1}{2}$  Silbergroshen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroshen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

**Der Reichskanzler.**

Fürst v. Bismarck.

**Nr. XXVII. Berichtigung.**

Beim Abdruck des Gesetzes vom 2. Mai 1873, die Einführung von Friedensrichtern betreffend, (Ges. S. S. 57) ist ein Versehen vorgekommen.

Im §. 1, Satz 1 fallen die Worte:

„von der Gemeindebehörde ausgesprochenen und von dem  
Landrathsdamte bestätigten“

aus und die Stelle lautet:

„Für alle Stadt- und Landgemeinden sollen im Falle des Bedürfnisses  
Friedensrichter bestellt werden.“

Kudofstadt, den 30. Juni 1873.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

---

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1873.

## N. XXVIII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 4. Juli 1873, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** sind den nachgenannten Personen die beibemerkten Erfindungs-Patente auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Fürstenthums ertheilt worden:

- 1) dem Director Carl Otto Krug zu Remscheid auf ein System zur Herstellung von Steinbauten ohne Mörtel,
- 2) der Gesellschaft Ladigue & Comp. in Chemnitz auf ein electrisches Heizsystem,
- 3) dem Peter Bartbel, Ferdinand Capitaine und Philipp Holzmann zu Frankfurt a. M. auf Herstellung einer neuen Asphaltmasse für Trottoirs, Straßen &c.,
- 4) dem G. Weigel in Sachsenhausen auf eine künstliche Trocken-Ginrichtung für Backsteine, Thonwaaren, Holz, Torf, Lein, Stärke, Wäsche, Wolle, Seide, Papier &c.,
- 5) dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. auf einen Apparat zum Reinigen des Wassers.

Ohne Zustimmung der gedachten Personen ist daher Niemand befugt, die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. Methoden anzuwenden.

Jürstl. Bez.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

13

Abgedruckt in **Rudolstadt** am 15. August 1873.

Diese Privilegien sind jedoch als erloschen anzusehen, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindungen in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimerath's-Kollegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 4. Juli 1873.

### **Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Beirath.

## **№ XXIX. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 22. Juli 1873, betreffend das Inkrafttreten der Verordnung vom 24. Mai 1872 wegen Veränderung der Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1856 zu den beiden Befehlen über die gerichtliche Ueberweisung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekewesens in den Justizamtsbezirken Königsee, Oberweißbach und Reutenberg.

Da die Gemeindebehörden der Justizamtsbezirke Königsee, Oberweißbach und Reutenberg nunmehr in den Besitz der Grundsteuerbücher, Gebäudesteuerrollen und Flurkarten (§. 5 der Ausführungsverordnung vom 15. März 1872 zu den beiden Befehlen vom 13. August 1868, die anderweite Abgleichung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffend — Gesetzsammlung Seite 104 ..) gelangt sind, oder doch in der aller nächsten Zeit gelangen werden,

so wird unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 16. September 1872 (Gesetzsammlung Seite 139) mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** an-  
 durch bestimmt, daß die Verordnung vom 24. Mai 1872 wegen Abänderung der  
 Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1856 zu den beiden Gesetzen über die ge-  
 richtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypotheken-  
 wesens (Gesetzsammlung Seite 114) bezüglich der genannten Justizamtsbezirke am  
 1. September dieses Jahres in Wirksamkeit tritt.

Kudofstadt, den 22. Juli 1873.

### **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

### **№ XXX. Ministerial-Bekanntmachung,**

die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom  
 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153) betreffend,  
 vom 1. August 1873.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in  
 seiner Sitzung am 27. Juni dieses Jahres folgende Zusätze zu den Bestimmungen  
 über die Ausführung des Brausteuergesetzes (Gesetz-Samm. 1872 S. 155) be-  
 schlossen hat:

- 1) die sogenannte Bier- oder Zuckercoulur ist als ein Malzsurrogat im Sinne  
 des §. 1, Ziffer 7 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom  
 31. Mai 1872 anzusehen und mithin bei der Verwendung zur Bier- oder  
 Gßigbereitung dem Steuersaße von 1 Tplr. 10 Sgr. vom Gentner zu unter-  
 erfen;
- 2) solchen auf Deklaration steuernden Branern, welche Zucker, Syrup oder  
 nicht besonders benannte Malzsurrogate (§. 1 Ziffer 5 bis 7 des Bran-



steuergeſetz) zu dem bereits gekochten Biere, z. B. auf dem Kühlſchiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen, den Lagerfäſſern oder Flaſchen zuſehen (§. 18 Abſatz 2 des Geſetzes und Ziffer 9 III Abſatz 2 der Ausführungsbeſtimmungen) kann von der Directivbehörde eine beſondere Fixation der von dieſen Stoffen zu entrichtenden Brauſteuer nach den Grundſätzen in Anlage 1 zu Ziffer 3 der Ausführungsbeſtimmungen geſtattet oder auch unter Anordnung geeigneter Controle nachgelaſſen werden, die innerhalb eines beſtimmten Zeitabſchnittes auf den Lagerfäſſern oder Flaſchen zuzuſehende Menge von Malzſurrogaten der gedachten Art im Ganzen voraus zu declariren.

Rußland, den 1. Auguſt 1873.

**Fürſtlich Schwarzb. Miniſterium,**  
Abtheilung der Finanzen.  
v. Vertrab.

---

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1873.

### № XXXI. Gesetz,

die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend, vom 15. August 1873.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc., verordnen im Hinblick auf das Gesetz vom 1. November 1855, die Errichtung einer Landescreditkasse betreffend (Gesetz-Sammlung S. 136), auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt.

#### §. 1.

Zum Zwecke der Vermöhrung von Darlehen nach Maßgabe des Gesetzes über die Landescreditkasse vom 1. November 1855 und zur Rückzahlung der zu diesem Behufe bisher aufgenommenen künftigen Kapitalien werden Rentenbriefe bis zum Nominalbetrage von Zwei Millionen einhundert Tausend Mark Reichswährung (700,000  $\mathcal{R}$ .) ausgegeben.

#### §. 2.

Für die Rentenbriefe haftet der Staat mit seinem gesammten Vermögen. Dieselben lauten auf den Inhaber und werden in drei Serien ausgegeben.

Serie A. mit  $\mathcal{N}$  1 bis 1500 zu eintausend Mark (333  $\frac{1}{3}$   $\mathcal{R}$ .).

Serie B. mit  $\mathcal{M}$  1 bis 800 zu fünfshundert Mark (166  $\frac{2}{3}$   $\mathcal{R}$ .).

Serie C. mit  $\mathcal{N}$  1 bis 1000 zu zweihundert Mark (66  $\frac{2}{3}$   $\mathcal{R}$ .).

Die Rentenbriefe werden mit vier ein halb vom Hundert verzinst.

Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. October.

Järl. Schm.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

14

Ausgegeben in Rudolstadt am 20. August 1873.

## §. 3.

Mit den Rentenbriefen werden Zinsscheine (Coupons), zunächst auf zehn Jahre, und eine Zinsleiste (Talon) ausgegeben.

Nach Ablauf von zehn Jahren wird gegen Abgabe der Zinsleiste dem Inhaber derselben eine neue Reihe von Zinsscheinen auf zehn Jahre nebst neuer Zinsleiste ausgehändigt und damit bis zur Kapitalrückzahlung (§. 6) fortgeführt.

Ein Jahr nach dem Zahlungstage des letzten mit der Zinsleiste ausgegebenen Zinsscheines verliert die Zinsleiste ihre Gültigkeit und die neue Zinsleiste mit Zinsscheinen kann nur gegen Vorzeigung des Rentenbriefes verabfolgt werden.

## §. 4.

Die fälligen Zinsscheine werden von der Staatskasse gegen baare Zahlung des Nennwerthes eingelöst und bei allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen.

## §. 5.

Die Gültigkeit der Zinsscheine erlischt mit dem Ablaufe des vierten Jahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet.

## §. 6.

Die Tilgung der durch Ausgabe der Rentenbriefe ausgenommenen Anleihe erfolgt vom 1. Januar 1879 ab im Wege der Verlosung durch alljährliche Rückzahlung von einem halben Procent des Gesamtbetrages der ausgegebenen Rentenbriefe unter Hinzurechnung der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen. Es bleibt indeß der Staatsregierung das Recht vorbehalten, den Tilgungsfond zu verstärken oder auch die sämtlichen noch nicht ausgelosten Rentenbriefe zur Rückzahlung zu kündigen.

## §. 7.

Die Auslosung der zurückzahlenden Rentenbriefe erfolgt im Monat März jeden Jahres unter Leitung eines Ministerial-Commissars und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten. Dabei wird der in §. 6 normirte Tilgungsfond auf die verschiedenen Serien nach Verhältnis des Gesamtwertes der aus denselben im Umlauf befindlichen Rentenbriefe möglichst gleichmäßig vertheilt.

Die Serien und Nummern der ausgelosten Rentenbriefe werden durch dreimalige Aufnahme in die amtlichen Nachrichtenblätter der beiden Landestheile mit

vierzehntägigen Zwischenräumen und durch zweimalige Aufnahme in zwei auswärtige Blätter mit gleichen Zwischenräumen bekannt gemacht.

#### §. 8.

Die Rückzahlung der ausgelosten oder gekündigten Rentenbriefe erfolgt sechs Monate nach geschehener Auslosung oder Kündigung durch die Staatskasse gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der noch nicht fälligen Zinsscheine nebst Zinsleiste.

Der Betrag der dabei fehlenden Zinsscheine wird am Kapital in Abzug gebracht. Werden diese Zinsscheine später, jedoch vor Ablauf der Verzählungsfrist (§. 5), bei der Staatskasse präsentiert, so zahlt diese gegen Rückgabe der Scheine an den Inhaber derselben die auf sie fallenden Beträge aus.

Mit dem Auszahlungstermine der Rentenbriefe hört die Verzinsung derselben auf.

#### §. 9.

Die ausgelosten oder gekündigten Rentenbriefe verlieren mit Ablauf des zehnten Jahres, vom Tage der Zahlungsfälligkeit an gerechnet, ihre Gültigkeit.

Die Serien und Nummern der in dieser Weise erloschenen Rentenbriefe werden durch einmaliges Einrücken in die amtlichen Nachrichtenblätter der beiden Landestheile und zwei auswärtige Blätter veröffentlicht.

#### §. 10.

Ein jeder Rentenbrief kann auf Antrag des Inhabers durch Eintragung auf den Namen desselben in das hierzu bestimmte Inscriptiionsbuch und durch Vormerk auf dem Rentenbriefe selbst Seitens der Staatskassen-Verwaltung außer Cours gesetzt und durch einen spätern Antrag des inscribirten Inhabers oder dessen legitimten Rechtsnachfolgers wieder in Cours gesetzt werden.

#### §. 11.

Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Rentenbriefe können nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage über die Kraftlosklärung von auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen für ungültig erklärt werden.

#### §. 12.

Die Landescreditkasse ist verpflichtet, Inhaber von Rentenbriefen, welche diese

aufser den Verloosungen anzusehen wünschen, hierbei möglichst zu fördern und den Uebergang der Papiere in andere Hände zu vermitteln.

Soweit die Kassebestände ausreichen, ist auch der Rückkauf der Rentenbriefe zulässig.

Zurückgekaufte Rentenbriefe können im Fall des Bedarfs wieder ausgegeben werden.

#### §. 13.

Die Zeit der Ausgabe der Rentenbriefe und das zur Ausführung dieses Gesetzes sonst Erforderliche wird von dem Ministerium bestimmt.

#### §. 14.

Die §§. 7 bis 10 des Gesetzes vom 1. November 1855, die Errichtung einer Landöcreditkassa betreffend (Ges.-S. S. 136), sowie die §§. 45 bis 53 des Gesetzes vom 23. März 1855, die Verwaltung der gerichtlichen Depositen betreffend (Ges.-S. S. 95), werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Nudolstadt, den 15. August 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Vertrat.

**N. XXXII. Gesetz,**

die Kraftloserklärung von auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen betreffend, vom 15. August 1873.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc.,  
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie auf Beirath und Zustimmung des  
getreuen Landtags über die Kraftloserklärung von auf den Inhaber lautenden  
Staatsschuldverschreibungen, was folgt.

## §. 1.

Inländische Staatsschuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, können,  
wenn sie vernichtet oder sonst abhanden gekommen sind, nach Maßgabe des gegen-  
wärtigen Gesetzes für kraftlos erklärt werden.

## §. 2.

Der Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist bei dem Kreisgericht  
zu Rudolstadt anzubringen.

## §. 3.

Zu dem Antrage ist der letzte Inhaber des Papiers berechtigt.

## §. 4.

Der Antrag muß enthalten:

- 1) eine genaue Bezeichnung des für kraftlos zu erklärenden Papiers, namentlich  
die Anführung des darin verbrieften Geldbetrags, der Serie, der Nummer,  
sowie überhaupt alles dessen, was sonst etwa noch zur vollständigen Erkenn-  
barkeit desselben erforderlich ist;
- 2) die näheren Angaben über den eingetretenen Verlust des Papiers;
- 3) die thatsächliche Begründung des Rechts auf dasselbe;
- 4) die Benennung der Bescheinigungsmittel zu den Behauptungen unter **N. 2**  
und 3;

- 5) das Erbieten des Antragstellers zu der eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben.

§. 5.

Entspricht der Antrag diesen Erfordernissen nicht, so ist derselbe sofort unter Angabe der Gründe zu verwerfen.

Wegen eine solche Verfügung steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Berufung an das Appellationsgericht zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

§. 6.

Wird der Antrag für begründet gefunden, so hat das Kreisgericht von demselben sofort dem Ministerium zur etwaigen Auskunftserteilung und Vorbringung von Erinnerungen gegen den gestellten Antrag Anzeige zu machen.

Von dem Ministerium wird der Staatskasse die Zahlung der verbrieften Hauptforderung, sowie die Finanzausgabe neuer Zinsescheine unterragt.

Die Staatskasse hat, wenn bei ihr die betreffende Schuldburkunde oder deren Zinsleiste, oder die dazu gehörigen Zinsescheine präsentiert werden sollten, die Person des Präsentanten festzustellen und durch dessen Vernehmung möglichst zu ermitteln, wie er in den Besitz des Papiers gekommen ist, gleichzeitig aber den Präsentanten von dem vorliegenden Antrage auf Kraftloserklärung der Schuldschreibung, dergleichen das Gericht und den Antragsteller von der erfolgten Präsentation des Papiers und den etwaigen Ermittlungen in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Werden bei der von Nichteramtswegen in der Sache anzustellenden Krörterung die dem Antrage zu Grunde liegenden thatsächlichen Behauptungen durch Erhebung der benannten Beweismittel, erforderlichen Falles durch Ableistung des angebotenen Eides, als bescheinigt erachtet, so ist das Aufgebot zu erlassen.

Weist dagegen das Gericht auf Grund der angestellten Untersuchung den Antrag zurück, so findet die Vorschrift in §. 5 Anwendung.

§. 8.

Das Aufgebot muß enthalten:

- 1) die Benennung des Antragstellers;
- 2) die Beschreibung des aufzurufenden Papiers (§. 4, Nr. 1);

- 3) die Aufforderung an den unbekanntem Inhaber, spätestens im Aufgebots-terminne seine Rechte auf das Papier anzumelden und solches vorzulegen;
- 4) die Androhung, daß außerdem das Papier nebst der dazu gehörigen Zinsleiste werde für kraftlos erklärt werden;
- 5) die Bestimmung des Aufgebotsterminns.

## §. 9.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots ist im Gerichtstocale auszuhängen und in die amtlichen Nachrichtenblätter der beiden Landestheile, sowie in zwei auswärtige Blätter einzurücken, die Einrückung auch dreimal zu wiederholen.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in die amtlichen Blätter erfolgte, und dem Aufgebotsterminne muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

Auch ist der Aufgebotsterminn so zu bestimmen, daß vor denselben derjenige Tag fällt, an welchem neue Zinscheine zu der aufgerufenen Schuldverschreibung auszugeben sind.

## §. 10.

Wird das aufgerufene Papier vor Ablauf des Aufgebotsterminns dem Gerichte vorgelegt, so hat dieses dem Antragsteller sowie dem Ministerium davon Nachricht zu geben und zugleich die Einstellung des Aufgebotsverfahrens anzusprechen.

## §. 11.

Ist dagegen das aufgerufene Papier weder vor noch in dem Aufgebotsterminne vorgelegt worden, so wird dasselbe nebst Zinsleiste mittelst Erkenntnisses für kraftlos erklärt.

## §. 12.

Das Ausschlußerkenntniß ist in derselben Weise, wie das Aufgebot bekannt zu machen. Es genügt aber einmalige Einrückung in die öffentlichen Blätter.

## §. 13.

Gegen das Ausschlußerkenntniß findet ein Rechtsmittel nicht statt. Das Erkenntniß kann aber bei dem Aufgebotsgericht (§. 2) mittelst einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:



- 1) wenn der vom Gesetz bestimmte Fall, in welchem das Aufgebotsverfahren zulässig ist, nicht vorlag;
- 2) wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine gesetzlich vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
- 3) wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
- 4) wenn an der Fällung des Erkenntnisses ein Richter Theil genommen hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
- 5) wenn das Gericht zur Ertheilung des Erkenntnisses nicht zuständig war;
- 6) wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Erkenntnisse berücksichtigt worden ist;
- 7) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 21., Nr. 1 der Oberappellationsgerichts-Ordnung stattfindet.

#### §. 14.

Die Anfechtungsklage ist binnen einer einmonatlichen Frist zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Ausschlußerkentniß zur Kenntniß des Klägers gelangte, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der unter *AL* 4 und 7 des vorigen Paragraphen begriffenen Anfechtungsgründe beruht, und dieser Grund an jenem Tage nicht zur Kenntniß des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Die Umstände, welche den Beginn der Klagerhebungsfrist bestimmen, hat der Kläger zu bescheinigen. Zu dieser Bescheinigung genügt die eidliche Erklärting jener Umstände, zu der er sich erbieten kann.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündigung des Ausschlußerkentnisses an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

#### §. 15.

Wegen die richterlichen Entscheidungen, welche in dem nach Maßgabe der §§. 13 und 14 eingeleiteten Anfechtungsproceß ergehen, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

#### §. 16.

Die Erhebung einer Anfechtungsklage hemmt die Ausführung des Ausschlußerkentnisses, wenn diese nicht vorher bereits erfolgt ist. Das Aufgebotsgericht hat

deßhalb vom Eingang einer Aufsechtungsklage das Ministerium sofort in Kenntniß zu setzen, welches die Inhibirung der Ausführung des Ausschlußurtheilnisses alsbald anordnet.

#### §. 17.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist unbeschadet der Bestimmungen in §. 16 dem Staate gegenüber berechtigt, die Rechte aus dem für kraftlos erklärten Papiere geltend zu machen.

Derselbe kann die Ausstellung einer neuen Schuldverschreibung oder, insofern inzwischen eine Auslösung derselben stattgefunden hat, die Auszahlung des Nominalwerths verlangen.

Die Ausstellung der neuen Schuldverschreibung geschieht in der Form und mit der Bezeichnung eines Duplicate.

Der neuen Schuldverschreibung ist auch eine neue Zinsleiste beizugeben.

Zinscheine werden derselben nur auf die Zeit beigelegt, für welche sie vor der Strafloserklärung des Papiers noch nicht ausgegeben waren. Statt noch nicht ausgegebener Zinscheine, welche inzwischen bereits fällig geworden sind, kann der Antragsteller deren Geldwerth beanspruchen.

#### §. 18.

Sind Jemandem Zinscheine von einer Staatsschuldverschreibung der in §. 1 angegebenen Art auf irgend eine Weise abhanden gekommen, so ist ihm deren Betrag nach dem Eintritte der für solche Scheine laufenden Verjährung auf seinen Antrag aus der Staatskasse auszuzahlen, wenn

- 1) er vor Ablauf der Verjährungszeit den Verlust der Scheine bei dem Aufgebotsgerichte (§. 2) unter Beobachtung der Vorschriften in §. 4 dieses Gesetzes angemeldet und bescheinigt hat und wenn
- 2) innerhalb der Verjährungszeit der abhanden gekommene Schein nicht bei der Staatskasse vorgelegt und bezahlt worden ist.

Ueber die Statthastigkeit eines solchen Antrags hat das Aufgebotsgericht (§. 2), erforderlichen Falls nach vorheriger Sachuntersuchung, zu entscheiden, wobei die Vorschriften in §. 5 Anwendung finden.

## §. 19.

Die Nachteile, welche dem Inhaber einer Staatsschuldverschreibung aus dem Verlusste der dazu gehörigen Zinsleiße drohen, können durch Anmeldung des Verlusstes derselben unter Vorzeigung der Schuldverschreibung selbst bei der Staatskasse abgewendet werden.

Alsdann sind neue Zinscheine nur dem Inhaber des Hauptpapiers auf dessen erfolgte Präsentation, nicht aber dem etwaigen Präsentanten der Zinsleiße auszuhandigen.

Der Inhaber der Zinsleiße hat sich mit seinen Ansprüchen lediglich an Denjenigen zu halten, von welchem er die Zinsleiße als selbstständiges Werthpapier erhalten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. August 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg,  
v. Vertrab.

---

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1873.

## № XXXIII. Gesetz,

die Organisation der Gendarmerie betreffend, vom 15. August 1873.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg re., haben in Folge der Umgestaltung der Militärverhältnisse und nach erfolgter Aufhebung des Gendarmerie-Commandos eine Revision des Gesetzes über die Organisation der Gendarmerie vom 15. September 1854 (Gesetz-Sammlung S. 219) vornehmen lassen und verordnen nunmehr auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtage, daß an die Stelle des gedachten Gesetzes die nachfolgenden Bestimmungen zu treten haben.

### §. 1.

Die Gendarmerie hat den Beruf, die öffentlichen Behörden bei Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande zu unterstützen und zur Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen mitzuwirken.

### §. 2.

Die Gendarmerie ist ein militärisch organisirtes Corps. Dasselbe besteht aus berittenen und Fußgendarmen im Range der Wachtmeister, Obergendarmen und Unterofficiere.

Die vorgesetzte Dienstbehörde der Gendarmerie ist das Ministerium.

Zürich. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

15

Abgegeben in **Rudolstadt** am 29. August 1873.

## §. 3.

Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse durch das Ministerium.

## §. 4.

Die Anstellung und Entlassung der Gendarmerie-Wachmeister behalten Wir Uns Selbst vor.

Die Anstellung und Entlassung der übrigen Gendarmen erfolgt durch das Ministerium.

Bei der Anstellung ist zunächst auf Militair-Anwärter und auf Unterofficiere des stehenden Heeres und der Marine Rücksicht zu nehmen.

Als Gendarmen sollen nur solche Personen angestellt werden, welche

- 1) den unerschrockensten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Mächtigheit, Entschlossenheit und eines untadelhaften Lebens besitzen,
- 2) ganz fertig lesen, schreiben und in den vier Species rechnen können, und
- 3) von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen sind.

## §. 5.

Die Annahme als Gendarm erfolgt zunächst immer nur zum Probendienst auf mindestens 6 und höchstens 12 Monate. Entspricht der Angenommene während dieses Zeitraums den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht, so kann er ohne Weiteres entlassen werden.

Durch die wirkliche Anstellung nach Ablauf des Probendienstes erlangt der Gendarm zunächst nur ein widerrufliches Recht, dergestalt, daß er zu jeder Zeit, ohne Anspruch auf Bartegeld oder Pension, entlassen werden kann. Nach dreijähriger Dienstzeit kann er jedoch lebensänglich und unwiderruflich angestellt werden. Außerdem wird nach 25jährigem Dienste die Anstellung von selbst unwiderruflich.

## §. 6.

Die Befoldung der Gendarmen besteht in dem etatsmäßigen Gehalts- und Klassen-Gehalte und dem nach den Etatsjahren zu bestimmenden Geldwerthe der ihnen in Natur zu liefernden Bekleidungsgegenstände (Montirungsstücke).

Anderer Geld- und Naturalbezüge (Diäten, Pferd, Helm, Waffen) werden zur Befoldung nicht gerechnet.

## §. 7.

Die Befoldungen werden in monatlichen Anttheilen vorausbezahlt. Dies gilt auch von den Wartegeldern (§. 6) und Ruhegehalten (§. 11).

## §. 8.

Gendarmen dürfen sich bei Strafe sofortiger Dienstentlassung nicht verehelichen, ohne die Erlaubniß des Ministeriums eingeholt zu haben. Diese Erlaubniß kann nur versagt werden zur Vollziehung der Ehe mit einer übelberüchtigten Frauensperson sowie bei offenkundiger Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung der Familie.

## §. 9.

Unter Befassung eines Wartegeldes im Betrage von vier Fünftheilen der Befoldung (§. 6) können Gendarmen, auch wenn sie unwiderruflich angestellt sind, jederzeit ihrer Dienstverrichtungen durch die Anstellungsbehörde entzogen (zur Disposition gestellt) werden.

Die Vorschriften der §§. 27 bis 30 und des §. 31 Cap 2 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (V.-S. S. 369) finden auf die auf Wartegeld gesetzten Gendarmen analoge Anwendung.

## §. 10.

Unwiderruflich angestellte Gendarmen, welche wegen einer nicht durch ihre eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen oder geistigen Schwäche bleibend unfähig geworden sind, ihren Dienst zu versehen, ingleichen die das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind berechtigt, ihre Entlassung zu nehmen und den gesetzlichen Ruhegehalt (Pension) zu fordern.

## §. 11.

Ein Gendarm, dessen persönliche Leistungen, insbesondere dessen körperliche und geistige Kräfte nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Anstellungsbehörde den Anforderungen des Dienstes nicht mehr entsprechen, kann auch wider seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, hat aber, wenn er unwiderruflich angestellt war und seine Dienstunfähigkeit nicht durch eigene grobe Verschuldung herbeigeführt hat, Anspruch auf Ruhegehalt.

## §. 12.

Die Vorschriften des §. 36 Cap 1 und der §§. 37, 38, 39, 40, 43 des Ge-

gesetz über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 finden auch auf die Gendarmerie Anwendung.

### §. 13.

Jeder Gendarm hat die ihm nach den bestehenden Gesetzen, den ertheilten Dienstinstructionen und den Anweisungen der Dienstbehörde obliegenden Pflichten treu und pünktlich zu erfüllen und einen würdigen und ehrenhaften Lebenswandel zu führen. Ein Gendarm welcher

- 1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Posten auferlegt,
- 2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

wird je nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Vergehens mit Ordnungsstrafe oder mit Entfernung vom Dienste bestraft.

### §. 14.

Die Ordnungsstrafen bestehen in Warnung, Verweis, Geldbuße bis zum Betrage eines einmonatlichen Gehalts, und Arrest bis zu 4 Wochen.

Geldbußen und Arrest kann nur das Ministerium verhängen; Warnungen und Verweise jeder Dienstvorgesetzte, insbesondere auch die Verwaltungs- und Justizbehörde.

### §. 15.

Die Entfernung vom Dienste kann bestehen

- 1) in Versetzung auf eine andere Station oder auf einen Civilposten mit oder ohne Schmälerung des Ranges (Charge) und des Dienst Einkommens und ohne Verwilligung von Umzugskosten, oder mit einem dieser Nachteile allein;
- 2) in Dienstentlassung mit oder ohne Pension oder mit Verwilligung eines Theils (jedoch nie mehr als der Hälfte) des Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung.

Die Entfernung vom Dienste kann nur nach vorausgegangener förmlicher Untersuchung — die unter Beobachtung der Vorschriften im §. 32 Cap 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1858 (Gesetz-Sammlung S. 119) zu führen ist — vom Ministerium ausgesprochen werden.

Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des Fürsten, wenn dieselbe gegen einen Wachtmeister die Entfernung vom Dienste oder gegen einen anderen Gendarmen die Dienstentlassung ohne Pension und ohne Unterstützung ausspricht.

## §. 16.

Wir beauftragen Unser Ministerium, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instructionen und Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen

Rudolfsbad, den 15. August 1873.

(L. S.)

**Georg, Fürst zu Schwarzburg.**  
v. Vertrab.

## **N. XXXIV. Dienst-Instruction**

für die Fürstliche Gendarmerie.

### **I. Für den militairischen Führer der Gendarmerie.**

#### §. 1.

Der militairische Führer der Gendarmerie hat dem dienstlichen und auserdienstlichen Verhalten der Gendarmen seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und ganz besonders darauf zu sehen, daß die Gendarmen eine streng militairische Haltung beobachten.

Er hat selbst und durch die Mitglieder des Corps darauf zu achten, daß den polizeilichen Befehlen und Anordnungen überall Genüge geschehe und die Uebertreter derselben zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden. Ihm liegt die Sorge für Erhaltung einer regen Thätigkeit im Gendarmerie-Corps ob; er hat aber mit gleicher Sorgfalt darüber zu wachen, daß Niemand durch unberufene Einnischung in Privatverhältnisse und durch ungerechtfertigte Gewaltmaßregeln von Seiten der Gendarmerie belästigt werde.

Er hat einen möglichst lebhaften Verkehr mit den benachbarten Polizeistellen zu unterhalten und sich mit den polizeilichen Berordnungen, sowie mit den ihm überwiesenen polizeilichen Blättern vertraut und im Gange zu erhalten.



## §. 2.

Um die erforderliche Kontrolle über die Gendarmarie gehörig ausüben zu können, hat der militairische Führer:

- 1) die Stationenorte der einzelnen Gendarmen von Zeit zu Zeit zu besuchen, auf diesen Inspectionen über die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen bei den Civilbehörden Erkundigungen einzuziehen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Gendarmen geeigneten Falls auch durch Nachfrage bei zuverlässigen Personen zu prüfen, die Uniformstücke, Pferde, Waffen und anderen Dienstgegenstände zu revidiren, sich auch über die häuslichen Verhältnisse und Einrichtungen der Gendarmen zu unterrichten und die gegen sie erhobenen Beschwerden entgegenzunehmen und zu untersuchen.

Ueber jede solche Inspectionenreise ist ein genauer Bericht an das Ministerium zu erstatten.

- 2) Die von den Gendarmen einzureichenden Rapporte hat der Führer sorgfältig zu prüfen und bei etwa darin vorkommenden Unregelmäßigkeiten sofort Veranlassung zur geeigneten Abstellung derselben zu nehmen.

Die eingegangenen Rapporte sind in monatlichen Zusammenstellungen bei dem Ministerium mit Bericht und soweit darin Anzeigen über strafbare Handlungen aus den Gerichtsprengeln der Justizbehörden der Oberherrschaft in Frage kommen, bei der Staatsanwaltschaft in Rudolfsstadt einzureichen.

An das Ministerium ist am Schlusse jeden Jahres ein die Thätigkeit der Gendarmarie in allgemeiner Zusammenstellung umfassender Jahresbericht zu erstatten.

- 3) Hat der Führer von Zeit zu Zeit mehrere Gendarmen zu Rapporttagen zusammen zu rufen und denselben bei solchen Gelegenheiten die Dienstvorschriften im Allgemeinen einzuschärfen, für besondere Fälle Instructionen zu ertheilen und so dahin zu wirken, daß stets im innern Dienst sowohl, als auch in den Beziehungen zu den nachbarlichen Polizeistellen ein übereinstimmendes Handeln der Gendarmarie des Fürstenthums hervortritt.

## §. 3.

Dem militairischen Führer liegt ferner die Beschaffung der Pferde, Montirungstücke, Waffen und anderer Ausrüstungsgegenstände für die Gendarmarie unter Leitung und nach Bestimmung des Ministeriums ob.

## §. 4.

Überall, wo dem militairischen Führer die gegebenen gesetzlichen und instructionsmäßigen Bestimmungen nicht ausreichend erscheinen, hat er bei dem Ministerium Instruction und Verhaltungsgebote einzuholen.

## II. Für die Gendarmen.

## §. 5.

Im Dienste sowohl wie außerhalb desselben hat sich der Gendarm eines ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen; gegen Jedermann, vorzüglich aber gegen im öffentlichen Dienste angestellte Personen, wenn sie ihm auch nicht unmittelbar vorgefetzt sind, ein bescheidenes Benehmen zu beobachten und sich selbst das Ansehen zu sichern, welches nicht allein seine äußere Ehre begründet, sondern auch die Hauptbedingung seiner dienstlichen Wirksamkeit ist.

Die Gendarmen sollen unter einander und ebenso mit der Gendarmrie der Nachbarstaaten ein gutes kameradschaftliches Verhältniß unterhalten.

Strengste Bewahrung des Dienstgeheimnisses ist eine der Hauptpflichten des Gendarmen.

Bei Ausübung seiner Dienstpflichten, insbesondere bei Ausübung des Schutzes gegen gefährliche Angriffe auf Personen und Eigenthum, hat der Gendarm keine persönliche Gefahr zu scheuen. Er hat sich auf das Strengste darüber anzukreuzen, daß er jede Möglichkeit der Hülfe ausboten habe.

## §. 6.

Im äußeren Verhalten muß der Gendarm Alles vermeiden, was den Anstand und die gute Sitte verleht; er darf niemals andern als im reinlichen, ordnungsmäßigen Anzuge und mit der ihm anvertrauten Waffe versehen, öffentlich erscheinen. Er hat sich der Theilnahme an Tanz- und Spielergänzungen, sowie des Tabakrauchens überall da, wo es sich nicht mit Ort, Zeit und amtlicher Stellung verträgt, zu enthalten, ganz besonders aber sich vor Trunkenheit und Schuldenmachen zu hüten.

## §. 7.

Die Waffen und Ausrüstungsgegenstände hat der Gendarm stets in diensttauglichem Zustande zu erhalten; der berittene Gendarm hat auf das ihm anvertraute

Pferd, namentlich im Füttern, Putzen und Fußbeschlag, die größte Sorgfalt zu verwenden, dasselbe auch ohne Noth nie zu sehr anzugreifen.

#### §. 8.

Mit allen auf ihre Person oder den Dienst bezüglichen Gesuchen, insbesondere auch wegen der Fournage, Montirungen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände haben die Gendarmen sich stets zunächst an den militairischen Führer zu wenden.

#### §. 9.

Die ihm von dem militairischen Vorgesetzten zugehenden Befehle hat der Gendarm jederzeit sofort und pünktlich zu befolgen, nicht minder aber auch den Anweisungen und Aufträgen der Landesbehörden Gehorsam zu leisten.

Bei Ausübung des Dienstes geht die Ausführung specieller Aufträge jederzeit denjenigen Dienstobliegenheiten der Gendarmen vor, welche bloß auf Erhaltung der Disciplin im Corps sich beziehen oder allgemeiner Art sind.

Treffen mehrere specielle Aufträge zusammen, so müssen diejenigen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet, oder bei denen nur durch schnelles Vorschreiten zum Zweck zu gelangen ist, zunächst ausgeführt werden.

Bei Ertheilung von Aufträgen an die Gendarmen werden die betreffenden Behörden nie aus dem Auge verlieren, daß die Ausführung von Maßregeln, rücksichtlich welcher ihnen ein anderes Personal zu Gebote steht (Amtsdienner, Ortspolizeidiener und dergleichen, bei Verfolgungen von Verbrechern, Arreturen, Trausporten zc.), zunächst nur diesem und der Gendarmen nur ausnahmsweise und zur Unterstützung des letzteren übertragen werden kann.

Glaubt ein Gendarm in einzelnen Fällen von einer Behörde auf unzulässige Weise zu Dienstleistungen aufgefordert worden zu sein, so hat er den Dienst zwar pünktlich zu verrichten, in seinem nächsten Rapport aber davon Anzeige zu machen.

#### §. 10.

Die Gendarmen haben, um ihre Obliegenheiten kennen zu lernen, sich mit dem Inhalte der gegenwärtigen Instruction und des Gesetzes, die Organisation der Gendarmen betreffend, sowie mit sämmtlichen, auf ihren Dienst bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit dem Inhalte der auf polizeilichem Gebiete bestehenden und ergehenden Gesetze und Verordnungen so vertraut wie möglich zu machen und sich fortwährend in genauer Kenntniß derselben zu erhalten.

Zu diesem Zwecke wird ihnen am Stationorte ein Exemplar des Wochenblattes resp. Intelligenzblattes und der Gesetz-Sammlung verabreicht, desgleichen der das Polizeigebiet berührenden Reichs- und Landesgesetze.

### §. 11.

Als Organen zur Vollziehung landespolizeilicher Maßregeln liegt den Gendarmen namentlich und zwar ohne besondere Requisition oder Anweisung ob:

- 1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung Ausläufe, Zusammenrottungen und Tumulte zu verhindern und zu unterdrücken;
- 2) den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Reichs- und Landesgesetze, sowie der landespolizeilichen Verordnungen zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen sind, den Thatbestand derselben möglichst festzustellen, die Thäter zu ermitteln, zur Anzeige zu bringen, sie zu verfolgen, nach Umständen anzuhalten und der zuständigen Behörde zu überliefern;
- 3) dem Bettel- und Vagabunden-Unwesen kräftig entgegen zu wirken;
- 4) bei Jahrmärkten, Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in den Gast- und Schenkhäusern, bei Feuers- und Wassers- und überhaupt jeder gemeinen Gefahr die Ruhe und Sicherheit zu erhalten oder wieder herzustellen und über Befolgung der für solche Fälle bestehenden oder gegebenen Vorschriften zu wachen;
- 5) auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Mauern, Zäune und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten;
- 6) Verbrecher und Vagabunden in Gemäßheit der deshalb bestehenden besonderen Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;
- 7) Deserteur aufzugreifen und an die nächste Behörde abzuliefern;
- 8) auf Zoll-, Steuer-, Post- und sonstige Defraudationen Acht zu haben und solche zur Anzeige zu bringen; und endlich
- 9) alles Andere zu thun und wahrzunehmen, wodurch das Interesse einer guten Straßen-, Feuer- und Wasser-, Bau-, Handels-, Gewerbe-, Gefinde-, Wald-, Jagd-, Sitten- und Gesundheits-Polizei gewahrt und gefördert wird.

### §. 12.

Neben der Erfüllung der ihnen obliegenden landespolizeilichen Functionen sind die Gendarmen verpflichtet, auch den Gemeindebehörden bei der Ortspolizei thätige Zutr. Schw.-Stubst. Gesetsammlung XXXIV.

Aus- und Beihilfe zu leisten. Gleichzeitig sind sie aber auch berechtigt und verpflichtet, von den ihnen bei Handhabung der Ortspolizei aufftossenden Mängeln und Nachlässigkeiten Notiz zu nehmen und Anzeige zu erstatten.

#### §. 13.

Bei Patrouillen innerhalb seines Stationsbezirks hat der Gendarm seine Ankunft in einem Orte zunächst beim Gemeinde-Vorstande anzumelden. Muß in einem Orte übernachtet werden, in welchem ein Wirthshaus oder eine Schenke nicht vorhanden ist, wo der Gendarm Schlafstelle und Beköstigung, sowie Stallung und Futter für sein Pferd gegen billige Bezahlung erlangen kann, so hat er sich das Erforderliche von dem Gemeindevorstande überweisen zu lassen, welcher überhaupt gehalten ist, den Gendarmen bei Ausübung ihrer Dienstobligationen jede mögliche Unterstützung zu leisten.

#### §. 14.

Auch von einzelnen Privatpersonen wird erwartet, daß sie auf Erfordern die Gendarmen zur Erreichung ihrer Zwecke thatkräftig unterstützen, namentlich in Fällen, wo die Kraft des einzelnen Gendarmen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes offenbar unzulänglich ist. Die Versagung verlangter Hülfe bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, wenn sie ohne erhebliche eigene Gefahr geleistet werden konnte, wird nach Maßgabe des §. 360 A. 10 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bestraft.

#### §. 15.

Zum Ausweis über seine Dienstleistungen soll jeder Gendarm führen:

- 1) ein Befehlsbuch, in welches alle Befehle der Reihe nach einzutragen sind. Dies Buch wird auf Verlangen dem militairischen Führer zur Revision vorgelegt oder eingeschickt;
- 2) ein Steckbriefbuch, worin der Gendarm alle ihm bekannt werdenden Signalements unter polizeilicher Aufsicht stehender oder obrigkeitlich verfolgter oder verdächtiger Personen des Inlandes und der Nachbarstaaten, aus entfernteren Ländern aber nur dann, wenn die betreffenden Individuen besonders polizeiliches Interesse erregen, sowie die Behörde, an welche dieselben im Betretungsfalle abzuliefern sind, kurz, aber bestimmt notirt;
- 3) ein Tage- und Anzeigebuch (Rapportbuch), in welchem nach dem vorgeschriebenen Schema die gemachten Anzeigen einzuschreiben sind und außer-

dem täglich anzumerken ist, welche Ortschaften der Wondarm besucht, wo er übernachtet hat, welche Gasthöfe und besonders verdächtige Häuser und Orte von ihm visitirt sind, welche Beobachtungen er dabei gemacht, oder wie er sonst seine Thätigkeit zu äußern gehabt hat.

Am Schluß jeden Monats soll der Wondarm das Rapportbuch, in welchem auch angemerkt und von den betreffenden Dienststellen bescheinigt sein muß, ob und in wie weit die gemachten Anzeigen durch die Strafbehörden Erledigung gefunden haben oder nicht, dem Landrathsamte des Bezirks zur Visirung vorlegen, alddann aber sofort dem Führer zur Durchsicht einsenden.

#### §. 16.

An den Rapporttagen sollen die Wondarmen sich untereinander über Dienstangelegenheiten besprechen und sich gegenseitig die gemachten Erfahrungen mittheilen.

Auch zeitweilige Zusammenkünfte mit auswärtigen Wondarmen, zum Zweck der Besprechung über polizeiliche Gegenstände, empfehlen sich als dienstfördernd. Für solche Zusammenkünfte, für welche aber Urlaub eingeholt werden muß, können den Wondarmen Diäten bewilligt werden.

#### §. 17.

Ganz besondere Aufmerksamkeit hat der Wondarm auf Abstellung des Bettelwesens und auf Reinigung des ihm angewiesenen Bezirks von Vagabunden und andern verdächtigen Gesindel zu richten.

Er muß deshalb fleißig, besonders des Nachts, die in seinem Bezirk liegenden Gasthöfe, Schenken, Hirtenhäuser, sowie alle verdächtigen Gebäude, Hütten, Plätze zc. visitiren und alles Polizeiwidrige in's Auge fassen, dabei auch auf die Landesgrenzen, Straßen, Brücken und Wege achtsam sein.

Auch wenn sich der Wondarm außerhalb seines Bezirks befindet, darf er es nicht versäumen, seine Thätigkeit zu entwickeln. Er hat deshalb auch in den zu seinem Bezirk nicht gehörigen Ortschaften, welche er passirt, in Wirthshäusern, Schenken zc. nachzufragen und die ihm zur Kenntniß kommenden Gesetzes- oder Ordnungswidrigkeiten entweder selbst abzustellen oder gehörigen Orts anzuzeigen.

#### §. 18.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist Jedermann verpflichtet, sich auf dienstliches Erfordern des Wondarmen über seine Person genügend auszuweisen. Wird dieser

Ausweis verweigert oder nicht genügend erbracht, so hat der Wundarm bei verdächtigen Personen ungesäumt der Obrigkeit Anzeige zu machen, inmittelst der verdächtigen Person sich zu versichern, dabei aber überall mit der gebührenden Vorsicht, Schonung und Gelassenheit zu Werke zu gehen.

#### §. 19.

Jeder Wundarm hat den ihm angewiesenen Bezirk, so oft als nur immer möglich, zu bezugen, bei den Gerichts- und Polizei-Behörden, den Beamten der Staatsanwaltschaft sich zu melden, bei den Gemeindevorständen und sonstigen zuverlässigen Personen, deren Vertrauen er sich zu erwerben suchen muß, nachzufragen, was während seiner Abwesenheit vorgekommen und wo etwa seine Hilfe gebraucht werden könne, nach Maßgabe der eingezogenen Erkundigungen aber und der bezüglichen empfangenen Anweisungen die weiteren zweckdienlichen Mittel zu ergreifen.

#### §. 20.

Wenn dem Wundarm bekannt wird, daß der Vorstand des Landrathsamtes oder des Justizamtes, in dessen Bezirk er stationirt ist, ein Mitglied des Kreisgerichts oder des Ministeriums an seinem Stationsorte oder an dem Orte, wo er sich augenblicklich befindet, anwesend ist, so hat er sich alsbald bei jenem zu melden. Eine gleiche Meldung ist jedesmal dann zu machen, wenn Dienst- oder andere Angelegenheiten den Wundarmen an den Sitz eines Landrathsamtes führen.

#### §. 21.

Bei Feuergefahr müssen die Wundarmen sofort an die Brandstätte eilen, die Feuer-, Lösch- und Rettungsanstalten mit beaufsichtigen, sich beim Eintreffen der die Feuerlösch- und Rettungsanstalten leitenden Beamten denselben zur Verfügung stellen, die Bewohner vor Zubringlichen sichern, vorzüglich aber auch darauf sehen, daß das bei solchen Gelegenheiten Verettete geschützt bleibt, ebenso genau nachforschen, wie das Feuer entstanden ist.

Ganz besonders haben die Wundarmen darauf zu sehen, daß die Nachtwache auf den Dörfern gehörig gehalten werde.

#### §. 22.

Für die Fälle, in denen von den Wundarmen auch ohne besondere Anordnung der Untersuchungsbehörde Verhaftungen oder Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen sowie

Befchlüssen in Untersuchungssachen vorgenommen werden dürfen, wird auf die Strafproceßordnung verwiesen.

Zur selbstständigen Vornahme von Hausdurchsuchungen außerhalb des Landes sind Gendarmen nicht befugt (Bundesgesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe §. 30 alin. 2).

#### §. 23.

Die Gendarmen sind ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, oder unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nothwehr auch bis in benachbarte Staatsgebiete zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern, gleichzeitig aber dort und bei der zuständigen Strafbehörde Anzeige zu machen.

#### §. 24.

Tritt dem Gendarm bei Ausübung seiner Dienstobliegenheiten Widerstand entgegen, stellt sich z. B. ein zu Verhaftender oder ein auf frischer That betroffener Verbrecher zur Wehr, so hat der Gendarm das Recht, die Ausföhrung seines Vorgehens mit Gewalt zu erzwingen. In solchen Fällen darf er, sobald die Widersetzung einen gefährlichen Charakter annimmt, und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen Mitteln vorhanden war, wodurch die Absicht des Angreifenden auf eine für diesen unschädliche Weise vereitelt werden konnte, oder Niemand zur Hand ist, der gehörige Hülfe leisten könnte, nicht nur von seinem Seitengewehr, sondern auch von der Feuerwaffe zur Abwehr, Unschädlichmachung des oder der Angreifer Gebrauch machen, jedoch darf das letztere nicht mit Kugeln, sondern höchstens nur mit grobem Schrot geladen sein. Auch muß der Gendarm in derartigen Fällen seine volle Besonnenheit sich sorgfältig bewahren und sich von aller Leidenschaftlichkeit fern zu halten suchen, um in Anwendung der ihm anvertrauten Amtsgewalt und Waffen nicht weiter geführt zu werden, als zur Abwendung der ihm drohenden Gefahr und zur Erreichung des dienstlichen Zweckes unumgänglich nothwendig ist.

Rudolstadt, den 15. August 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.



**N. XXXV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 15. August 1873, die Modification des §. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1861, wegen der Controle des Spielartenverkehrs, betreffend.

Auf Grund einer Vereinbarung der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereins wird mit Höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten der §. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1861, die Controle der Spielarten betreffend (Wef.-Samml. S. 86), dahin modificirt, daß der Transport bereits gestempelter Spielarten mit der Post aus einem Landestheile des Fürstenthums in den anderen, mit Berührung zwischenliegender Vereinstaaaten, fernerhin von der Uebergangsschein-Controle befreit ist.

Mudolfstadt, den 15. August 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

---

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1873.

### N. XXXVI. Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend,  
vom 15. August 1873.

In Folge der vom Bundesrathe auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln (Bekanntmachung vom 29. Mai 1871, Reichsgesetzbl. S. 122) und des Eintritts der Wirksamkeit der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) hat sich eine Abänderung der im Fürstenthum geltenden polizeilichen Vorschriften über die Beschaffenheit, die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfesseln und von Lokomobilen nothwendig gemacht. Demgemäß verordnen wir unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Februar 1866 (Ges.-S. S. 28), der Instruktion vom 12. Sept. 1866 (Ges.-S. S. 114) und der Bekanntmachung vom 17. Februar 1868 (Ges.-S. S. 194) mit Höchster Genehmigung **Seronissimi** auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-S. S. 48) andurch was folgt:

#### I. Einholung der polizeilichen Genehmigung zu Dampfesselanlagen.

##### §. 1.

###### Gesuch um Genehmigung.

Zur Aufstellung oder Vervollung, zum Umbau, zu wesentlichen Veränderungen und zur Inangabe eines Dampfessels, mag derselbe für den Maschinenbetrieb  
Züril. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV. 17

Ausgegeben in Rudolstadt am 13. September 1873.

oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, ist die Genehmigung des Landrathesamtes erforderlich.

Unter Dampfessel wird hier jede Vorrichtung zur Erzeugung von Wasserdämpfen, deren Spannung die der Atmosphäre übersteigt, verstanden.

Das Gesuch um Genehmigung, welchem die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden müssen (§. 3), ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Diese hat das Gesuch ohne Zeitverlust dem Landrathesamte unter Beifügung sämtlicher Beilagen einzusenden und dabei sich darüber auszusprechen, ob mit Rücksicht auf die gewählte Lokalität oder aus sonstigen polizeilichen Gründen die Gewährung des Gesuchs unbedenklich erscheint.

### §. 2.

#### **Genehmigung durch das Landrathesamt.**

Das Landrathesamt hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften, sowie nach Maßgabe der nachstehenden besonderen Bestimmungen unter Zuziehung des ihm zu diesem Zwecke zugewiesenen Baubeamten zu prüfen und nachdem die Vorlagen als richtig und vollständig befunden worden sind und sich Umstände nicht ergeben haben, die Genehmigung in Urkundenform zu erteilen.

### §. 3.

#### **Beizubringende Schriftstücke und Zeichnungen.**

Dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zur Aufstellung und Benutzung eines Dampfessels (§. 1) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlage eines feststehenden Dampfessels beabsichtigt wird:

- 1) ein Situations-Plan, welcher auch die zunächst an den Ort der Aufstellung stehenden Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden umfaßt und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
- 2) der Bauriß, welcher das beabsichtigte Unternehmen in seinem ganzen Umfange deutlich darstellt. Aus demselben muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren

gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längensansicht oder ein Durchschnitt genügen;

- 3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
- 4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Reutile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Die Behörde ist jedoch im einzelnen Falle berechtigt, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse noch weitere Nachweisungen zu verlangen.

II. wenn die Anlegung eines Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorsehend unter I. Nr. 3 und 4 angegeben ist.

Von den eingerichteten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei dem Landratsdamte aufbewahrt.

## II. Aufstellung der Dampfessel.

### §. 4.

#### Aufstellungsort.

Dampfessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht

aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen aufgestellt wird, in denen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

### §. 5.

#### Kesselmauerung.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Von Holzwerk muß das Kesselmauerwerk 0,50 Meter entfernt bleiben.

Die Kessel dürfen weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sein.

Die Decke über dem Kessel muß so hoch liegen, daß der Kessel leicht zugänglich ist.

### §. 6.

#### Feuerungen.

Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Asch u. s. w. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren.

Treten solche Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Kesselbesitzer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benützung eines andern Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet und hat solche innerhalb der nach Ermessen des technischen Beamten zu bestimmenden Frist zu bewirken.

## §. 7.

**Lokomobilen.**

Lokomobilen, welche unter freiem Himmel arbeiten, dürfen erst nach vorgängiger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden. Solche Lokomobilen müssen von feuersicher gedeckten Gebäuden sowie von öffentlichen Straßen mindestens 15 Meter, von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden oder andern leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 30 Meter entfernt aufgestellt werden.

Die Entfernung von feuersicher gedeckten Gebäuden kann unter folgenden Bedingungen auf sechs Meter ermäßigt werden:

- 1) der Aschkasten ist verschlossen zu halten und mit Wasser zu füllen;
- 2) im Schornstein der Lokomobile müssen 2 Funkenfänger angebracht sein;
- 3) neben der Lokomobile ist eine Feuerspritze mit genügendem Wasservorrath und 2 Eimern aufzustellen;
- 4) während der Nacht ist die Lokomobile zu bewachen.

Die Entfernung von Straßen kann mit Einwilligung der Straßenbauverwaltung ermäßigt werden.

Innerhalb von Stallungen, Scheunen u. dergl. Gebäuden dürfen Lokomobilen nicht geheizt werden, auch bleibt es den Polizeibehörden überlassen, sonstige Sicherheitsmaßregeln bei Einrichtung und Aufstellung von Lokomobilen anzuordnen.

Die Bedingungen, unter denen Lokomobilen, die zur Fortbringung von Lasten auf öffentlichen Straßen dienen sollen (Hauferdampfwagen, Straßen-Lokomotiven) in Gebrauch genommen werden dürfen, bleiben zur Zeit der Anordnung durch die Landrathsdämter für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

**III. Bau der Dampfkessel.**

## §. 8.

**Kesselwandungen.**

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gusseisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

## §. 9.

**Feuerzüge.**

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist, die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

**IV. Ausrüstung der Dampfkessel.**

## §. 10.

**Speisung.**

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

## §. 11.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

## §. 12.

**Wasserstandszeiger.**

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lüchtem Querschnitt hergestellt ist.

## §. 13.

Werden Probihähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probihähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

## §. 14.

**Wasserstandsmarke.**

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

## §. 15.

**Sicherheitsventil.**

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein. Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile. Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Erfolgt die Belastung eines Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußersten Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgestellten Dampfspannung entspricht. Das Belastungsgewicht wird mit dem amtlichen Stempel versehen. Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die für die höchste festgesetzte Dampfspannung geltende gesteigert werden kann.

## §. 16.

**Manometer.**

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.



## §. 17.

**Kesselmarte.**

An jedem Dampfessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

**V. Prüfung der Dampfessel.**

## §. 18.

**Druckprobe.**

Jeder neu aufzustellende Dampfessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

## §. 19.

Wenn Dampfessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelagert worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Er-

neuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

### §. 20.

#### Prüfungsmanometer.

Der bei der Prüfung angeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Ausbringung des amtlichen Manometers gestattet.

### §. 21.

Die im Verliche eines deutschen Bundesstaates vorgenommene amtliche Druckprobe eines Dampfkessels ist auch für das hiesige Fürstenthum als vollständig anzuerkennen.

### §. 22.

#### U b n a h m e.

Bevor ein Dampfkessel in Betrieb genommen werden soll, hat der Kesselbesitzer der Ortspolizeibehörde und diese dem Landrathsamte Anzeige zu machen.

Alsobann ist der Kessel außer der Druckprobe einer polizeilichen Untersuchung zunächst in ungeheiztem Zustande zu unterwerfen, um die Uebereinstimmung mit den zur Genehmigung eingereichten Zeichnungen und Schriftstücken und die Ausföhrung nach den vorstehenden Bestimmungen festzustellen. Alsobann erfolgt die Revision in geheiztem Zustande, um nach Anlegung des Controlmanometers das Sicherheitsventil zu normiren und das Manometer zu prüfen.

Auf Grund des durch den amtlich bestellten Sachverständigen ausgefertigten Attestes ertheilt das Landrathsamt die Genehmigung zur Inbetriebsetzung in Urkundenform, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde von der erfolgten Genehmigung.

Hat der Besitzer den Wunsch, noch vor Eingang des Certificats den Dampfkessel in Betrieb zu setzen, so ist der technische Beamte ermächtigt, wenn ihm deshalb ein Bedenken nicht krageht, die sofortige Inbetriebnahme zu gestatten und darüber eine Bescheinigung auszustellen.

## §. 23.

**Periodische Revisionen.**

Ein jeder in Betrieb befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Das k. k. Ministerium ist befugt, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

Die Untersuchung findet alljährlich einmal bei Dampfkesseln statt, wenn die Dämpfe derselben mechanisch wirken, bei allen andern Kesseln erfolgt die Untersuchung nur alle zwei Jahre.

Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der vorläufigen Genehmigung für Kesselanlagen deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen und ist daher zu richten:

- 1) auf die Vorrichtung zum regelmäßigen Speisen des Kessels;
- 2) auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit erkennen zu können;
- 3) auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;
- 4) auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;
- 5) auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, bezüglich überschritten wird;
- 6) auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung, auch darf eine Unterbrechung des Betriebes lediglich zum Zweck der technischen Prüfung nicht verlangt werden.

## §. 24.

**Kesselwärter.**

Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu über-

zeugen, ob der Kesselmärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

### §. 25.

#### Revisionsprotokolle.

Bei den Revisionen ist der technische Beamte von allen Vorkommnissen, welche auf die Beurtheilung der fortdauernden Dienstfähigkeit des Kessels von Einfluß sein können, namentlich auch von kleinen vorgekommenen Reparaturen in Kenntniß zu setzen.

Ueber die Ergebnisse der Untersuchung wird eine Verhandlung aufgenommen, welche, im Falle sich in derselben eine Bemerkung über beobachtete Vernachlässigung oder vorzunehmende Abänderung befindet, von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter mit zu vollziehen und in diesem Falle abschriftlich dem Landratsamte einzusenden ist.

Verweigert der Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Verweigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt.

Der Befund der Untersuchung wird in ein von dem Kesselbesitzer zu haltendes Revisionsbuch eingetragen.

Diesem Buche ist die nach der Aufstellung des Kessels ertheilte Genehmigungsurkunde mit Zeichnungen und Kesselbeschreibung anzuhängen.

Das Landratsamt ist berechtigt, dem Inhaber eines Dampfkessels die baldige Entfernung eines von dem Sachverständigen als unbrauchbar bezeichneten Kesselmärters und die Anstellung einer andern geeigneten Persönlichkeit unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Gefängnißstrafe aufzugeben.

Der Kesselbesitzer ist verpflichtet, dem revidirenden Beamten die zu der Untersuchung erforderliche Arbeitshilfe kostenfrei zu gewähren und im Falle es sich um eine Druckprobe handelt, eine brauchbare Druckpumpe zu beschaffen.

### §. 26.

Hat die Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im §. 23 bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht sofort abgeholfen

werden können, so nimmt der Sachverständige nach Ablauf der zur Herstellung des verschriftmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden und von ihm zu bestimmenden Frist eine außerordentliche Untersuchung vor, für welche die in §§. 23 bis 25 erteilten Vorschriften gleichfalls Anwendung finden.

Ergiebt sich hierbei, daß durch die Fortsetzung des Betriebes dringende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen herbeigeführt wird, so ist der revidirende Beamte ermächtigt, den Betrieb des Dampfkessels bis nach erfolgter Beseitigung jener Gefahr zu sistiren. Von dieser Maßregel ist sofort der Ortspolizeibehörde und dem Landrathsamte Mitteilung zu machen.

Das Revisionsröhr ist im Kesselhause aufzubewahren, so daß dasselbe jederzeit eingesehen werden kann.

#### §. 27.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Ortspolizei oder dem Landrathsamte dazu aufgefordert wird.

#### §. 28.

##### Untersuchungsgebühren.

Die Kosten der nach §. 22 stattfindenden ersten Untersuchungen eines Dampfkessels, ingleichen die Kosten der nach §§. 23—26 regelmäßigen alljährigen Revisionen der im Betriebe befindlichen Dampfkessel, fallen dem Inhaber des Kessels zur Last. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung des §. 27 vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselinhaber zur Zahlung der Kosten nicht verpflichtet.

#### §. 29.

Die revidirenden Beamten liquidiren für jede Druckprobe oder für jede gewöhnliche Untersuchung eines Dampfkessels, einschließlich Protocollaufnahme oder Ausstellung eines Betriebserlaubnischeines, 6 Mark (2 Thlr. = 3 Fl. 30 Kr.)

Befinden sich mehrere Kessel in einer und derselben Betriebsstätte, so sind für die Revision des zweiten und der folgenden Kessel nur je 3 Mark (1 Thlr. = 1 Fl. 45 Kr.) zu liquidiren.

Bei außergewöhnlichen Nachrevisionen, ingleichen bei den in §. 27 aufgeführten außerordentlichen Untersuchungen, sowie bei den ersten Revisionen und

Abnahmen eines neuen Kessels, sofern der Besitzer die Revision ohne Zeitverlust vorgenommen zu sehen wünscht, können zugleich reglementmäßige Diäten und Reisekosten in Ansehung.

Die Gebühren werden vom Landratsbeamten eingezogen.

#### §. 30.

##### Jahreslisten.

Die Sachverständigen haben mit Schluß jeden Jahres über die im Laufe des vorhergegangenen Jahres von ihnen revidirten Kessel Listen unter Angabe der gemachten Monita dem Fürstlichen Ministerium einzureichen.

### VI. Strafbestimmungen.

#### §. 31.

Wer eine Dampfesselanlage ohne vorher erlangte Genehmigung errichtet, verkauft, oder sonst wesentlich verändert, wird nach Maßgabe des §. 147, 2 der Gewerbeordnung vom 23 Juni 1869 mit Geldbusse bis zu 300 Mark (100 Thlr. = 175 fl.) und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

#### §. 32.

Derselben Strafe verfällt:

- a) wer einen Dampfessel den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ohne vorher erhaltene Erlaubniß in Betrieb nimmt, ingleichen
- b) wer den bei den Revisionen gemachten Ausstellungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen vollständig abhilft.

Abgesehen von diesen Strafen kann der Dampfessel bis nach Erfüllung der vorgeschriebenen resp. vorschreibenden Bedingungen außer Betrieb gesetzt werden.

#### §. 33.

Abschliche Störung im Gange und in der vorgeschriebenen Anordnung der Sicherheitsapparate, unterlassene erforderliche Reinigung des Dampfessels, sowie alle vorsätzliche Umgehungen der Vorschriften dieser Verordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen sind, soweit nicht die Bestimmungen des Straf-

gesetzliches Anwendung leiden, nach dem Grade der Verschuldung und der verursachten Gefahr mit 15 bis 300 Mark (5 bis 100 Thlr. = 8 Fl. 45 Kr. bis 175 Fl.) oder entsprechender Haft zu bestrafen.

#### §. 34.

Unnötige Veränderungen in dem Zustande eines explodirten Dampfessels vor Beendigung der technischen Erörterung (§. 35) ziehen eine Strafe von 60 Mark (20 Thlr. = 35 Fl.) nach sich.

### VII. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 35.

##### Explosionen.

Wenn ein Dampfessel explodirt, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon dem Landrathsdamte unverzüglich Anzeige zu erstatten, welches eine sofortige Revision durch den Sachverständigen veranlaßt. Letzterer hat nach vorgenommener Revision eine Beschreibung des Thatbestandes, unter Beilegung von Zeichnungen, und eine Angabe über den vermuthlichen Grund der Explosion, erforderlichen Falls nach protokolllarischer Vernehmung von Zeugen, an das Landrathsdamt einzusenden. Die stattgefundenen Erhebungen sind dem Ministerium vorzulegen.

#### §. 36.

Wenn Dampfesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 8 und 9 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

#### §. 37.

Das Fürstl. Ministerium ist befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

#### §. 38.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

- 1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
- 2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
- 3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

## §. 39.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen Deutschlands vom 3. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 29. Dezember 1871 auch ferner in Geltung.

Hudolstadt, den 15. August 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertrab.

---





# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1873.

### **N. XXXVII. Verordnung,**

betreffend die Führung von Listen Seitens der Ortsbehörden über die an den Blattern erkrankten resp. verstorbenen Personen, vom 22. August 1873.

Um das nach Unserer Bekanntmachung vom 9. Juli 1872 Nr. III (Nr. 71 des Wochenblattes) anzufammelnde statistische Material über den Einfluss der Einimpfung der Schupocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menschenblattern zc. mit größter Sicherheit zu beschaffen, bestimmen Wir mit höchster Genehmigung **Serenissimul** was folgt:

#### §. 1.

Jeder Erkrankungsfall an den Blattern oder Varioloïden ist nach Maßgabe der Verordnung vom 26. Januar 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 75) und bei Vermeidung der durch §. 327 des Strafgesetzbuches verordneten Gefängnißstrafe binnen 24 Stunden, nachdem die Krankheit erkannt worden ist, von dem Familienhaupte, dem Haus- oder Gastwirth des Kranken, sowie von der dieselben ärztlich behandelnden Person der Ortsbehörde zur Anzeige zu bringen.

#### §. 2.

Die Ortsbehörde hat den Erkrankungsfall in eine nach dem beigedruckten Schema anzulegende Liste einzutragen, in dieser die Spalten 1, 2, 3, 4 und 5 sofort auszufüllen, die Spalten 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 aber von dem den Kranken behandelnden Arzte auszufüllen zu lassen.

Jeder Unterlassungsfall wird gegen den säumigen Arzt mit einer Ordnungsstrafe bis zu 17 Gulden 30 Kreuzer = 10 Thaler geahndet.

#### §. 3.

Am Schlusse des Jahres sind diese Listen dem Fürstl. Landrathsamte vorzulegen. Rudolstadt, den 22. August 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrat.





**N<sup>o</sup> XXXVIII. Bekanntmachung**

des Fürstlichen Ministeriums von 25. August 1873, die Prüfung der Apotheker betreffend.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 15. Juli 1873 (Reichs-Wech.-Blatt S. 299) und vom 18. desselben Monats (Centralblatt für das deutsche Reich Nr. 31, S. 254) wird an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath auf Grund der Bestimmung in §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 beschloßen hat, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Vundreg.-Bl. S. 635) dahin zu ändern, daß das zweite Alinea des §. 3 der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker (Abschnitt IV. der Bekanntmachung) folgende Fassung erhält:

„die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

- 1) durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasialklasse oder des ersten Cursus eines Real-Gymnasiums. Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugniß über den in der genannten Klasse mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungszugniß zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in die Armee;
- 2) durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servizeit, von welcher letzteren jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zu gebracht sein muß;
- 3) durch ein mindestens einjähriges Universitätsstudium. Dem Besuche einer Universität ist der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzogl. Braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe gleich zu achten.

Die Erfüllung der unter 2 und 3 erwähnten Vorbedingung ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen.“

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diesigen Candidaten der Pharmazie, welche bereits vor diesem Zeitpunkte in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zugelassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Januar 1874 noch in der Lehre befindlichen

Candidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servizeit, und die am genannten Tage noch in der Servizeit Begriffenen eine dreijährige Servizeit darzutun.

In Folge dieses Bundesrathbeschlusses treten nicht nur die Bestimmungen der §§. 3 sub h. und 30 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Gef.-S. S. 46) wegen der Dauer der Lehr- und Servizeit der Apotheker, sowie wegen des Besuchs eines pharmaceutischen Instituts oder einer Universität mit dem 1. Januar 1874 außer Wirksamkeit, sondern es ist auch die Verordnung vom 3. Mai 1872 (Gef.-S. S. 109) aufgehoben.

Rudolstadt, den 25. August 1873.

### Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

## N. XXXIX. Gesetz

vom 6. September 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1855, die Verwaltung der gerichtlichen Depositen betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. haben in Erwägung, daß eine weitere Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausleihung von Depositengeldern durch das Interesse der Beteiligten geboten wird, nachdem die §§. 45 bis 53 des Gesetzes über die Verwaltung der gerichtlichen Depositen vom 23. März 1855 (Gef.-S. S. 95) durch §. 14 des Gesetzes vom 15. August 1873, die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend (Gef.-S. S. 85) aufgehoben worden, beschlossen, auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Gef.-S. S. 34) zu verordnen was folgt:

## §. 1.

Die Anlegung von Depositengeldern kann fortan auch erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten und einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:

- 1) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates;
- 2) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;
- 3) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
- 4) Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden u.) welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

## §. 2.

Das Ministerium wird im Verordnungswege die einzelnen den vorgenannten Gattungen angehörigen Wertpapiere bezeichnen, welche von den Gerichtsböörden zur Anlegung von Depositengeldern ausschließlich benutzt werden dürfen.

## §. 3.

Die in §. 42 Ziffer 3 des Gesetzes vom 23. März 1855 ausgesprochene Beschränkung, daß Depositen bei den öffentlich anerkannten Sparkassen des Fürstenthums nicht über den Gesamtbetrag von 200 Gulden bez. 100 Thaler für jeden Beteiligten angelegt werden dürfen, wird aufgehoben.

## §. 4.

Die Gesetze vom 24. Mai 1867 (Gef.-S. S. 38) und vom 1. Oktober 1869 (Gef.-S. S. 185), die Modifizirung der Depositalordnung betreffend, kommen in Wegfall.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Inseigel.

So geschehen

Rudolfsbad, den 6. September 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Bertrab.

**№ XL. Verordnung**

vom 8. September 1873, die Anlegung von Depositengeldern  
betreffend.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 6. d. R. wegen Abänderung der Depositatordnung (Ges.-S. S. 129) wird die Anlegung von Depositengeldern für zulässig erklärt:

- 1) in Königl. Preuß. 3½ prozentigen Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842;
- 2) in der Königl. Preuß. consolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe vom 11. Februar 1870;
- 3) in den auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 emittirten 4 prozentigen Rentenbriefen der Königl. Preuß. Rentenbanken;
- 4) in Pfandbriefen der landchaftlichen Kreditvereine im Königreich Preußen.

Rudolstadt, den 8. September 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

---





# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1873.

## **Nr. XLI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 27. September 1873, die Veröffentlichung der Concessions-Urkunde für die Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger, sowie des zur Ausführung dieses Unternehmens abgeschlossenen Staatsvertrags betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten werden nachstehend

1) die Concessions-Urkunde vom 24. September 1873 für die Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadtilm und von Schwarzburg nach Königsee mit eventueller Fortsetzung nach Zinnenau,

2) der Vertrag vom 26. Januar 1873 zwischen den Staatsregierungen von Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Ruß j. L. über den Bau dieser Eisenbahn nebst Concessions-Bedingungen und Schlußprotocoll  
hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 27. September 1873.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

Jüril. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

20

Ausgegeben in Rudolstadt am 11. October 1873.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic.  
erkunden hierdurch:

Nachdem sich für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadt-ilm und von Schwarzburg nach Königsee mit eventueller Fortsetzung nach Ilmenau unter dem Namen „Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger“ eine Actiengesellschaft mit einem theils in Stammactien, theils in Stammprioritätsactien aufzubringenden Anlagecapitale von Zwölf Millionen Fünfhundert Tausend Thalern gebildet, dieselbe auch die Bedingungen, von welchen die Concessionsvertheilung abhängig gemacht worden ist, erfüllt hat, so ertheilen Wir hiermit der genannten Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe der bezeichneten Eisenbahn für Unser Staatsgebiet nach Maßgabe des anliegenden Staatsvertrags vom 26. Januar 1873 und der demselben beigefügten Concessions-Bedingungen. Auch verleihen Wir ihr das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der Befehle vom 21. Februar 1871, 7. December 1868 und 2. Juni 1872 und haben zu Urkund dessen die gegenwärtige Concessionsurkunde eigenhändig vollzogen und derselben Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

So geschehen

Hudolstadt, den 24. September 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg,  
v. Vertrag.

### Concessions-Urkunde

für

• die Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger.

Nachdem

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen,  
Seine Majestät der König von Sachsen,  
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,  
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,  
 Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt  
 und

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie,  
 beschlossen haben, eine Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach  
 Weiskopf nebst Zweigbahnen von Pötschledt nach Stadtilm und von Schwarz  
 nach Königsee mit eventueller Fortsetzung nach Ilmenau ins Leben zu rufen, sind  
 zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:  
 von Seiten Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihr Ministerial-Director der Eisenbahn-Verwaltung

Theodor Weichaupt,

Allerhöchst Ihr Geheimer Legations-Rath

Wilhelm Jordan;

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchst Ihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister

Geheimerath Hans von Könniger;

von Seiten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar:

Allerhöchst Ihr Geheimer Staatsrath

Freiherr Rudolph von Groß;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen:

Höchst Ihr Geheimer Staatsrath

Albrecht Wiese;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg:

der königlich Preussische Ministerial-Director der Eisenbahn-Verwaltung

Theodor Weichaupt,

der königlich Preussische Geheime Legations-Rath

Wilhelm Jordan;

von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst Ihr Regierungsrath Ferdinand Hantahl;

von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie:

Höchst Ihr Staatsminister Adolph von Harbou,

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten  
 unter dem Vorbehalte der Ratification nachstehenden Vertrag verabredet und abge-  
 schlossen haben:

## Artikel I.

Die Königlich Preussische, die Königlich Sächsische, die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningerische, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und die Fürstlich Reussische Regierung verpflichten sich, innerhalb Ihrer Staatsgebiete die Anlage einer Eisenbahn zuzulassen und zu fördern, welche von Erfurt ausgehend, woselbst sie Anschluss an die Thüringische, die Erfurt-Nordhaufener und die Erfurt-Sangerhäuser Eisenbahn zu nehmen hat, über Hayn, Krannichfeld bis in die Nähe von Klein-Heitstedt, weiter über Kemda, Teichröda, Rudolfsstadt (mit Anschluss daselbst an die Saal-Bahn), Schwarza, Saalfeld (mit Anschluss daselbst an die Gera-Eichichters Eisenbahn), Unter-Wellenborn, Ranis, Anau, Schleiz, Lößau, Mühltruff (mit Anschluss von dort an die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn bei Schönberg), nach Weischlitz mit Anschluss daselbst an die (Sächsisch-)Boizländische Staats-Eisenbahn führt, und die beiden Zweigbahnen Klein-Heitstedt-Stadtlim und Schwarza-Blankenburg-Ober-Rottenbach-Königssee erhält. Bei den vorgenannten Orten sollen an geeigneten horizontalen Stellen Stationenanlagen für den Personen- und Güterverkehr angelegt werden, und zwar:

Bahnhöfe bei Erfurt, Rudolfsstadt, Saalfeld, Schleiz, Mühltruff, Schönberg und Weischlitz;

Haltestellen erster Klasse bei Krannichfeld, Klein-Heitstedt, Kemda, Schwarza, Ranis, Stadtlim, Blankenburg und Königssee;

Haltestellen zweiter Klasse bei Hayn, Teichröda, Unter-Wellenborn, Anau, Lößau und Ober-Rottenbach.

## Artikel II.

Der speziellen Bearbeitung der Linie sollen im Allgemeinen die von der Gesellschaft für Eisenbahn-Unternehmen, Commandit-Gesellschaft auf Aktien, F. Plesner & Comp. in Berlin, angefertigten und eingereichten generellen Vorarbeiten, jedoch unter thunlichster Befestigung der für Saalfeld projektierten Kopplation, zu Grunde gelegt werden. Im Besonderen wird verabredet,

- 1) daß das Längengefälle der Bahn in der Hauptbahn Erfurt-Weischlitz nirgends stärker als im Verhältnis von 1 zu 72, in den Zweigbahnen nirgends stärker als 1 zu 60 sein soll;
- 2) daß die geringste Länge der Krümmungshalbmesser für die Curven der Weidverbindungen auf den Bahnhöfen nicht weniger als 200 Meter, für die

- Curven der Linie selbst nicht weniger als 300 Meter betragen soll und daß die Bahnhöfe und Haltestellen, soweit irgend thunlich, in ihrer ganzen Längenausdehnung in geraden Linien liegen sollen;
- 3) daß die Spurweite der Bahngelise 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen soll;
  - 4) daß das Terrain von vornherein für ein doppelgleisiges Planum erworben wird;
  - 5) daß die Bahn in den Brücken über der Bahn und in den größeren Bauwerken im Bahnkörper selbst einschließlich etwaiger Tunnel sogleich für ein doppelgleisiges Planum, im Uebrigen, sowohl im Unterbau als auch im Oberbau vorläufig nur eingeleisig hergestellt wird;
  - 6) daß die Anlage des zweiten Gleises stattzufinden hat, sobald nach dem Ermessen der beteiligten Regierungen, welche sich diesbezüglich verständigen werden, das Verkehrsbedürfnis oder die Sicherheit des Betriebes solches erfordert, und daß hiermit auf der Hauptbahn auf denjenigen Strecken begonnen wird, welche ein Längengefälle von mehr als 1 zu 100 haben;
  - 7) daß die Breite des Bahnkörpers und die Zahl der Gleise für die Bahnhöfe und Haltestellen der Feststellung der Specialprojekte vorbehalten bleibt;
  - 8) daß im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der von dem Verein der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen für die Gestaltung des Eisenbahnwesens angenommenen Grundzüge, Sicherheitsanordnungen und einheitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden sollen, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

#### Artikel III.

Die im Artikel II. bezeichnete Commandit-Gesellschaft auf Actien *H. Plehner & Comp.* in Berlin hat sich für eine von ihr zu bildende Eisenbahn-Gesellschaft um die Concession der in Rede stehenden Eisenbahn nebst Zweigbahnen beworben. Die contrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß dieser Eisenbahn-Gesellschaft die nachgesuchte Concession auf Grundlage dieses Vertrags, im Uebrigen unter den aus der Anlage A des gegenwärtigen Vertrags ersichtlichen Bedingungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach allseitiger Ratifikation dieses Vertrags ertheilt werde, sofern es ihr gelingt, die Zeichnung des zu  $\frac{2}{3}$  in Stammactien und  $\frac{1}{3}$  in Stamm-Prioritäts-Actien zu emittirenden Anlagecapitals von 12½ Millionen

Thaler nebst der Eintragung in das Handels-Register nachzuweisen, beziehungsweise nachdem von ihr eine Caution von fünf Procent des Anlagekapitals bei der königlich Preussischen General-Staats-Kasse deponirt sein wird.

Sollten diese Vorbedingungen binnen sechs Monaten nach Abschluß dieses Vertrags von der Gesellschaft nicht erfüllt sein, so werden sich die contrahirenden Regierungen über die Wahl einer anderen Gesellschaft verständigen.

#### Artikel IV.

Die königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, die im Artikel III gedachte Caution nicht ohne Zustimmung der übrigen contrahirenden Regierungen an die Gesellschaft ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

Sollte die Caution verwickelt werden, so fällt sie den einzelnen Regierungen nach Verhältniß der Länge der in Ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken zu.

#### Artikel V.

Die contrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß die zu concessionirende Eisenbahn-Gesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preussien und zwar in Erfurt zu nehmen hat, und daß das allgemeine gesetzliche Aufsichtrecht über die Gesellschaft und ihr Unternehmen von der königlich Preussischen Regierung ausgeübt wird.

Der königlich Preussischen Regierung bleibt auch die technische Revision und Feststellung des gesammten Bauprojekts, einschließlich der speciellen Planentwürfe vorbehalten. Dieselbe wird hierbei jedoch etwaige besondere Wünsche der übrigen Regierungen entgegenkommender Erwägung unterziehen. Dagegen soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flusscorrectionen, Vorfluthanlagen und Parallelwege nebst der Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets zustehen. Die Herstellung neuer Zufuhrwege nach den Stationen soll der Gesellschaft nicht auferlegt werden.

#### Artikel VI.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes. Jede der hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der Gesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

## Artikel VII.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheil transportirt werden können.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfmaschinen übernimmt es die königlich Preussische Regierung, die erforderliche Prüfung eintreten zu lassen, und die übrigen Regierungen wollen diese Betriebsmittel, wenn die königlich Preussische Regierung sie für genügend erklärt und die betreffende bestimmungsähnliche Bescheinigung darüber ausgestellt hat, in Ihren Gebieten zulassen.

## Artikel VIII.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs in einem der von der Bahn durchschrittenen Staatsgebiete entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der dortigen Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den sonst in diesen Gebieten geltenden Gesetzen sich zu unterwerfen. Den contrahirenden Regierungen bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihnen und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihnen über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte, eine Jede für Ihr Gebiet einer Behörde oder einem besonderen Commissarius zu übertragen.

Diese Behörden resp. Commissarien haben die Beziehungen Ihrer Regierungen zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von diesen Behörden oder Commissarien ressortiren, an dieselben zu wenden.

Bei Fragen, in welchen eine Btheiligung sämmtlicher contrahirender Regierungen vorliegt oder deren Zustimmung erforderlich ist, steht die formelle geschäftliche Leitung der königlich Preussischen Behörde resp. dem königlich Preussischen Commissarius zu.

## Artikel IX.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahn-Polizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei der kompetenten Behörde des betreffenden Staats in Pflicht zu nehmen.



Die Angehörigen des einen Staats, welche im Gebiete eines andern theilhaftigen Staats angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenvertrande ihres Primathlandes nicht aus.

Die Gesellschaftsbeamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Diöciplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Bahnverwaltung hat bei Anstellung solcher Bahnbeamten der unteren Kategorien, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebiets ihren festen Wohnsitz haben, Angehörige des bezüglichen Gebiets bei gehöriger Befähigung auf ihre Bewerbung vorzugsweise zu berücksichtigen.

#### Artikel X.

Die Feststellung des Tarifs und Fahrplans erfolgt für das ganze Bahngebiet durch die königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der übrigen theilhaftigen Regierungen, sowie unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Unterthanen der übrigen theilhaftigen Staaten hinsichtlich der Beförderungspreise. Es sollen übrigens in beiden Richtungen täglich auf der Hauptbahn mindestens drei, auf den beiden Zweigbahnen mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung außer den für den Güterdienst erforderlichen Zügen eingerichtet werden, und soll hiervon mindestens Ein Zug auf der Hauptbahn und den Zweigbahnen die vierte Wagenklasse führen.

Was den Fahrplan für die Lokalzüge betrifft, so soll bei Meinungsverschiedenheiten die Feststellung durch die Majorität der theilhaftigen Regierungen erfolgen.

#### Artikel XI.

In Bezug auf die Beschädigung der Bahn in Kriegsfällen sollen die Bestimmungen des Preussischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 auch für die übrigen Staatsgebiete Geltung haben.

#### Artikel XII.

Die Gesellschaft soll eine jährliche Abgabe entrichten, welche der im Königreich Preußen, zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859, sowie der

dazu noch etwa ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen vom Nettoertrage der Privateisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Die königlich Preussische Regierung wird den Abgabebetrag für die ganze Bahn feststellen und nach Maßgabe der Längenausdehnung der in den betreffenden Gebieten belegenen Strecken berechnen, auch den Repartitionsplan den übrigen beteiligten Regierungen mittheilen. Die Gesellschaft hat demnächst die bezüglichen Antheile an die betreffenden Einnahmestellen abzuführen.

Einer anderweitigen staatlichen Einkommensteuer oder staatlichen Gewerbesteuer soll die in Rede stehende Eisenbahn in keinem der beteiligten Staatsgebiete unterworfen werden. Auch soll eine Concessionssteuer von dem Unternehmen nicht erhoben werden.

#### Artikel XIII.

Die contrahirenden Regierungen behalten sich, eine Jede für sich, das Recht vor, die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken nach Maßgabe der Bestimmungen des königlich Preussischen Gesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige Erwerbung des Eigenthums an den in Rede stehenden Eisenbahnen innerhalb des einen oder anderen Staatsgebiets Seitens der betreffenden Regierung soll jedoch die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden, vielmehr wegen Erhaltung eines unge störten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tariffätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahn zuvor eine den Verhältnissen angepasste Verständigung Platz greifen.

#### Artikel XIV.

Jede der contrahirenden Regierungen soll befugt sein, von dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen mitcontrahirenden Regierungen zu notificirenden Erklärung zurückzutreten, sobald die Ausführung der Bahn einschließlich der Zweigbahnen nicht spätestens bis 1. Januar 1875 begonnen ist.

#### Artikel XV.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen binnen acht Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Zürst. Schw. u. Amdollf. Gesesammlung XXXIV.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag siebenfach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Zusiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen

Berlin, den 26. Januar 1873.

gez: Weichaupt	Jordan.	Gauthal.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
v. Könnert.	v. Groß.	Giesecke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Weichaupt.	Jordan.	v. Harbou.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

#### Anlage A.

### **Concessions-Bedingungen.**

Die Gesellschaft, welcher die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadtilm und von Schwarzburg nach Königsee erteilt wird, soll sämtlichen Bestimmungen des zwischen den beteiligten Staatsregierungen abgeschlossenen Vertr. vom 26. Januar 1873 und den nachstehenden Bedingungen unterworfen sein.

#### I.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn einschließlich der Zweigbahnen muß längstens innerhalb vier Jahren nach dem Tage der Concessions-Ertheilung für das Preussische Gebiet erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem königlich Preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt, auch unterliegen sämtliche Bauprojekte und der Haupt-Kostenanschlag der Genehmigung des letzteren.
- 2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Auch soll sie verpflichtet sein, auf denjenigen Bahnhöfen, wo es von der Landes-Regierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizei-Bureau einzurichten, zu möbliren, in gutem Stand zu erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen.

Ferner wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügnung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Preussischen Gesetzes vom 21. December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtende Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

- 3) Der königlich Preussischen Staats-Regierung ist vorbehalten, zur speziellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Commissarius zu bestellen, der, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichts-rechts und der daraus entspringenden Befugnisse der Staatsregierungen, die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den königlich Preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist einzulegenden Rekurses unbedingt Folge zu leisten.

Die durch diese spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des königlich Preussischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erhalten.

- 4) Behuf der Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden planmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues

der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der Königlich Preussischen General-Staats-Kasse zu Berlin ein Betrag von 5 g des auf 12,500,000 Thlr. festgesetzten Aktien-Capitals in baar oder in deutschen Staats- oder von einem deutschen Staate garantirten Papieren, oder in deutschen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effecten nach dem Courswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zins-Coupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungsurkunde erklärt werden, daß diese Caution den betheiligten Staatsregierungen zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Caution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Zinscoupons erfolgt an den Verfallterminen, kann jedoch vom Königlich Preussischen Handels-Ministerium inhibirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebender Entscheidung die Gesellschaft sich einer Verzögerung des Baues schuldig macht.

Die Rückgabe der Caution selbst erfolgt, sobald die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur planmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

- 5) Die Gesellschaft ist zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen an hierzu geeigneten horizontalen Stellen verpflichtet, wenn und soweit die betheiligten Staats-Regierungen solches im Verkehrsinteresse für erforderlich erachten.

## II.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reserve-Fond zu bilden. Dem Erneuerungsfond, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als: Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Naddreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Coupees, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direction und des Aufsichtsraths von dem Königlich Preussischen Minister für Handel, Gewerbe

und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu übertreuen.

Der Reservefond, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewährt, mit Genehmigung des bezeichneten Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsarbeiten herangezogen werden soll, ist durch Zurechnung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlage-Capitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlage-Capitals, der Zinsen des Reservefonds selbst, sowie durch einen von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter einem Zehntel Prozent des Anlagekapitals betragenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebs-Einnahmen zu dotieren. Hat der Reserve-Fond die Summe von 150,000 Thln. (Einhundert fünfzig Tausend Tholern) erreicht, so braucht er nur auf dieser Höhe erhalten zu werden.

Die Anlage der Bestände des Erneuerungsfonds oder Reservefonds hat in deutschen Staats- oder von einem deutschen Staate garantirten Papieren stattzufinden.

### III.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlich Preussischen Staats-Regierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport auf größere Entfernungen von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einheits-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies regierungsseitig verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Königlich Preussische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahn-Verwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die

in blische, nöthigenfalls von dem bezeichneten Minister festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des bezeichneten Ministers auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsfuß pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokal-Tarif-Einheitsfuß pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tariffuß auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des bezeichneten Ministers zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adressstation an der in Rede stehenden Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tariffußes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsfuß pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisiert ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere, ohne von dem bezeichneten Minister für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen directen Verkehre überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tariffußes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des bezeichneten Ministers für einen directen Verkehre, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

#### IV.

Die Beförderung von Truppen, Militär-Escorten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisen-

bahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Giltigkeit haben. Wundbarren sind rücksichtlich der Beförderung den Militärpersonen gleich zu stellen.

## V.

Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

- 1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,
- 2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:
  - a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
  - b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftlos zurückkehren,
  - c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupes in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahesteckende Miete benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupes nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zug-Personal verlangt werden.

- 3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupes befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesamtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversekionirt wird.
- 4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupe (sod 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transport-



mittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sähen pro Coupe und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe und Transport-Vergütung.

- 5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausdrangiren u. d. Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
- 6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

#### VI.

Der Telegraphen-Verwaltung des Deutschen Reichs gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgesetzt sind oder später für dieselben anderweit festgesetzt werden mögen.

#### VII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftigen, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militärern, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der am 1. Januar 1873 für die königlich Preussischen Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

#### VIII.

Während der Bauzeit besteht die zu bildende Direktion aus dem die Bahnausführung leitenden, der Beschäftigung des königlich Preussischen Handels-Ministers bedürftenden Bau-Techniker und einem administrativen Mitgliede.

Beschließt die Gesellschaft den Betrieb der Bahn für eigene Rechnung, so wird bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn die Leitung der Verwaltung einer collegialisch organisierten Direktion (Vorstand) übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder fungiren, von denen das eine die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum Preussischen Bau-Inspektor beziehungsweise diejenige Qualifikation haben muß, welche letzterer in den mitbetheiligten Staaten entspricht. Die Wahl sämtlicher Direktions-Mitglieder, sowie die Wahl des Vorsitzenden der Direktion aus der Zahl der besoldeten Mitglieder, steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des technischen Mitgliedes der Bestätigung des Königlich Preussischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem bezeichneten Minister zu genehmigenden und event. festzustellenden Geschäftsordnung.

## IX.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens  $\frac{1}{3}$  ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

## X.

Der Königlich Preussische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist jeder Zeit berechtigt, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

## XI.

Jede der theilnehmenden Regierungen ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie ihr staatliches Interesse für theilhaftig erachtet, bei den Generalversammlungen und den Verhandlungen der Gesellschaftsvorstände (Direktion oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der königlich Preussischen Regierung steht das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebsabschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der königlich Preussischen Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

## XII.

Alle, die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession als ein an ihre Person gebundenes Recht erteilt ist, abändernde Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der beteiligten Staatsregierungen den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession erteilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierungen Gültigkeit.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben von den Staatsregierungen genehmigt worden waren.

Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, oder die Fusion mit einer andern Gesellschaft aussprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung sämtlicher beteiligter Staatsregierungen.

---

### Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des Staatsvertrags wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadtilm und von Schwarzburg nach Königsee zu schreiten.

Bei dieser Gelegenheit sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll noch die nachstehenden Erklärungen aufgenommen worden, welche, ohne daß es einer besonderen Ratifikation derselben bedarf, mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratifizirt sein wird, gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen.

#### Erstes.

##### Zu Artikel I. des Vertrages.

Die Staats-Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Meuß jüngerer Linie haben bei Abschluß des Vertrages über Herstellung der Gera-Eisbacher Eisenbahn im Schlußprotokoll vom 18. März 1867 sich verpflichtet, nicht bloß Fortsetzungen der Gera-Eisbacher Eisenbahn in der Richtung der Mainlinien im Allgemeinen zu genehmigen, sondern auch keine Einrichtungen zu treffen resp. zu gestatten, welche diesen Hauptzweck wesentlich erschweren oder vereiteln würden.

Indem nun die genannten Regierungen sich über KonzeSSIONIRUNG der Eingangs gedachten Eisenbahn verständigt haben, erklären sie, daß hieraus ein Präjudiz gegen den Fortbestand der oben erwähnten Verpflichtung nicht entnommen werden soll.

Die sämtlichen gegenwärtig kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß die zu konzeSSIONIREnde Gesellschaft ihr Unternehmen auf die Fortsetzung der Zweigbahn Schwarzburg-Königsee nach Ilmenau ausdehnt, und daß dieselbe diese Fortsetzung innerhalb der für das ursprüngliche Unternehmen bestimmten Bauzeit und nach den für letzteres im Staatsvertrage vom heutigen Tage und den KonzeSSIONSbedingungen festgesetzten Normen herstellt. Nachdem nun inmittelst zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen einerseits und der Baugeellschaft für Eisenbahnunternehmungen,

Commanditgesellschaft auf Aktien F. Blehner u. Comp. andererseits wegen Herstellung einer Eisenbahn von Königssee nach Ilmenau, nach Mittheilung der Bevollmächtigten der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung unter dem 21. d. M. ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so werden die gegenwärtig kontrahirenden Staateregierungen seiner Zeit genehmigen, daß die für die Linie Erfurt-Schönberg-Weischlitz zu konzessionirende Gesellschaft an Stelle der genannten Paus-Gesellschaft in alle Rechte und Pflichten jenes abgeschlossenen Vertrages eintritt. Für diesen Fall wird der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, deren Gebiet bei der Bahnstrecke Königssee-Ilmenau theilhaftig ist, der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen kontrahirenden Regierungen zu notifizirenden Erklärung ausdrücklich vorbehalten.

### Zweitens.

#### Zu Artikel V. des Vertrages.

Für den Fall, daß in der Folge die Verlegung des Domizils der Eisenbahn-Gesellschaft von Erfurt nach einem andern Preussischen Orte in Frage kommen sollte wird den vertragsschließenden Regierungen die Verständigung darüber vorbehalten.

### Drittens.

#### Zu Art. VIII. des Vertrages.

Abgesehen von den in Art. IV. des Vertrages und unter Ziffer XII. Alin. 3 der Konzessionsbedingungen vorgesehenen Fällen, in welchen Einmütigkeit der sämtlichen beteiligten Regierungen erforderlich ist, soll in denjenigen Angelegenheiten, welche nach Art. II. Ziffer 6. dem Schlusse des Art. X. des Vertrages und nach Ziffer I. od 5, Ziffer XII., Alin. 1 und 2 der Konzessionsbedingungen, sowie nach Art. 2 und 6 des gegenwärtigen Schlußprotokolls der Beschlußfassung der Regierungen unterliegen, die Mehrheit der Stimmen entscheidend sein.

Wenn nach dem Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu dem Vertrage Stimmengleichheit eintreten sollte, so ist die Stimme der Königlich Preussischen Regierung ausschlaggebend.

### Viertens.

#### Zu Artikel XII. des Vertrages.

Sollte die nach den Königlich Preussischen Gesetzen vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 zur Erhebung gelangende Eisenbahnabgabe durch abändernde Be-

Stimmungen, welche in der Folge ergehen möchten, entweder ganz aufgehoben oder wesentlich vermindert werden, so wird eine anderweite Verständigung der vertragsschließenden Regierungen über die Frage der Besteuerung des den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnunternehmens nach gemeinsamen Grundsätzen vorbehalten.

#### Fünftens.

Zu Artikel XV. des Vertrages.

Die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Sächsische Regierung behalten sich die verfassungsmäßige Zustimmung Ihrer Landesvertretungen zu dem gegenwärtigen Vertrage, soweit dieselbe erforderlich ist, ausdrücklich vor.

#### Sechstens.

Zu Nr. X. der Konzessionsbedingungen.

Der Königlich Preussische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen auch auf den Antrag einer anderen mitbetheiligten Regierung anordnen, wenn sich die Majorität der Regierungen dafür entscheiden sollte.

Hiernach sind die mit den vereinbarten Entwürfen übereinstimmend befundenen siebenfachen Ausfertigungen des Vertrages und dieses Schluß-Protokolls von sämtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden, und es haben die Bevollmächtigten jeder betheiligten Regierung je ein Exemplar des Vertrages und des Schluß-Protokolls entgegen genommen.

So geschehen zu

Berlin, den 28. Januar 1873.

(Weg.) Weishaupt. (L. S.)	Jordan. (L. S.)	Sauthal. (L. S.)
v. Könnertsh. (L. S.)	v. Groß. (L. S.)	Giselt. (L. S.)
Weishaupt. (L. S.)	Jordan. (L. S.)	v. Harbou. (L. S.)



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1873.

## № XLII. Gesetz,

die Aufnahme einer Anleihe von 1,800,000 Mark oder 600,000 Thalern betreffend, vom 3. December 1873.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### §. 1.

Die Fürstliche Staatsregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Verwandlung der kündbaren Landesschuld in eine unkündbare und zur Förderung von Eisenbahnunternehmungen innerhalb des Fürstenthums bei dem Reichs-Invalidenfond in Berlin eine Anleihe von Einer Million Acht-hundert Tausend (1,800,000) Mark Reichswährung oder Sechshundert Tausend (600,000) Thaler aufzunehmen, welche

- 1) von Seiten des Darleihers unkündbar, dagegen auf Seiten des Darlehensempfängers vom Jahre 1894 an der Kündigung mit dreimonatlicher Zahlungsfrist unterworfen ist,
- 2) mit vier einhalb vom Hundert jährlich in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. October verzinst und
- 3) vom 1. Januar 1876 ab mit einhalb vom Hundert des ursprünglichen Schulcapitals unter Zuwachs der ersparten Zinsen getilgt wird.

Jürl. Schm. • Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

23

Ausgegeben in Rudolstadt am 4. December 1873.



## §. 2.

Für diese Anleihe haftet der Staat mit seinem gesammten Vermögen.

In Stelle der zunächst auf den Namen des Reichs-Invalidenfonds auszufertigenden Schuldverschreibungen können später, soweit die Schuld atodann noch nicht getilgt ist, Inhaber-Papiere (Staatschuldbriefe) ausgegeben werden, die gleichfalls mit vier einhalb vom Hundert jährlich am 1. April und 1. October zu verzinsen sind.

Das Ministerium wird die Abschnitte und die Stückzahl der verschiedenen Abschnitte, in welchen die Staatschuldbriefe auszugeben sind, im Verordnungswege bestimmen.

## §. 3.

Mit diesen Staatschuldbriefen werden Zinsheine (Coupons) zunächst auf zehn Jahre, und eine Zinsleiste (Talon) ausgegeben.

Nach Ablauf von zehn Jahren wird gegen Abgabe der Zinsleiste dem Inhaber derselben eine neue Reihe von Zinsheinen auf zehn Jahre nebst neuer Zinsleiste ausgehändigt und damit bis zur Tilgung der Anleihe fortgefahen.

Ein Jahr nach dem Zahlungstage des letzten mit der Zinsleiste ausgegebenen Zinsheines verliert die Zinsleiste ihre Gültigkeit und die neue Zinsleiste mit Zinsheinen kann nur gegen Vorzeigung des Staatschuldbriefes verabsfolgt werden.

## §. 4.

Die fälligen Zinsheine werden bei allen öffentlichen Cassen des Landes an Zahlungsort angenommen, außerdem aber auch in Kudostadt bei der Staatshauptcasse und in Berlin und Frankfurt a. M. bei einer von dem Ministerium im Verordnungswege zu bezeichnenden Stelle gegen baare Zahlung des Nennwerthes eingelöst.

## §. 5.

Die Gültigkeit der Zinsheine erlischt mit dem Ablaufe des vierten Jahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet.

## §. 6.

Die Tilgung der durch die Inhaber-Papiere verbrieften Anleihe erfolgt im Wege der Verloofung durch alljährliche Rückzahlung von einhalb vom Hundert des Gesamtbetrags der ausgegebenen Staatschuldbriefe unter Hinzurechnung der durch die

fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen. Es bleibt jedoch der Staateregierung das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1894 an die alldann noch nicht ausgelooften Staatsschuldbriefe zur Rückzahlung mit dreimonatlicher Zahlungsfrist zu kündigen.

#### §. 7.

Die Ausloosung der zurückzahlenden Staatsschuldbriefe erfolgt im Monat März jeden Jahres unter Leitung eines Ministerial-Gemissars und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten. Dabei wird der in §. 6 normirte Tilgungsfond auf die verschiedenen Abschnitte nach Verhältniß des Gesamtwertes der aus denselben im Umlauf befindlichen Staatsschuldbriefe möglichst gleichmäßig vertheilt.

Die Abschnitte und Nummern der ausgelooften Staatsschuldbriefe werden durch dreimalige Aufnahme in die amtlichen Nachrichtenblätter der beiden Landestheile mit vierzehntägigen Zwischenräumen und durch zweimalige Aufnahme in den Reichsanzeiger und in ein in Frankfurt a. M. erscheinendes Blatt mit gleichen Zwischenräumen bekannt gemacht.

#### §. 8.

Die Rückzahlung der ausgelooften oder gekündigten Staatsschuldbriefe erfolgt sechs Monate nach geschehener Ausloosung oder Kündigung durch die Staatscasse gegen Rückgabe der Staatsschuldbriefe und der noch nicht fälligen Zinscheine nebst Zinsleiße.

Der Betrag der dabei fehlenden Zinscheine wird am Capital in Abzug gebracht. Werden diese Zinscheine später, jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 5) bei der Staatscasse präsentirt, so zahlt diese gegen Rückgabe der Scheine an den Inhaber derselben die auf sie fallenden Beträge aus.

Mit dem Auszahlungstermine der Staatsschuldbriefe hört die Verzinsung derselben auf.

#### §. 9.

Die ausgelooften oder gekündigten Staatsschuldbriefe verlieren mit Ablauf des zehnten Jahres, vom Tage der Zahlungsfälligkeit an gerechnet, ihre Gültigkeit.

Die Abschnitte und Nummern der in dieser Weise erloschenen Staatsschuldbriefe werden durch einmaliges Einrücken in die amtlichen Nachrichtenblätter der beiden Landestheile, in den Reichsanzeiger und in ein in Frankfurt a. M. erscheinendes Blatt veröffentlicht.

## §. 10.

Ein jeder Staatsschuldbrief kann auf Antrag des Inhabers durch Eintragung auf den Namen desselben in das hierzu bestimmte Inscriptiionsbuch und durch Bemerk auf dem Staatsschuldbriefe selbst Seitens der Staatocassen-Verwaltung außer Cours gesetzt und durch einen späteren Antrag des inscribirten Inhabers oder dessen legitimirten Rechtsnachfolgers wieder in Cours gesetzt werden.

## §. 11.

Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Staatsschuldbriefe können nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. August 1873 über die Kraftloserklärung von auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen (Ges.-Samml. S. 89) für ungültig erklärt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlusserkenntnisses erfolgt durch dieselben Blätter, durch welche die Ausloosungen der Staatsschuldbriefe (§. 7) bekannt gemacht werden.

## §. 12.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche wird von dem Ministerium bestimmt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Frankenhausen, den 3. December 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrab.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1873.

## N<sup>o</sup>. XLIII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung der für die Saline Frankenhäusen erlassenen Salzordnung vom 18. December 1600 nebst deren Nachträgen, ingleichen die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Pfänner-schaft zu Frankenhäusen betreffend, vom 12. December 1873.

Nachdem Seine Durchlaucht der regierende Fürst beschlossen haben, die für die Saline Frankenhäusen erlassene Salzordnung vom 18. December 1600 nebst deren Nachträgen vom 14. Juni 1609, 26. Mai 1647 und 31. Mai 1648 aufzuheben und der Pfänner-schaft zu Frankenhäusen auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage bestätigten Statuts die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, so bringen Wir diese Höchste Entschliessung Serenissimal andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 12. December 1873.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrat.

### Nr. XLIV. Verordnung

vom 12. December 1873 wegen Ausdehnung der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1856, betreffend die Ausführung des Hypotheken- und Eigenthumsgesetzes vom 6. Juni 1856 bezüglich des Fürstlichen Justizamtes Frankenhäusen, auf den Gemeindebezirk von Zinnenrode.

Nachdem in Folge der Ausführung der Specialseparation der Gemeindeflur von Zinnenrode für die sämmtlichen in dem genannten Dorfe und der Flur desselben belegenen Grundbesitzungen ein Flur- und Lagerbuch angelegt worden ist, welches bei der Fürstlichen Justizamts-Commission zu Schlotheim geführt wird und zugleich die Stelle des durch Gesetz vom 6. Juni 1856 über die Verbesserung des Hypothekenewesens (Ges.-S. S. 173) eingeführten Hypothekenbuches vertritt, so verordnen Wir mit Höchster Genehmigung Serenissiml, daß die in der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1856 (Ges.-S. S. 299) wegen Ausführung des Hypotheken- und Eigenthumsgesetzes für das Fürstliche Justizamt Frankenhäusen getroffenen besonderen Bestimmungen fortan auch auf das Flur- und Lagerbuch für Zinnenrode Anwendung zu finden haben.

Rudolstadt, den 12. December 1873.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

### Nr. XLV. Gesetz

vom 17. December 1873, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 13. März 1858 über die Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen Fürstlicher Diener auf das Gendarmere-*Corps*.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

## Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 13. März 1858, die Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen fürstlicher Diener betreffend (Ges.-Samml. S. 17), findet auch auf die Wittwen und Waisen der Mitglieder Unseres Gendarmarie-Corps Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. December 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

**M XLVI. Gesetz,**

betreffend die Feststellung des Procentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäude-Steuer, vom 17. December 1873.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

## §. 1.

Der durch die Gesetze vom 19. Januar 1872 (Ges.-S. S. 74) und vom 21. Februar 1873 (Ges.-S. S. 11) auf die Dauer der Jahre 1872 bezüglich 1873 festgestellte Procentsatz für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer bleibt auch für die Jahre 1874 und 1875 bestehen.

## §. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. December 1873.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrab.

## **Nr XLVII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 18. December 1873, das Gesetz vom 6. September 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1855 über die Verwaltung der gerichtlichen Depositen betreffend.

Nachdem der Landtag zu dem untern 6. September 1873 erlassenen Gesetze wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1855, die Verwaltung der gerichtlichen Depositen betreffend (Ges. S. 1873 S. 129), nachträglich die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat, so wird dies Höchstem Befehle Serenissimi zufolge andurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Gesetz nunmehr als definitive Landesverordnung anzusehen ist.

Rudolstadt, den 18. December 1873.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

## Sachregister

IUR

## Gesetzsammlung auf das Jahr 1873.

	Seitenzahl.
<b>A.</b>	
<b>Merzte, Gebühren derselben</b> . . . . .	30
<b>Anleihe, Aufnahme einer Anleihe aus dem Reichs-Invalidentfond</b> . . . . .	155
<b>Apotheker, deren Prüfung</b> . . . . .	128
<b>Arrondirter Kreisgericht, Befoldungsetat desselben</b> . . . . .	51
<b>Ausgewiesene, Tragung der Kosten wegen der Ausgewiesenen</b> . . . . .	51
<b>Ausprocurungen, Einholung der Erlaubniß zu solchen</b> . . . . .	74
<b>B.</b>	
<b>Bannrechte. C. Enteignungen</b> . . . . .	26
<b>Beamte, Disciplinarverfahren gegen nicht-richtliche Beamte und Volksschullehrer</b> . . . . .	24
<b>Befoldungsetat der Kreisgerichte zu Sonderhausen und Arnstadt</b> . . . . .	51
<b>Blattern, an diesen erkrankte Personen sind bei der Entschlebung zur Anzeige zu bringen</b> . . . . .	125
<b>Brauksteuer, Bestimmungen wegen deren Erhebung</b> . . . . .	83
<b>Brückengeld, Aufhebung des §. 5 des Gesetzes vom 18. März 1840</b> . . . . .	7
<b>C.</b>	
<b>Einkaufsgeld, Aufhebung des §. 5 des Gesetzes vom 18. März 1840</b> . . . . .	7
„ dessen Einrichtung von Ähren und Treibrieh mit Getreide . . . . .	39
<b>D.</b>	
<b>Dampfessel, polizeiliche Beaufsichtigung derselben</b> . . . . .	109
<b>Darlehen. C. Rentenbriefe</b> . . . . .	85
<b>Depositen, gerichtliche, deren Verwaltung</b> . . . . .	129
„ Anlegung von Depositenbüchern . . . . .	131
<b>Disciplinarverfahren gegen nicht-richtliche Beamte und Volksschullehrer</b> . . . . .	24
<b>E.</b>	
<b>Eisenbahnen, Ausdehnung der Gesetze über zwangswise Enteignungen auf Anlegung von Eisenbahnen</b> . . . . .	25
„ Fortsetzung einer Eisenbahn von Erfurt über Kasselstadt nach Hof n., bezgl. von Zweigbahnen nach Seebühl u. Künigler, Vertrag u. Concession bezweckend . . . . .	133
<b>Enteignungen, Ausdehnung der Gesetze vom 7. December 1868 und 21. Juni 1872 auf Anlegung von Eisenbahnen</b> . . . . .	25
„ Entscheidungungsverfahren in Enteignungssachen . . . . .	26



	Seitenzahl.
<b>Erfindungspatente.</b> S. Patente . . . . .	49, 50, 81
<b>Etat,</b> Staatshausholdebet pro 1874 . . . . .	9
<b>Expropriationen.</b> S. Enteignungen . . . . .	25, 26

## F.

<b>Feueressen,</b> Gebühren wegen Abschuss derselben . . . . .	8
<b>Forste,</b> Aufhebung des Regalarlovs u. über die Holzabgabe aus den F. Forsten in der Unterrichtschaft . . . . .	71
"    Verordnung wegen der Steuerabgabe aus verschiedenen Forsten . . . . .	77
<b>Frankenhausen,</b> Aufhebung der für die Saline das. erlassenen Salzordnung von 1600 und Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Pfänner- schaft daselbst . . . . .	150
<b>Friedensrichter,</b> Gesetz wegen deren Einführung . . . . .	57
"    Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes . . . . .	64
"    Berichtigung eines Trudschlers . . . . .	80

## G.

<b>Gebäudesteuer,</b> Procentsatz für die zu erhebende Steuer . . . . .	11, 161
"    Urkündigung der Veräußerung der beschlagnahmten Arbeiten an die F. Landeshöfmeister u. . . . .	54
<b>Gemeinschaftliche Gerichte.</b> S. Kreisgerichte . . . . .	51
<b>Gendarmerie,</b> Organisation derselben . . . . .	93
"    Dienstinstruktion für dieselbe . . . . .	99
"    Ausdehnung des Personengesetzes bez. der Wägen und Wägen F. Diener auf das Gendarmen-Corps . . . . .	160
<b>Getreide,</b> Einrichtung von Schaustregeln von den Hühnern und dem Treibriech mit Getreide . . . . .	39
<b>Gewerbeordnung.</b> S. Reichs-Gewerbeordnung . . . . .	55
<b>Grundbesitz,</b> Theilbarkeit derselben . . . . .	16
<b>Grundsteuer,</b> Procentsatz für die zu erhebende Grundsteuer . . . . .	11, 161

## H.

<b>Hedammen,</b> deren Gebühren . . . . .	37
<b>Holzabgabe</b> aus den F. Forsten der Unterrichtschaft, Aufhebung des beschlagnahmten Regu- larlovs nebst Nachträgen . . . . .	71
<b>Hypothekenswesen</b> in den F. Justizamtsbezirken Rönigke, Oberweißbach und Kranenberg . . . . .	82
"    Ausdehnung des Hypothekengesetzes auf den Gemeindebezirk v. Zimmernoda . . . . .	160

## I.

<b>Invalidentfond,</b> Aufnahme einer Anleihe aus dem Reichs-Invalidentfond . . . . .	155
---	-----

## K.

<b>Karten,</b> Kontrolle des Spielkartenverkehrs . . . . .	108
<b>Kessel,</b> polizeiliche Bewaffnung der Dampfessel . . . . .	109
<b>Krankensicherung</b> von auf den Inhaber lautenben Staatskassendruckereien . . . . .	89
<b>Krankheiten,</b> an Wintern erkrankte Personen sind bei der Drückbehörde zur Anzeig zu bringen . . . . .	125
<b>Kreisgerichte</b> zu Sonderhausen und Amstadi, Befolgungsbet derselben . . . . .	51

## Q.

	Seitenzahl
<b>Landesschuld</b> , deren Veranlassung in Rentenbriefe . . . . .	85
„ „ Kreditübertragung der Schuldverschreibungen . . . . .	89
„ „ Aufnahme einer Anleihe aus dem Reichsanwaltschafts- . . . . .	155
<b>Lehnherrliche Berechtigungen</b> des H. Poulser, deren Wegfall . . . . .	1
<b>Kolonien</b> , Einholung der Erlaubniß zu Veranstaltung solcher . . . . .	74

## R.

<b>Wahlgut</b> , 3. Getreide . . . . .	39
<b>Medicinalfrage</b> . . . . .	27
<b>Moosstreu</b> , deren Abgabe aus verschiedenen Forsten . . . . .	77

## S.

<b>Patent</b> , Ertheilung eines solchen an Edwin Brainerd und Hugo Rehrlich zu Gerichte auf Verbesserungen in der Construction von Fichtäusern u. . . . .	49
„ bezgl. an Philipp Ernst Müller zu Chemnitz auf eine Maschine zum Entsaften der Säben-Kumpen . . . . .	49
„ bezgl. an den Civil-Ingenieur Buchholz in London auf eine Getreide-Schäl-Maschine u. . . . .	49
„ bezgl. an Fabrikbesitzer Rienast in Berlin auf einen Dampfapparat zu Erzeugung von Eisenbahn-Coupees . . . . .	49
„ bezgl. an Ingenieur Rehrlich zu Frankfurt a. M. auf eine Eis-, resp. Kälte-Erzeugungsmaschine . . . . .	49
„ bezgl. an den Fabrikanten Grimm und Gensl. in Magdeburg auf eine Pflanzmaschine für Heiz- u. Apparate . . . . .	49
„ bezgl. an C. S. Larrabee in Frankfurt a. M. auf Verbesserungen in der Schaufelmaschinen, Apparaten u. hierzu . . . . .	50
„ bezgl. an die Firma Fabiquine und Comp. in Chemnitz auf ein elektrisches Beleuchtungs- und Heiz-System . . . . .	50, 81
„ bezgl. an den Director Kung zu Henschel auf ein System zur Herstellung von Steinbauten ohne Mörtel . . . . .	81
„ bezgl. an Peter Barthel und Gensl. in Frankfurt a. M. auf Herstellung einer neuen Möpelmasse für Straßen u. . . . .	81
„ bezgl. an G. Weigel in Sachsenhausen auf eine künstliche Trocken-Einrichtung für Wollwolle u. . . . .	81
„ bezgl. an den Maschinen-Constructeur Kolden in Frankfurt a. M. auf einen Apparat zum Reinigen des Wassers . . . . .	81
<b>Pensioen</b> , Ausdehnung des Pensioengesetzes bez. der Wittwen und Waisen H. Dieners auf das Oberbaurath-Gesetz . . . . .	160
<b>Pensioenanstalt</b> für Wittwen und Waisen H. Dieners, abzuändernde Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1842 u. . . . .	12
<b>Pferde</b> , Bestimmungen gegen die Weiterverbreitung der Pestkrankheit unter den Pferden . . . . .	78
<b>Polizeireglement</b> vom 30. November 1871, Abänderungen desselben . . . . .	40, 78
<b>Prüfung</b> der Apotheker . . . . .	128

	Seitenzahl.
<b>A.</b>	
<b>Reichs-Gewerbe-Ordnung</b> , Bestimmungen wegen Schlichtung der Streitigkeiten Gewerbetreibender mit ihren Gehäfen u. . . . .	55
<b>Rentenbriefe</b> , deren Ausgabe . . . . .	85
<b>Wohlfrauentheil</b> unter den Verben, Bestimmungen wegen Verhütung der Weiterverbreitung derselben . . . . .	73
<b>B.</b>	
<b>Saline</b> , Aufhebung der für die Saline Brantenhausen erlassenen Salzordnung von 1600 und Entziehung der Rechte einer juristischen Person an die Pflanzerschaft dgl. . . . .	159
<b>Schornsteinfegerzünfte</b> , deren Abschließung . . . . .	8
<b>Schulen</b> . S. Volksschulen . . . . .	22
<b>Schullehrer</b> . S. Volksschullehrer . . . . .	24
<b>Sonderhäuser</b> Kreisgericht, Befolgungsbesitz derselben . . . . .	51
<b>Spielartenverehr</b> , Kontrate derselben . . . . .	108
<b>Staatshaushalts-Gesetz</b> pro 1873/75 . . . . .	9
<b>Staatsschuld</b> . S. Vandeschuld . . . . .	85, 155
<b>Staatsschuldverschreibungen</b> , Kausloberklärung solcher . . . . .	89
<b>Steuer</b> , Procentsatz für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer . . . . .	11, 161
„ Ueberweisung der Leistung der Veranlagung der Gebäudesteuer an die H. Landeshauptämter . . . . .	54
„ Erhebung der Brausteuer . . . . .	83
<b>Strennabgabe</b> aus verschiedenen Klassen . . . . .	77
<b>C.</b>	
<b>Teilbarkeit</b> des Grundbesitzes . . . . .	16
<b>Thierärzte</b> , deren Gebühren . . . . .	35
<b>D.</b>	
<b>Uebereignung</b> unbeweglicher Sachen, gerichtliche in den Justizamtsbezirken Königsberg, Oberweißbach und Leutenberg . . . . .	62
<b>E.</b>	
<b>Beerdigungsrechte</b> . S. Entzignungen . . . . .	26
<b>Volksschulen</b> , Erweiterung und Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom 21. März 1861, sowie der beschlossenen Nachtragsgesetze . . . . .	22
<b>Volksschullehrer</b> , Disziplinarverfahren gegen solche . . . . .	24
<b>F.</b>	
<b>Wittwen und Waisen</b> H. Tirmer, Abänderung des Gesetzes vom 2. März 1842 über die Errichtung einer Pensionsanstalt für solche . . . . .	12
<b>G.</b>	
<b>Zwangsvollst. S. Entzignungen</b> . . . . .	26

